Deutscher Bundestag **Drucksache 19/16197**

19. Wahlperiode 20.12.2019

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Unterrichtung

durch die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Tagung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom 25. bis 29. Juni 2018 in Straßburg

Inhaltsverzeichnis

I. Delegationsteilnehmer 2

II. Einführung 3

III. Ablauf der 3. Sitzungswoche 2018 5

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen 6

III.2 Schwerpunkte der Beratungen 7

III.3 Auswärtige Redner 16

IV. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2018 17

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen 21

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder 51

VII. Übersicht Berichterstattermandate deutscher Mitglieder 57

VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates 58

IX. Ständiger Ausschuss vom 1. Juni 2018 in Zagreb 60

X. Mitgliedsländer des Europarates 62

I. Delegationsmitglieder

Unter Vorsitz von Delegationsleiter **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) nahmen folgende Abgeordnete an der 3. Sitzungswoche 2018 der Parlamentarischen Versammlung des Europarates teil:

Sybille Benning (CDU/CSU)
Marc Bernhard (AfD)
Michel Brandt (DIE LINKE.)
Martin Hebner (AfD)
Frank Heinrich (CDU/CSU)
Gabriela Heinrich (SPD)
Andrej Hunko (DIE LINKE.)
Norbert Kleinwächter (AfD)
Michael Georg Link (FDP)
Elisabeth Motschmann (CDU/CSU)
Ulrich Oehme (AfD)
Axel Schäfer (SPD)
Dr. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)
Frank Schwabe (SPD)
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)
Ute Vogt (SPD)

Die 324 Mitglieder der Versammlung werden von den nationalen Parlamenten der 47 Mitgliedsländer des Europarates aus ihren eigenen Reihen entsandt. Die deutsche Delegation besteht aus 18 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und wird zu Beginn einer Wahlperiode auf der Grundlage des Gesetzes über die Wahl der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland zur Parlamentarischen Versammlung des Europarates (EuRatWahlG) vom Deutschen Bundestag gewählt. Sie setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen im Deutschen Bundestag zusammen und berücksichtigt das Verhältnis von weiblichen und männlichen Mitgliedern.

Die Mitglieder der Versammlung gehören nicht nur ihren nationalen Delegationen an, sondern sind in der Versammlung auch in Fraktionen organisiert. Das sind derzeit die folgenden sechs Fraktionen: die Fraktion der Europäischen Volkspartei und Christdemokraten (EPP/CD), die Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC), die Fraktion der Europäischen Konservativen (EC), die Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), die Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken (UEL) und die Fraktion der Freien Demokraten (FDG). Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der Mitgliedschaften in den Fraktionen aller deutschen Versammlungsmitglieder zum Zeitpunkt der 3. Sitzungswoche 2018:

Fraktion	**Abgeordnete bzw. Abgeordneter**
EPP/CD	**Sybille Benning** (CDU/CSU) **Peter Beyer** (CDU/CSU) **Florian Hahn** (CDU/CSU) **Jürgen Hardt** (CDU/CSU) **Frank Heinrich** (CDU/CSU) **Michael Hennrich** (CDU/CSU) **Matern von Marschall** (CDU/CSU) **Elisabeth Motschmann** (CDU/CSU) **Dr. Andreas Nick** (CDU/CSU) **Dr. Volker Ullrich** (CDU/CSU) **Volkmar Vogel** (CDU/CSU)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

	Dr. Johann Wadephul (CDU/CSU)
SOC	**Luise Amtsberg** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Doris Barnett** (SPD) **Gabriela Heinrich** (SPD) **Josip Juratovic** (SPD) **Dr. Rolf Mützenich** (SPD) **Josephine Ortleb** (SPD) **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Axel Schäfer** (SPD) **Dr. Frithjof Schmidt** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) **Frank Schwabe** (SPD) **Ute Vogt** (SPD) **Daniela Wagner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
EC	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
ALDE	**Gyde Jensen** (FDP) **Konstantin Kuhle** (FDP) **Michael Georg Link** (FDP) **Dr. Stefan Ruppert** (FDP)
UEL	**Akbulut Gökay** (DIE LINKE.) **Michel Brandt** (DIE LINKE.) **Andrej Hunko** (DIE LINKE.) **Katrin Werner** (DIE LINKE.)
FDG	Keine Mitgliedschaft deutscher Abgeordneter
fraktionslos	**Marc Bernhard** (AfD) **Martin Hebner** (AfD) **Norbert Kleinwächter** (AfD) **Ulrich Oehme** (AfD)

Die Versammlung hat sechs ständige Fachausschüse sowie drei besondere Ausschüsse eingerichtet. Über die Mitgliedschaften in den Fachausschüssen verständigen sich die deutschen Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Über die Mitgliedschaften in den drei anderen Ausschüssen entscheiden die Fraktionen der Versammlung.

Zum Zeitpunkt der 3. Sitzungswoche 2018 bestanden folgende Ausschussmitgliedschaften deutscher Abgeordneter:

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Fachausschüsse	*Ordentliche Mitglieder*	*Stellvertretende Mitglieder*
Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie	1. Dr. Andreas Nick 2. Jürgen Hardt 3. Doris Barnett 4. Frithjof Schmidt Frank Schwabe (ex officio)	1. Dr. Johann David Wadephul 2. Florian Hahn 3. Axel Schäfer 4. Michael Georg Link
Ausschuss für Recht und Menschenrechte	1. Dr. Volker Ullrich 2. Frank Schwabe 3. Norbert Kleinwächter 4. Gyde Jensen	1. Peter Beyer 2. Ute Vogt 3. Marc Bernhard 4. Gökay Akbulut
Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung	1. Sybille Benning 2. Matern von Marschall 3. Andrej Hunko 4. Ulrich Oehme	1. Volkmar Vogel 2. Doris Barnett 3. Katrin Werner 4. Dr. Stefan Ruppert
Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene	1. Volkmar Vogel 2. Josip Juratovic 3. Marc Bernhard 4. Michel Brandt	1. Frank Heinrich 2. Konstantin Kuhle 3. Martin Hebner 4. Luise Amtsberg
Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien	1. Michael Hennrich 2. Elisabeth Motschmann 3. Axel Schäfer 4. Konstantin Kuhle	1. Sybille Benning 2. Jürgen Hardt 3. Tabea Rößner 4. Norbert Kleinwächter
Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	1. Frank Heinrich 2. Gabriela Heinrich 3. Daniela Wagner 4. Gyde Jensen	1. Elisabeth Motschmann 2. Ute Vogt 3. Josephine Ortleb 4. N. N.

Besondere Ausschüsse	*Ordentliche Mitglieder*	*Fraktion*
Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss)	- Peter Beyer - Andrej Hunko - Frank Schwabe (ex officio)	EPP/CD UEL SOC
Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten	- Matern von Marschall - Dr. Johann David Wadephul - Michael Link - Frank Schwabe (ex officio)	EPP/CD EPP/CD ALDE SOC
Ausschuss für die Wahl der Richter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte	- Dr. Volker Ullrich - Frank Schwabe (ex officio)	EPP/CD SOC

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

II. Einführung

Der 1949 gegründete Europarat mit Sitz im Palais de l'Europe in Straßburg ist die älteste gesamteuropäische zwischenstattliche Organisation. Der Europarat ist nicht Bestandteil der Europäischen Union, sondern eine eigenständige internationale Organisation, der heute 47 europäische Staaten als Vollmitglieder angehören (alle europäischen Länder außer Belarus und Kosovo)[1]. Daneben gibt es auch nicht-europäische Beobachter- und Partnerstaaten. Deutschland erhielt am 2. Mai 1951 die Vollmitgliedschaft. Nach der Satzung sind Organe des Europarates das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung.

Der Europarat hat sich das Ziel gesetzt, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und freiheitliche parlamentarische Demokratie zu schützen und zu fördern und arbeitet dabei auch mit der EU und der OSZE zusammen. Den Kern des Menschenrechtsschutzes bildet die Europäische Konvention für Menschenrechte. Sie gehört zum heute mehr als 220 Konventionen umfassenden Schutzsystem des Europarates. Zu den vom Europarat überwachten Menschenrechten gehören neben den klassischen Freiheitsrechten auch wirtschaftliche, kulturelle und politische Rechte sowie insbesondere Kinderrechte. Über die Einhaltung der in den Konventionen festgelegten Verpflichtungen wacht das Ministerkomitee, in dem die Außenminister aller Mitgliedsländer vertreten sind. Der Europarat beobachtet die menschenrechtliche, rechtsstaatliche und demokratische Entwicklung in den Mitgliedstaaten und seine Monitoringgremien sprechen Empfehlungen aus.

Die Versammlung hat vorrangig eine beratende Rolle, trifft aber auch wichtige Personalentscheidungen. Sie begleitet die Arbeit des Ministerkomitees und gibt politische Anstöße auch für europäische Abkommen und Konventionen zur Harmonisierung des Rechts in den Mitgliedstaaten. Die Mitglieder der Versammlung kommen jährlich zu vier Sitzungswochen im Palais de l'Europe in Straßburg zusammen. Während und zwischen den Sitzungswochen finden regelmäßig Sitzungen der Fachausschüsse und ihrer Unterausschüsse statt. Die Versammlung verfügt über eine umfassende politische Autonomie und hat über den Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen (Monitoringausschuss) auch eine wichtige Überwachungsfunktion. Die Versammlung beteiligt sich ferner regelmäßig an internationalen Wahlbeobachtungen.

Auf der Grundlage von Berichten, die von den Mitgliedern der Versammlung erarbeitet und in den Ausschüssen beraten werden, diskutiert und verabschiedet die Versammlung Entschließungen, die an die Parlamente der Mitgliedstaaten gerichtet sind und die in der Regel eine Meinungsäußerung der Versammlung zu einem Sachverhalt enthalten. Des Weiteren gibt die Versammlung zu unterschiedlichen Politikfeldern Empfehlungen an das Ministerkomitee ab. Für die Annahme einer Empfehlung an das Ministerkomitee ist eine Zweidrittelmehrheit, für die Verabschiedung einer Entschließung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das Lenkungsgremium der Versammlung ist das Präsidium. Es koordiniert die Aktivitäten der Versammlung und der Ausschüsse und schlägt die Tagesordnung der Sitzungswochen vor. Um die Kontinuität der Arbeit der Versammlung sicherzustellen, tagt ihr Ständiger Ausschuss in der Regel dreimal jährlich zwischen den Sitzungswochen. Er handelt im Namen der Versammlung und hält Aussprachen zu aktuellen Themen.

Die Versammlung vergibt außerdem bedeutende Preise, darunter den Vaclav-Havel-Menschenrechtspreis und den Europapreis, der besondere Verdienste im Bereich der Städtepartnerschaften anerkennt.

Weitere wichtige Institutionen des Europarates sind insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Menschenrechtskommissar des Europarates sowie die sogenannte Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht). Die Versammlung kann die Venedig-Kommission zum Beispiel bitten, umstrittene Änderungsvorhaben im Bereich der Verfassung oder des Wahlrechts in einem Mitgliedstaat überprüfen zu lassen. Die 47 Richterinnen und Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden von der Versammlung gewählt. Die aktuelle Menschenrechtskommissarin, Dunja Mijatovic (Bosnien und Herzegowina), erhielt ihr Mandat ebenfalls von der Versammlung. Ferner wählt die Versammlung ihren Generalsekretär. Amtsinhaber ist Wojciech Sawicki (Polen). Auch der mit weitreichenden Befugnissen ausgestattete Generalsekretär des Europarates wird von der Versammlung gewählt. Dieses Amt hat derzeit der frühere Parlamentspräsident von Norwegen, Thorbjørn Jagland, inne. Als zusätzliches beratendes Organ des Europarates wurde 1994 der Kongress der Gemeinden und Regionen geschaffen. Der Kongress hat unter anderem die Aufgabe, die Teilhabe der Gemeinden und Regionen an den Aktivitäten des Europarates sowie eine bürgernahe Demokratie sicherzustellen.

[1] Eine Übersicht der Mitgliedstaaten des Europarates sowie der Beobachter- und Partnerstaaten ist in Kapitel X beigefügt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

III. Ablauf der 3. Sitzungswoche 2018

Ein Schwerpunkt der Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2018 war das Thema Migration, zu dem insgesamt drei Berichte, darunter einer im Dringlichkeitsverfahren zur Rettung von Migranten in Seenot, verabschiedet wurden. Die Versammlung betonte in der Frage der Rettung aus Seenot die moralische und rechtliche Pflicht, das Leben von Menschen unabhängig von ihrem Status zu retten. Die „Externalisierung der Migrationskontrolle“ in Länder, die die Schutzrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht garantieren können, wurde von der Versammlung in einem zweiten Bericht abgelehnt. Die Versammlung forderte in einem dritten Bericht, die Möglichkeit zu schaffen bzw. auszubauen, in Einzelfällen Visa aus humanitären Gründen zu erteilen bzw. das Stellen eines Asylantrags im Heimatland zu erlauben. So könnten lebensbedrohliche Migrationswege vermieden werden.

Eine weitere Dringlichkeitsdebatte wurde zu den Bedrohungen für die Gesundheit und das Leben ukrainischer Gefangener in der Russischen Föderation und der besetzten Krim geführt.

Debattiert wurden ferner Berichte zur Zwangsheirat in Europa sowie zum Gleichgewicht zwischen dem Interesse des Kindes und der Notwendigkeit, Familien zusammenzuhalten. Der Schutz von Menschenrechtsverteidigern sowie neue Beschränkungen für Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen in den Mitgliedstaaten bildeten einen weiteren Debattenschwerpunkt. Auf der Tagesordnung standen auch die humanitäre Lage der Flüchtlinge in den Nachbarländern Syriens, die Verfolgung von LGBTI-Menschen in der Republik Tschetschenien, die vorsätzliche Zerstörung und der illegale Handel mit kulturellem Erbe sowie die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen in der Wirtschaft.

III.1 Wahlen und Geschäftsordnungsfragen

Wahl einer Versammlungspräsidentin

Auf Vorschlag der Fraktion der Sozialisten, Demokraten und Grünen (SOC) wurde deren bisherige Vorsitzende, **Liliane Maury Pasquier** (Schweiz) zur neuen Versammlungspräsidentin gewählt. Der SOC-Fraktion stand nach einer interfraktionellen Vereinbarung das Vorschlagsrecht zu. Maury Pasquier war die einzige Kandidatin. Sie ist erst die vierte Frau auf diesem Posten. Sie folgt auf **Michele Nicoletti** (Italien, SOC), der bei der italienischen Parlamentswahl am 4. März 2018 kein Mandat erringen konnte und sein Amt am 24. Juni 2018 niederlegte. Die Amtszeit Maury Pasquiers läuft bis Ende 2018. Sie kann anschließend für ein weiteres Jahr wiedergewählt werden.

In ihrer Dankrede erklärte Maury Pasquier, dass die Parlamentarier angesichts der massiven Angriffe auf die Meinungs-, Medien- und Versammlungsfreiheit in einigen Mitgliedstaaten des Europarates sowie wegen der Spannungen in der Migrationspolitik wieder stärker betonen sollten, wo ihre Gemeinsamkeiten lägen. Die gemeinsamen Werte des Europarates müssten wie nie zuvor gefördert und gelebt werden. Nach den Korruptionsvorwürfen müsse die Versammlung ihre Glaubwürdigkeit wiederherstellen. Dazu müsse sie mehr Transparenz schaffen. Die neue Präsidentin forderte die nationalen Parlamente und Regierungen auf, ihrerseits Maßnahmen in Reaktion auf die Ergebnisse des unabhängigen Untersuchungsgremiums (IBAC) einzuleiten und die Versammlung bis Ende des Jahres darüber zu unterrichten. Als Vorsitzende des Geschäftsordnungsausschusses hatte sich Maury Pasquier während der Aufarbeitung der Korruptionsvorwürfe als durchsetzungsfähige Befürworterin strengerer Verhaltensregeln und neuer Veröffentlichungspflichten für die Mitglieder erwiesen.

Die größten Herausforderungen für die neue Präsidentin sind das ungeklärte Verhältnis der Versammlung zum russischen Parlament und die schwierige Haushaltslage. Russland hat seit Juni 2017 vertragswidrig die Beitragszahlungen gegenüber dem Europarat ausgesetzt. Dem Europarat fehlen dadurch etwa 10 Prozent des Jahresbudgets (russischer Beitrag ca. 33 Millionen Euro). Die Türkei hat entschieden, den freiwillig eingenommenen Status eines sogenannten großen Beitragszahlers aufzugeben und die damit verbundenen zusätzlichen Zahlungen in Höhe von etwa 20 Millionen Euro einzustellen. Die Türkei leistet fortan nur den vertraglich vorgesehenen und damit deutlich geringeren Beitrag (ca. 10 Millionen Euro).

Korruptionsvorwürfe: Zutrittsverbot für ehemalige deutsche Versammlungsmitglieder

Der Geschäftsordnungsausschuss beschloss Maßnahmen gegen vier aktive und 14 ehemalige Mitglieder der Versammlung, denen von dem unabhängigen Untersuchungsgremium (IBAC) Verstöße gegen die ethischen Grundsätze der Versammlung vorgeworfen worden waren. Betroffen sind auch die ehemaligen deutschen Delegationsmitglieder Abg. **Karin Strenz** und Abg. **Eduard Lintner** (beide CDU/CSU). Der Ausschuss stellte

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

fest, dass Abg. Strenz einen andauernden Interessenkonflikt aus ihren Aktivitäten mit Aserbaidschan nicht offengelegt habe, was ein gravierender Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der Versammlung darstelle, und verhängte ein lebenslanges Zutrittsverbot zum Europarat. Herrn Lintners Tätigkeit als Lobbyist zugunsten von Aserbaidschan wurde ebenfalls als ein gravierender Verstoß gegen die ethischen Grundsätze der Versammlung gewertet. Die ihm nach seinem Ausscheiden 2010 verliehene Ehrenmitgliedschaft wurde aberkannt sowie ein lebenslanges Zutrittsverbot zum Europarat verhängt.

Reform der Versammlung

Der „Ad-hoc-Ausschuss des Präsidiums zur Rolle und Aufgabe der Versammlung", der neben Reformen der Arbeits- und Funktionsweise der Versammlung Wege zur Rückkehr der russischen Abgeordneten beraten sollte, konnte am 26. Juni 2018 unter Leitung des ehemaligen Versammlungspräsidenten **Michele Nicoletti** (Italien, SOC) einen Abschlussbericht verabschieden. Der Bericht strukturiert die Reformdiskussion nach unterschiedlichen Bereichen, fasst die Reformvorschläge zusammen und gibt Hinweise auf das Verfahren zur Umsetzung etwaiger Änderungen. Dabei wird unterschieden, welche Entscheidungen vom Präsidium der Versammlung oder vom Plenum auf der Basis von Berichten des Politischen Ausschusses bzw. des Geschäftsordnungsausschusses getroffen werden können und welche wegen ihrer Tragweite und möglicher Auswirkungen auf die Satzung des Europarates vorab eine Abstimmung mit dem Ministerkomitee erforderlich machen.

Eines der zentralen Themen des Ad-hoc-Ausschusses waren die Regelungen der Geschäftsordnung über die Akkreditierung und die Stimmrechte der nationalen Delegationen. Diese Fragen hängen unmittelbar mit der Rückkehr der russischen Delegation zusammen, die von der Versammlung als Bedingung die Abschaffung der Möglichkeit zum Stimmrechtsentzug gefordert hat. Trotz der in dieser Frage weiterhin bestehenden großen Meinungsunterschiede innerhalb der Versammlung verständigte sich das Präsidium darauf, den Geschäftsordnungsausschuss zu beauftragen, bis zur nächsten Sitzungswoche Vorschläge zu den Regelungen über die Akkreditierung von nationalen Delegierten sowie zu deren Stimm- und Mitwirkungsrechten vorzulegen. Zusätzlich soll der Ausschuss Vorschläge zu den Abstimmverfahren erarbeiten sowie Ideen für die weitere Reformagenda, einschließlich einer Rationalisierung der Arbeit der Versammlung, entwickeln.

Reform der Regeln für Wahlbeobachtungen

Die Versammlung verabschiedete auf Empfehlung des Präsidums Richtlinien für die Beobachtung von Wahlen, einschließlich eines Verhaltenskodex (Code of Conduct) für Beobachter und einer Erklärung, die die Mitglieder der Wahlbeobachtungmissionen über ihre Beziehungen zu dem Land, in dem die Beobachtung stattfindet, abgeben müssen.[2] Die Leiter der Beobachtungsmissionen werden vom Präsidium ernannt und dürfen nicht aus einem Nachbarland stammen. Sie müssen zuvor mindestens an zwei Wahlbeobachtungen teilgenommen haben. Das Präsidium benennt die Mitglieder der Beobachtungsdelegationen auf Vorschlag der Fraktionen. Mitglieder aus dem Land, in dem gewählt wird, dürfen nicht an der Wahlbeobachtung teilnehmen. Zur Stärkung der Glaubwürdigkeit der Beobachtungsmissionen sollen künftig Versammlungsmitglieder, die zuvor an nicht-offziellen Beobachtungen, z. B. auf Einladung einer Regierung oder von Dritten, in einem Land teilgenommen haben, nicht mehr für die Beobachtungsmission der Versammlung in diesem Land berücksichtigt werden.

Richterwahl

Die Versammlung wählte entsprechend der Empfehlung ihres Richterwahlausschusses **Gilberto Felici** zum Richter für den auf San Marino entfallenden Posten am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

III.2 Schwerpunkte der Beratungen

Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14579 Dok. 14579 Add. 1, Dok. 14579 Add. 2, und 14582)

In der Debatte über die Tätigkeitsberichte betonte Abg. **Dr. Andreas Nick** im Zusammenhang mit den Korruptionsvorwürfen gegen Mitglieder der Versammlung, dass die zügigen und konsequenten Entscheidungen des Geschäftsordnungsausschusses zu den wichtigsten Fälle von individuellem Fehlverhalten von großer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Versammlung gewesen seien. Jetzt liege es in der Verantwortung der nationalen Behörden, mit gleicher Sorgfalt und Schnelligkeit weitere Ermittlungen aufzunehmen. Das gelte auch für Deutschland. Er begrüßte, dass die neuen Regelungen für die Wahlbeobachtungen der Versammlung künftig diejenigen ausschlössen, die sich zuvor an inoffiziellen Wahlbeobachtungen beteiligt hätten. Diese ließe sich nicht mit dem hohen Maß an Neutralität und Objektivität vereinbaren, das Wahlbeobachter der Versammlung

[2] Dokument AS/Bur (2018) 14 def

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nachweisen müssten. Er kritisierte, dass die türkischen Behörden dem deutschen Delegationsmitglied Abg. Andrej Hunko in seiner Funktion als Wahlbeobachter der Parlamentarischen Versammlung der OSZE den Zutritt zum Land verwehrt hätten. Abg. **Frank Schwabe** meinte, der Europarat befinde sich an einem Wendepunkt. In vielen Ländern stünden die Menschenrechte, die Demokratie und die Freiheit der Zivilgesellschaft stark unter Druck. Nach der Aufarbeitung der Korruptionsvorwürfe und der Umsetzung der Reformen könne der Europarat neue Bedeutung als Stimme für die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit erlangen. Die Versammlung solle ihre Wahlbeobachtungen nur gemeinsam mit der OSZE und ODIHR unternehmen. Man benötige das von diesen Organisationen verfügbar gemachte Wissen um die Rahmenbedingungen einer Wahl. Wer sich zuvor für eine Wahlbeobachtung von einer Regierung habe bezahlen lassen, disqualifiziere sich für eine Mitwirkung in der Beobachtungsdelegtion der Versammlung.

Beobachtung der vorgezogenen Präsidentschaftswahl in Aserbaidschan vom 11. April 2018 (Dok. 14584)

Der Leiter der Beobachtungsdelegation, **Viorel Riceard Badea** (Rumänien, EPP/CD), für die am 11 April 2018 erfolgte vorgezogene Präsidentschaftswahl in Aserbaidschan hatte sich bereits unmittelbar nach der Wahl kritisch zum Verlauf und zu den Umständen der Wahl geäußert. Die Wahl habe unter Bedingungen stattgefunden, bei denen demokratische Pinzipien ausgehöhlt und Rechtstaatlichkeit missachtet worden seien. Bei der Vorstellung des Wahlbeobachtungsberichts (Dok. 14584) erklärte er, bei der von November auf April vorgezogenen Wahl habe der Amtsinhaber Ilham Aliev 80 % der Stimmen und damit eine vierte Amtszeit von sieben Jahren Dauer erhalten. Im Land gebe es noch keinen ausgereiften Wettbewerb im Wahlprozess. Es habe Einschränkungen der Grundfreiheiten gegeben, vor allem der Presse- und Meinungsfreiheit, einschließlich der Online-Medien. Am Wahltag seien zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufgefallen, darunter fehlende Transparenz, häufige Verstöße gegen das Wahlprozedere sowie Beleidigungen und Schmutzkampagnen. Diese seien nach aserbaidschanischem Recht strafbar. Nachdem es anlässlich des Referendums von 2016 zu Verurteilungen gekommen sei, hätten die anderen Kandidaten nun keine Kritik am Amtsinhaber geübt. Badea zog das Fazit, es bestehe Bedarf für eine enge Zusammenarbeit Bakus mit dem Europarat und der OSZE, um die beobachteten gravierenden Mängel zu beheben.

In der Debatte betonte Abg. **Frank Schwabe**, der an der Wahlbeobachtungsmission der Versammlung teilgenommen hatte, die Wahl sei weder frei noch fair gewesen. Er bedauerte, dass die Entscheidung über die Zusammensetzung der Beobachterdelegation und die Einschätzung zur politischen Situation im Land sich erneut als strittig herausgestellt habe. Die neuen Regeln für die Wahlbeobachtung könnten helfen, solche Probleme künftig zu vermeiden. **Angela Smith** (Vereinigtes Königreich, SOC), ebenfalls Mitglied der Beobachtungsmission, ergänzte, angesichts des kritikwürdigen Verlaufs der Wahl habe es sie überrascht, dass am Tag nach der Wahl versucht worden sei, eine wohlwollende Beurteilung des Wahlvorgangs durchzusetzen. Wahlbeobachter müssten integer und in der Lage sein, fair und sachlich über beobachteten Missbrauch, Korruption oder Fehlverhalten zu berichten. **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) meinte, die aserbaidschanische Regierung solle aus der Kritik am Wahlprozess Konsequenzen ziehen. Er forderte die Freilassung des inhaftierten Oppositionspolitikers Ilgar Mammadow. In der Debatte sprachen auch **Mónika Bartos** (Ungarn, EPP/CD) und **Rafael Huseynov** (Aserbaidschan, ALDE), die an separaten, nicht-offiziellen Wahlbeobachtungen teilgenommen hatten. Nach ihrer Ansicht sei die Wahl frei und fair gewesen und habe den Willen des aserbaidschanischen Volkes zum Ausdruck gebracht. **Ganira Pashaeva** (Aserbaidschan, fraktionslos) meinte, von den zahlreichen internationalen Beobachtern seien nur die OSZE und der Europarat zu kritischen Beurteilungen gekommen. Sie forderte von der Versammlung ein Ende der doppelten Standards gegenüber Aserbaidschan. Sie seien ein Hemmnis für eine Ausweitung der Kooperation zwischen dem Europarat und Aserbaidschan.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Gemeinsame Debatte:

Die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen und Schaffung von sicheren Flüchtlingsunterkünften im Ausland (Dok. 14571, Entschließung 2227, Empfehlung 2135)

Die Auswirkungen der „externen Dimension" der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte? (Dok. 14575, Entschließung 2228, Empfehlung 2136)

Dringlichkeitsdebatte: Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See (Dok. 14586, Entschließung 2229, Empfehlung 2137)

Der von **Domagoj Hajduković** (Kroatien, SOC) im Namen des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene vorgeschlagene Bericht befasst sich mit der Förderung extraterritorialer Mechanismen in Asylverfahren (Dok. 14571). Die Versammlung forderte von den Mitgliedstaaten, die Möglichkeit zu schaffen bzw. auszubauen, unter bestimmten Umständen Asyl oder humanitäre Visa bei ihren diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Ausland zu beantragen. So könnten lebensbedrohliche Migrationswege vermieden werden. Darüber hinaus seien dringende Maßnahmen erforderlich, um Flüchtlingen und Migranten in den Erstaufnahmeländern Sicherheit und Schutz gemäß den Normen, die im Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Status der Flüchtlinge von 1951 gefordert werden, zu gewähren – beispielsweise in den UNHCR-Lagern in der Türkei, in Jordanien und in Libyen.

Der von **Tineke Strik** (Niederlande, SOC) im Namen des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene vorgestellte Bericht mit dem Titel „Die Auswirkungen der „externen Dimension" der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte?" (Dok. 14575) thematisierte auch die extraterritorialen Auswirkungen der EU Migrationspolitik. Die „Externalisierung der Migrationskontrolle" in Länder, die die Schutzrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht garantieren könnten, wurde von der Versammlung abgelehnt. Die Mitgliedstaaten sollen zusammenarbeiten und sicherstellen, dass der zunehmende Fokus auf abschreckende Maßnahmen nicht zu einer Schmälerung der Verantwortung der europäischen Staaten führe, die Menschenrechte zu respektieren und zu wahren. Die Versammlung forderte die EU-Staaten nachdrücklich dazu auf, Verantwortung zu übernehmen, indem sie die Zusagen zur Wiederansiedlung von Flüchtlingen sowie zur Aufnahme, Ansiedlung und Integration von Migranten erfüllen.

In dem von **Petra De Sutter** (Belgien, SOC) für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene im Dringlichkeitsverfahren vorgelegten Bericht mit dem Titel „Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See" (Dok. 14586) wurden die Mitgliedstaaten angesichts der hohen Anzahl von Menschen, die bisher bereits ihr Leben verloren haben, als sie versuchten über das Mittelmeer Europa zu erreichen, aufgefordert, ihre internationalen Verpflichtungen einzuhalten und sich zu koordinieren, um das menschliche Leben auf See zu schützen. Insbesondere sollten sie eine klare geografische Lage für internationale Such- und Rettungsaktionen auf See festlegen. Der Bericht fordert von allen Mitgliedstaaten, den Schutz des menschlichen Lebens vor alle anderen Erwägungen zu stellen, unabhängig vom Status der betroffenen Personen. Die Küstenstaaten sollen sowohl Handelsschiffe als auch von Nichtregierungsorganisationen betriebene Schiffe mit auf See aufgenommenen Menschen in ihre Häfen einlaufen lassen. Die Versammlung empfahl dem Ministerkomitee, Leitlinien zum Schutz des menschlichen Lebens auf See durch Such- und Rettungsmaßnahmen auszuarbeiten. Ferner empfahl sie den Mitgliedstaaten, die Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang umzusetzen.

Der **griechische Migrationsminister**, **Dimitrios Vitsas**, forderte in seinem Redebeitrag während der Migrationsdebatte mehr Solidarität und eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge unter den Mitgliedstaaten.

In der Debatte kritisierte **Bernard Cazeau** (Frankreich, fraktionslos), dass einige Mitgliedstaaten versuchten, ihre derzeitige Migrationsbelastung zu begrenzen; notwendig sei eine einheitliche solidarische Verpflichtung aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. **Sirrka-Liisa Anttila** (Finnland, ALDE) betonte hingegen, dass zwar eine umfassende Lösung in der Europäischen Union wünschenswert sei, allerdings aufgrund der prekären Lage der Migranten nicht stets auf alle Mitgliedstaaten gewartet werden könne. Abg. **Norbert Kleinwächter** forderte, zwischen Migranten und Asylsuchenden zu unterscheiden und schlug eine unmittelbare Rückverbringung nach den Rettungsmaßnahmen z. B. in sichere Unterbringungslager in Libyen vor. **Tineke Strik** (Niederlande, SOC) setzte dem jedoch entgegen, dass eine Überstellung in die ihrer Ansicht nach menschenunwürdigen Lager in Libyen keine akzeptable Option sei. **Claude Kern** (France, ALDE) forderte, Schlüsselbegriffe der Gesetzgebung wie „sichere Drittstaaten" sollten einheitlich definiert werden, um eine effektive Ausführungspraxis der bestehenden Regelungen der Europäischen Union sicherzustellen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dringlichkeitsdebatte: Ukrainische Bürger, die von der Russischen Föderation als politische Gefangene festgehalten werden (Dok. 14591, Entschließung 2231)

Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD) forderte in seinem für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte erstellten Bericht, dass die Russische Föderation die aus politischen Gründen und auf der Basis erfundener Vorwürfe inhaftierten ukrainischen Bürger freilassen solle. Die Rechte der Inhaftierten seien uneingeschränkt zu achten. Dazu gehöre u. a. das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu notwendiger medizinischer Unterstützung, um Gesundheit und Wohlbefinden angemessen zu sichern. Vor allem die Fälle von Oleh Sentsov, Volodymyr Balukh und Pavlo Hryb erfüllten die Definition politischer Gefangener nach Entschließung 1900 (2012) der Versammlung. Der Berichterstatter erklärte, er sei wegen der Haftbedingungen in den Gefängnissen alarmiert. Eine zwangsweise Ernährung von Gefangenen solle unterlassen werden, es sei denn, diese sei medizinisch notwendig, um Leben zu retten. Die von der Versammlung verabschiedete Entschließung 2231 fordert die sofortige Freilassung der Gefangenen. Bis zu ihrer Freilassung solle die Überwachung des Gesundheitszustands und der Haftbedingungen der Inhaftierten durch unabhängige internationale Beobachter, einschließlich des CPT und des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes ermöglicht weden. Auch ukrainischen Vertretern, einschließlich der ukrainischen Parlamentskommissarin für Menschenrechte, solle ein Besuchsrecht eingeräumt werden. Die Versammlung fordert die Russische Föderation zudem auf, den auf der Krim lebenden ukrainischen Staatsbürgern nicht zwangsweise die russische Staatsbürgerschaft zu erteilen. Der Bericht war ursprünglich mit dem Titel „Bedrohung für Leib und Leben ukrainischer Gefangener in der russischen Föderation und auf der besetzten Krim“ versehen. Der Titel wurde später schärfer formuiert und um den Zusatz „politische Gefangene“ erweiteret. Die Entschließung wurde mit großer Mehrheit angenommen.

In der Debatte betonte Abg. **Axel Schäfer**, dass die Russische Föderation durch die fortdauernde Inhaftierung die Europäische Menschenrechtskonvention verletze. Wenn Personen festgenommen und verurteilt würden, müssten menschenrechtliche Mindeststandards eingehalten werden. **John Howell** (Vereinigtes Königreich, EC) unterstrich den Besorgnis erregenden Gesundheitszustand von Pavlo Hryb und warf Russland vor, ihm die notwendige medizinische Versorgung vorzuenthalten. **Kerstin Lundgren** (Sweden, ALDE) betonte, man müsse verhindern, dass Russland erfolgreich die internationale Kontrolle der Achtung der Menschenrechte verhindere und ein „schwarzes Loch“ schaffe. Ihr lägen Informationen über die Existenz von weit mehr als den 70 im Bericht aufgelisteten Fällen politischer Gefangener vor. **Mariia Ionova** (Ukraine, EPP/CD) erklärte, die ukrainische Menschenrechtsorganisation „SOS Crimea“ habe bereits über 180 Fälle unmenschlicher und erniedrigender Behandlung dokumentiert, darunter 55 Fälle von Folter.

Die Situation von Nichtregierungsorganisationen in Europa (Dok. 14570, Entschließung 2225, Empfehlung 2133)

Der Ausschuss für Recht und Menschenrechte hat in dem von **Yves Cruchten** (Luxemburg, SOC) vorgestellten Bericht seine tiefe Besorgnis über neue Beschränkungen geäußert, die in einigen Mitgliedstaaten des Europarates den Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) auferlegt wurden. Der Bewegungsraum für die Zivilgesellschaft sei in den letzten Jahren immer kleiner geworden, insbesondere im Hinblick auf NGOs, die im Bereich der Menschenrechte tätig seien, sagte Cruchten. In der mit großer Mehrheit angenommenen Entschließung 2225 verurteilt die Versammlung die Repressalien gegen Aktivisten der Zivilgesellschaft in Aserbaidschan und fordert das Land auf, seine Gesetzgebung entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu ändern und die Empfehlungen der Venedig-Kommission zu achten. Außerdem wird Ungarn aufgefordert, das kürzlich vom ungarischen Parlament verabschiedete Gesetzespaket „Stop Soros“ zu überarbeiten, welches die Handlungsfähigkeit von NGOs, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten einsetzten, einschränkt. Die Versammlung äußert sich ferner besorgt über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Transparenz von Organisationen, die Unterstützung aus dem Ausland erhalten. Die Versammlung kritisert ferner die Anwendung des „Gesetzes über ausländische Agenten“ und des „Gesetzes über unerwünschte Organisationen“ in Russland. Sie habe zur Schließung von zahlreichen inländischen NGOs geführt sowie zur Einstellung von Aktivitäten internationaler und ausländischer Geberorganisationen, die die Tätigkeit russischer NGOs unterstützt hätten.

In der Debatte erklärte Abg. **Dr. Andreas Nick**, NGOs seien ein entscheidender Bestandteil einer funktionierenden Zivilgesellschaft. Sie stünden aber nicht über dem Gesetz und seien auch nicht grundsätzlich von Kritik ausgenommen. Er beklagte den Umgang der ungarischen Regierung mit der Venedig-Kommission, deren Expertise er als ausgewogen und sachlich bezeichnete. Er bedauerte, dass das ungarische Parlament umstrittene Gesetzesvorhaben verabschiedet habe, ohne die Empfehlungen der Venedig-Kommission zu berücksichtigen.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abg. **Norbert Kleinwächter** kritisierte, dass der Entschließungsentwurf davon ausgehe, die Arbeit von NGOs sei immer positiv zu bewerten. Seiner Ansicht nach stimme dies nicht, da einige NGO-Aktivitäten dazu dienten, das Gesetz zu untergraben, wenn sie z. B. im Ergebnis den Schmuggel von Migranten beförderten. Die Regierungen hätten die Aufgabe, NGOs zu kontrollieren. Abg. **Ulrich Oehme** billigte dem Staat das Recht zu, im Sinne des inneren Friedens die Aktivitäten von NGOs zu beschränken. Dabei sei zwischen NGOs mit echten humanitären Zielen und solchen zu unterscheiden, die unter der Vorgabe humanitärer Ziele eine politische Agenda verfolgten, die den Interessen des Staates entgegenstünden. Abg. **Gabriela Heinrich** betonte hingegen, Regierungen sollten Kritiker aus der Zivilgesellschaft nicht kriminalisieren, sondern deren Äußerungen als Möglichkeit betrachten, über eigenes Handeln zu reflektieren. Die Entschließung und die Empfehlung wurden mit großer Mehrheit verabschiedet.

Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14567, Entschließung 2225, Empfehlung 2133)

Der Bericht wurde von **Egidijus Vareikis** (Litauen, EPP/CD) im Namen des Ausschusses für Recht und Menschenrechte vorgelegt. Er erklärte, die Versammlung habe in der jüngeren Vergangenheit bereits Entschließungen und Empfehlungen angenommen, in denen sie die Arbeit der Menschenrechtsverteidiger würdige und deutlich gemacht habe, dass die Verantwortung für ihren Schutz in erster Linie bei den nationalen Regierungen liege. So habe sich die Versammlung bereits in der im Januar 2016 verabschiedeten Entschließung 2095 sehr besorgt über die wachsende Zahl von Fällen von Vergeltungsmaßnahmen geäußert, denen Menschenrechtsverteidigern in Mitgliedstaaten des Europarates, insbesondere in Aserbaidschan, der Russischen Föderation und der Türkei, ausgesetzt seien. Der Berichterstatter unterstrich, dass viele Menschenrechtsverteidiger weiterhin unter Repressalien und Einschüchterungen litten und dass sich ihre Situation nicht verbessert habe; sie habe sich in einigen Mitgliedstaaten des Europarates sogar noch verschlechtert. Laut dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen seien heute besonders diejenigen gefährdet, die die Rechte von Migranten verteidigten. Der Berichterstatter unterstützte die Initiative seiner Vorgängerin, **Mailis Reps** (Estland, EPP/CD), die im Dok. 13943 (2016) die Einrichtung einer Plattform für den Schutz von Menschenrechtsaktivisten vorgeschlagen hatte, um neue Fälle von Repressalien in den Mitgliedstaaten nach dem Vorbild der „Plattform des Europarates für den Schutz von Journalisten“ prüfen zu können. Darüber hinaus schlug er vor, dass Menschenrechtsverteidiger, die mit dem Europarat zusammenarbeiteten, in dieser Organisation besondere Aufmerksamkeit und besonderen Schutz genießen sollten. Abschließend unterstützte Herr Vareikis die Idee, einen Generalberichterstatter seines Ausschusses für die Lage der Menschenrechtsverteidiger zu ernennen.

In der Debatte erhob **Mustafa Yeneroğlu** (Türkei, FDG) Einwände gegenüber der Bezeichnung von FETÖ als „Fethullah Gülen-Gruppe“ oder „Gülenisten“ und der PKK als „Kurdische Arbeiterpartei“. Er forderte, dass die Versammlung einen klaren Standpunkt gegenüber dem Putsch vom 15. Juli 2016 und dessen Urhebern einnehme. Die die Türkei betreffenden Teile des Berichts bezeichnete er als nicht wahrheitsgetreu. **Marie-Christine Dalloz** (Frankreich, EPP/CD) schlug vor, zusätzlich Einrichtungen wie die des französischen Rechteverteidigers (Défenseur des droits), der über weitreichende Untersuchungsrechte verfüge, oder auch die Ombudspersonen anderer Länder in den Empfehlungsentwurf aufzunehmen. Sie erläuterte, dass die Fälle, auf die im Bericht aufmerksam gemacht werde, sämtlich Verletzungen von Rechten und Freiheiten seien, die in den Zuständigkeitsbereich einer europäischen Ombudsperson fallen könnten.

Die Versammlung verabschiedete ohne Gegenstimme Entschließung 2225, in der die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf ihre Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger und zur Achtung ihrer Menschenrechte hingewiesen werden. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, die Repressalien einzustellen, Menschenrechtsverteidiger vor Angriffen nichtstaatlicher Akteure zu schützen und wirksame Untersuchungen gegen staatliche Missbräuche durchzuführen. Die Staaten sollen ihre Gesetzgebung in Einklang mit den internationalen Menschenrechtsstandards bringen. Sie sollen ein günstiges Umfeld für die Tätigkeit der Menschenrechtsverteidiger und ihre Beteiligung am öffentlichen Leben schaffen. Die Versammlung beschloss, die internationale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten beim Austausch von Informationen über bewährte Methoden zur Förderung der Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern und zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen gegen sie zu fördern. Angestrebt wird, ein Netzwerk von Parlamentariern aufzubauen, das die Arbeit von Menschenrechtsaktivisten unterstützen und Vergeltungsmaßnahmen gegen sie verurteilen könnten.

In Empfehlung 2133 werden neben der Einrichtung der bereits genannten Plattform für den Schutz von Menschenrechtsaktivisten eine Reihe weiterer Maßnahmen vorgeschlagen, die das Ministerkomitee anlässlich des

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Jahrestages seiner Erklärung von 2008 über Maßnahmen des Europarates zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern und zur Förderung ihrer Aktivitäten ergreifen solle.

Die humanitäre Lage von Flüchtlingen in den an Syrien angrenzenden Ländern (Dok. 14569, Entschließung 2224)

Auf der Grundlage des von **Manlio Di Stefano** (Italien, fraktionslos) im Namen des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene vorgelegten Berichts zur humanitären Lage der Flüchtlinge in den an Syrien angrenzenden Ländern verabschiedete die Versammlung großer Mehrheit Entschließung 2224. Die Versammlung fordert darin eine höhere finanzielle Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die betroffenen Staaten und eine vermehrte Nutzung moderner Technologien, um die Bedingungen der Geflüchteten verbes-sern zu können. Der Berichterstatter erklärte, die Region rund um Syrien sei sowohl Herkunfts- als auch Zielland für Flüchtlinge und Vertriebene. Nicht nur der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung, sondern auch die konkrete Zahl der Flüchtlinge in Syriens Nachbarstaaten gehöre zu den höchsten weltweit. Die bewaffneten Konflikte in der Region seien schon in der Vergangenheit Ursache für die Flucht großer Bevölkerungsteile gewesen, was durch die militärischen Eingriffe in Syrien seit 2011 verstärkt wurde und Wirtschaft, Sozialsystem und Bevölkerung der angrenzenden Länder stark belaste. Nach Angaben des UNHCR lebten 75-90% der syrischen Flüchtlinge in dieser Region unterhalb der Armutsgrenze. Obwohl die Nachbarländer Syriens nicht immer in der Lage gewesen seien, den Ankommenden gute materielle Lebensbedingungen zu bieten, betonte der Berichterstatter, dass die Grenzen während des Höhepunkts des Flüchtlingszustroms für alle Flüchtlinge geöffnet blieben. Aktuell sei dies nicht mehr uneingeschränkt der Fall. Nur Personen in kritischem Gesundheitszustand werde eine legale Flucht ermöglicht. Es käme ferner vermehrt vor, dass andere Flüchtlinge zur Rückkehr in ihr Heimatland gezwungen würden.

Die Versammlung fordert die Regierungen der Staaten Irak, Jordanien, Libanon und Türkei auf, die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Protokoll von 1967 in ihrer Gesamtheit zu ratifizieren und Gesetze zu verabschieden, welche die Ansprüche der Geflüchteten, insbesondere hinsichtlich medizinischer Versorgung, Bildung und Erwerbstätigkeit regulierten, sowie die bevorzugte Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und anderen besonders gefährdeten Menschen regelten. Die Versammlung hält es für wünschenswert, dass diese Staaten zu einer Politik der offenen Grenzen zurückkehren. Flüchtlinge dürften nur mit deren Zustimmung in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden. In der Entschließung wird auch betont, dass die Verantwortung für die Flüchtlinge nicht auf diese Staaten beschränkt sei.

In der Debatte richteten mehrere Abgeordnete ihren Dank an Jordanien, den Libanon, den Irak und die Türkei für die Bereitschaft zur Aufnahme syrischer Flüchtlinge. Es wurde jedoch mehrfach betont, dass die geforderten Maßnahmen nur ein erster Schritt seien und noch weitaus mehr getan werden müsse, um die Situation in diesen Ländern zu verbessern. Vor allem sei es wichtig, die Ursachen der Flucht zu bekämpfen und wohlhabende Nachbarländer wie die Golfstaaten zu einem größeren Beitrag zu bewegen. Für **Jaak Madison** (Estland, EC) ist das Ziel der Kriegsflüchtlinge in den Nachbarländern Syriens nicht Europa, sondern eine baldige Rückkehr in ihr Heimatland. Er forderte Deutschland und Italien auf, dafür einzutreten, die finanzielle Unterstützung in erster Linie den Nachbarländern zukommen zu lassen. Dort werde sie am meisten gebraucht. In der Folge bestünde keine Notwendigkeit der Weiterreise nach Europa mehr. **Stefan Schennach** (Österreich, SOC) meinte, dass eine Förderung der Nachbarländer zwar unabdingbar sei, es aber keine Lösung sein könne, keine Flüchtlinge in den europäischen Ländern aufzunehmen. Es sei nicht bekannt, wie lange der bewaffnete Konflikt in Syrien anhalte, sodass die Flüchtlinge langfristige Bleibeperspektiven benötigten. In den Nachbarländern werde aufgrund der großen Zahl von geflüchteten Menschen eine entsprechende Infrastruktur benötigt, welche von den europäischen Staaten mit aufgebaut werden solle. Solidarität bedeute nichtsdestotrotz, Flüchtlinge auch in anderen Ländern aufzunehmen.

Die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien (Russische Föderation) (Dok. 14572, Entschließung 2230, Empfehlung 2138)

Die Versammlung verabschiedete jeweils mit sehr großer Mehrheit Entschließung 2230 und Empfehlung 2138 auf Grundlage des von **Piet De Bruyn** (Belgien, fraktionslos) im Namen des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung vorgelegten Berichts über die Diskriminierung von LGBTI-Personen und gegen sie verübte Verbrechen in der Republik Tschetschenien. Tschetschenien ist Teil der Russischen Föderation.

Der Berichterstatter erklärte, es habe bereits seit Februar 2017 eine Verfolgungskampagne gegen LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien gegeben, in deren Verlauf mehrere Männer verschleppt, eingesperrt und

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gefoltert, einige sogar ermordet worden seien, weil vermutet worden sei, dass sie homosexuell seien. Am 1. April 2017 habe die russische Zeitung Novaya Gazeta erstmals darüber berichtet. Tschetschenische Funktionäre der obersten Vollzugsbehörden seien involviert gewesen. Ermittlungen gegen diese Verbrechen seien bisher ausgeblieben. Diese systematische Diskriminierung habe bereits über 100 LGBTI-Personen und Familienangehörige dazu gezwungen, aus Tschetschenien zu flüchten. Von tschetschenischen Amtsträgern werde jedoch bestritten, dass homosexuelle Personen in der autonomen Republik überhaupt existierten. Der Berichterstatter erklärte, dass spätestens seit der Verabschiedung des russischen Gesetzes gegen die Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen im Jahr 2013 Personen der LGBTI-Gemeinschaft in Familie und Gesellschaft einer allgegenwärtigen Diskriminierung ausgesetzt seien. Für nicht-heterosexuelle Personen sei es unmöglich, ihre sexuelle Identität frei zu leben.

In der Debatte betonten mehrere Versammlungsmitglieder, dass die repressiven Zustände in der Tschetschenischen Republik vollkommen unangemessen für eine Gesellschaft des 21. Jahrhunderts seien. Mehrfach wurde die Untätigkeit des russischen Staates kritisiert, welcher als Mitglied des Europarates dazu verpflichtet sei, sich für den Schutz der Menschenrechte auf seinem Staatsgebiet einzusetzen. Es sei mangels russischer Maßnahmen Aufgabe aller Mitgliedstaaten des Europarates, Ermittlungen gegen die Verantwortlichen einzuleiten und Hilfe für Betroffene anzubieten. Vor allem der Schutz der Opfer und die Aufnahme der Geflüchteten hätten höchste Priorität.

Die Versammlung betonte in Entschließung 2230, dass der Schutz aller Bevölkerungsgruppen vor menschenrechtswidriger Behandlung ein Grundprinzip des Europarates sei, und forderte Russland auf, eigene Ermittlungen durchzuführen und internationale Untersuchungen zuzulassen. Zudem sollten Opfer, Familienmitglieder und Zeugen geschützt werden. Das Gesetz gegen die Propaganda nicht-traditioneller sexueller Beziehungen solle aufgehoben werden. Aufgabe der anderen Mitgliedstaaten des Europarates sei es, die Flüchtenden aufzunehmen, ihnen Asyl zu gewähren und medizinische und psychologische Unterstützung zu bieten. Unabhängig von den Zuständen in Tschetschenien sei es wichtig, einen festen Standpunkt gegen Diskriminierung und Homophobie einzunehmen und Organisationen zu unterstützen, welche sich für die Rechte der betroffenen Personen einsetzten.

Der Ausgleich zwischen dem Wohl des Kindes und der Notwendigkeit, Familien zusammenzuhalten (Dok. 14568, Entschließung 2232)

Der Bericht befasst sich mit der Trennung von Kindern von ihren Eltern auf behördliche Anordnung. Ein Teil des Berichtstexts widmet sich einem konkreten Fall in Norwegen, in dem nach dem Vorwurf von Misshandlungen die fünf Kinder eines rumänisch-norwegischen Elternpaars von den Behörden in die Obhut von drei Pflegefamilien übergeben wurden. Nach Protesten insbesondere aus Rumänen wurden die Kinder den Eltern zurückgegeben und es erfolgte die Ausreise der Familie nach Rumänien. Berichterstatter **Valeriu Ghiletchi** (Republik Moldau, EPP/CD) stellte für den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung den Bericht vor. Er hält fest, dass alle Kinder das Recht hätten, vor allen Arten von Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt zu werden. Gleichzeitig stehe ihnen das Recht zu, nicht gegen ihren Willen von ihren Eltern getrennt zu werden, es sei denn, dies sei im Interesse des Kindes absolut notwendig. Trotz klarer internationaler und europäischer Standards im Bereich der Kinderrechte fehle es nach wie vor an einer einheitlichen Anwendung bei Entscheidungen über die Wegnahme, Adoption, Vermittlung, Unterbringung und Rückgabe von Kindern. Die Lücke zwischen den europäischen Standards und ihrer nationalen Umsetzung müsse geschlossen werden. Die Mitgliedstaaten sollten hierzu kinderfreundliche Abläufe während des gesamten Verfahrens, der vorübergehenden Unterbringung und der Rückkehr sicherstellen, die Familien rechtzeitig und auf positive Weise unterstützen, sicherstellen, dass die Kinderschutzsysteme offen und transparent seien und dass alle an den Trennungs- und Unterbringungsentscheidungen beteiligten Mitarbeitenden regelmäßig und angemessen aus- und fortgebildet werden. Die Mitgliedstaaten sollen besondere Vorkehrungen treffen, wenn Kinder aus dem Zuhause der Familie entfernt würden, und missbräuchliche Praktiken beenden.

Die Parlamentarier waren sich in der Debatte einig, dass das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen müsse. **Frédéric Reiss** (Frankreich, EPP/CD) lenkte den Blick auf die Vereinigten Staaten und hob hervor, dass die Trennung von Kindern von ihren Eltern bei der Einwanderung dort zur Praxis gemacht werde. Das Kindeswohl könne zuweilen mit den elterlichen Rechten kollidieren. **Jaana Maarit Pelkonen** (Finnland, EPP/CD) betonte, wenn die Familie auch grundsätzlich der menschlichen Existenz einen sicheren Ort biete, könne diese Funktion von Sicherheit und Stabilität manchmal nicht in diesem Rahmen erfüllt werden. Dann könne eine Trennung als Ultima Ratio notwendig sein. Man könne nicht ohne Weiteres daran festhalten, dass Verwandtenpflege in allen Fällen die beste Form eines Pflegeverhältnisses sei.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Zwangsehen in Europa (Dok. 14574, Entschließung 2233)

Die Versammlung verabschiedete einstimmig Entschließung 2233 auf der Grundlage des von **Béatrice Fresko-Rolfo** (Monaco, ALDE) im Namen des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verfassten Berichts über Zwangsehen in Europa. Die Berichterstatterin erklärte, dass es täglich Tausende von Mädchen gebe, welche vor Erreichen der Volljährigkeit verheiratet würden. Auch unter erwachsenen Personen käme eine Heirat ohne Zustimmung einer der Partner häufig vor. Dies betreffe nicht nur Frauen und Mädchen, sondern auch Männer und Jungen. Eine Zwangsehe werde grundlegend definiert als ein Bund zwischen zwei Personen, zu dem mindestens eine nicht ihre volle und freie Zustimmung gegeben habe. Die Kinderehe sei somit auch eine Form der Zwangsehe. Als Zwangsehe werde auch angesehen, wenn es einer bereits verheirateten Person nicht möglich ist, die geschlossene Ehe zu beenden. Dem Bericht zufolge gebe es Zwangsehen, die in Europa geschlossen wurden, aber auch Personen, die vor ihrer Ankunft in Europa gegen ihren Willen verheiratet worden seien oder europäische Bürger, welche zur Schließung der Ehe unfreiwillig in andere Länder reisten. Dabei würden grundlegende Menschenrechte verletzt, was weder durch Tradition noch ein Konzept der „Ehre“ gerechtfertigt werden könne. Für die Betroffenen bedeute solch eine Eheschließung eine schwerwiegende Einschränkung ihrer Lebensgestaltung. Sie würden oftmals von ihren Familien getrennt und daran gehindert, weiterhin einen geregelten Bildungsweg zu verfolgen, was ihnen die Möglichkeit nehme, ein finanziell unabhängiges Leben zu führen. Vor allem stelle die Eheschließung gegen den Willen der betroffenen Person ein großes gesundheitliches Risiko dar, weil Gewalt und sexueller Missbrauch oftmals dazu gehörten und in vielen Fällen zu ungewollten Schwangerschaften führten.

In der Debatte bestand Einigkeit darüber, dass es sich bei Zwangsehen um einen nicht hinnehmbaren Missstand handele, der dringend beendet werden müsse. Vor allem die Position von Mädchen und Frauen, die am meisten gefährdet seien, müsse gestärkt werden. Grundsätzlich sei es wichtig, Zwangsehen unter Erwachsenen sowie Eheschließungen von Minderjährigen unabhängig vom Geschlecht nicht mehr zuzulassen, um Grundrechtsverletzungen vorzubeugen. Abg. **Norbert Kleinwächter** sagte, Zwangsehen seien eine Erscheinung, die nicht dem hiesigen kulturellen Erbe entspräche. In Deutschland würden sie vor allem in muslimischen Familien geschlossenen. Es seien gesetzliche Maßnahmen zur Nichtanerkennung solcher Ehen erforderlich. Ferner müsse die Politik der unkontrollierten Migration beendet werden. Außerdem solle Sozialarbeit und kulturelle Bildung zur Vermittlung von Werten angeboten werden. Die Berichterstatterin bestätigte, dass religiöse Vorbilder eine wichtige Rolle spielten, warnte jedoch davor, das Problem zu vereinfachen und die Religion für die Missstände verantwortlich zu machen.

Die Versammlung ruft in Entschließung 2233 die Mitgliedstaaten auf, den Kampf gegen Zwangsehen in ihre nationale Politik aufzunehmen und Opfer zu unterstützen. Gefordert wird, Gesetze zu verabschieden, die Ehen ohne beiderseitiges Einverständnis verbieten, die Ungleichbehandlung von Mädchen und Jungen hinsichtlich eines Mindestalters zur Eheschließung aufheben und die Annullierung von Ehen möglich machen, bei denen einer der Partner keine Zustimmung zu der Eheschließung gegeben hat. Für Opfer und Zeugen solle es einen besseren Schutz sowie Hilfseinrichtungen, wie etwa Telefonhotlines und Notunterkünfte, geben. Angeregt wird zudem, in der Öffentlichkeit sowie in der Ausbildung der im sozialen und öffentlichen Bereich tätigen Personen Informations- und Bildungskampagnen durchzuführen, um auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen und Opfern frühzeitig helfen zu können. Ferner sollen die bereits auf diesem Gebiet aktiven Nichtregierungsorganisationen unterstützt werden. Zudem werden alle Staaten dazu aufgerufen, die zu diesem Thema bereits bestehenden Übereinkommen des Europarates zu ratifizieren.

Die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern und der illegale Handel mit ihnen (Dok. 14566, Entschließung 2234, Empfehlung 2139)

In seinem Bericht für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien erklärt der Berichterstatter **Stefan Schennach** (Österreich, SOC), dass Kulturgüter besser gegen Zerstörung und illegalen Handel geschützt werden müssten. Kulturelle Werke hätten sowohl symbolische und politische Bedeutung als auch einen hohen intrinsischen Wert, da sie eine wichtige Rolle für die Identität und Geschichte eines Volkes spielen könnten. Dadurch werde jedoch der Kulturgüterdiebstahl und -handel lukrativ. Nach dem Handel mit Drogen und Waffen sei der Handel mit Kulturgütern mittlerweile die drittgrößte Einnahmequelle zur Finanzierung illegaler Aktivitäten, wodurch auch Terrorismus und Korruption unterstützt würden.

In Entschließung 2234 werden die Mitgliedstaaten des Europarates aufgerufen, das bestehende Abkommen des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut sowie einschlägige Konventionen von UNESCO und Übereinkommen von UNIDROIT zu ratifizieren und weitere praktische Maßnahmen einzuleiten,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

um Kulturgüter zu schützen. Eine zentrale Aufsichtsbehörde in jedem Land könne helfen, Informationen zwischen den Ursprungs-, Transit- und Zielländern von illegalem Handel auszutauschen, sowie Gesetze und Verfahren staatenübergreifend zu vereinheitlichen. Zudem sei es wichtig, dass Strategien zum Schutz von Kulturgütern in Krisenregionen entwickelt werden. Man müsse die Sorgfaltspflichten von Auktionshäusern, Händlern und Kunden in Bezug auf Kulturgüter international gesetzlich eindeutig festlegen und auch für Online-Plattformen Anreize schaffen, Transaktionen zu regulieren, da viele Kulturobjekte illegal über das Internet verkauft würden. Eine mögliche Maßnahme zur besseren Identifizierung kultureller Objekte sei die Einführung eines Passes für Kulturgüter, durch den Informationen zu dem jeweiligen Objekt auf Basis des Object-ID-Standards einfacher ausgetauscht werden können.

Die Versammlung fordert die zuständigen Stellen des Europarates in Empfehlung 2139 dazu auf, dabei zu helfen, strafrechtliche Regelungen bezüglich illegalen Handels mit Kulturgütern in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und internationale Ermittlungen durch die überstaatliche Zusammenarbeit von Polizei und Experten zu verbessern.

Viele Versammlungsmitglieder betonten in der Debatte die Relevanz des Themas, welches auch ihre eigenen Länder betreffe. Uneinigkeit bestand zwischen den Vertretern Armeniens und Aserbaidschans, welche auf ihre eigene Geschichte und die gegenseitige Zerstörung von Kulturgütern der beiden Länder in der Vergangenheit hinwiesen. Der Berichterstatter dankte beiden Staaten für die Informationen, die sie ihm für die Erstellung des Berichts bereitgestellt hätten, und erklärte, dass die Situation in diesen Staaten Thema eines zukünftigen Berichts sein könnte.

Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen in der Wirtschaft (Dok. 14573, Entschließung 2235)

Berichterstatterin **Elena Centemero** (Italien, EPP/CD) stellte ihren im Auftrag des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verfassten Bericht zur Stärkung der Frauen in der Wirtschaft vor. Darin kritisiert sie die weit verbreitete Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Berufsleben. Vor allem ungleiche Bezahlung, die ungleiche Verteilung der Geschlechter in einzelnen Berufsgruppen und die niedrige Zahl von Frauen auf den höchsten Entscheidungsebenen und unter den Selbstständigen seien Probleme, welche gelöst werden müssten. Kulturelle Faktoren seien eine der Hauptursachen von Ungleichbehandlung, worauf vor allem durch Bildung aufmerksam gemacht und ein Wandel vollzogen werden könne. So könnten etwa Berufsfelder, in welchen Frauen unterrepräsentiert seien und welche oftmals sehr gute Verdienstmöglichkeiten böten, durch geeignete Bildungskampagnen bei Mädchen und Frauen beliebter gemacht werden. Vor allem im naturwissenschaftlich-technischen Bereich sei der Anteil der weiblichen Beschäftigten bisher auffallend gering. Die Berichterstatterin kritisierte, dass die Arbeitsumgebung in solchen Feldern oftmals auf Männer zugeschnitten sei und Frauen es auch mit den passenden Qualifikationen im Arbeitsalltag schwerer hätten. Somit komme es oftmals neben ungleicher Bezahlung auch zu ungleich stark ausgeprägtem Selbstbewusstsein, dem sogenannten Confidence Gap.

Zu den vorgeschlagenen Lösungen gehöre die Einführung von Frauenquoten in Bereichen, in denen das weibliche Geschlecht unterrepräsentiert sei, eine Verpflichtung zu mehr Transparenz bei Löhnen sowie Zertifikate, welche Gleichbehandlungsgrundsätze anwendende Unternehmen auszeichneten. Dabei lobte die Berichterstatterin die bereits in einigen Ländern existierenden einschlägigen Maßnahmen wie beispielsweise das deutsche Entgelttransparenzgesetz. Auch selbstständige Frauen sollten mehr Förderung in Form von speziellen Mentoringprogrammen und Kreditvergaben erhalten.

Vor allem weibliche Versammlungsmitglieder trugen Redebeiträge zu diesem Tagesordnungspunkt vor und unterstützten die Vorschläge der Berichterstatterin. Viele Abgeordnete merkten kritisch an, dass dieses gesellschaftlich wichtige Thema, welches immerhin die Hälfte aller Menschen direkt betreffe und Einfluss auf die Gesamtwirtschaft habe, erst als letzter Punkt am Ende der Tagung auf der Tagesordnung stehe und somit nur noch wenige Abgeordnete bei der Debatte anwesend seien. Wenn der Stärkung von Frauen mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden solle, müsse dem Thema auch von der Versammlung eine höhere Priorität gegeben werden.

Abg. **Norbert Kleinwächter** hielt in seinem Debattenbeitrag eine Quotenregelung, welche die Einstellung von Frauen fördere, für eine Diskriminierung von Männern. Er meinte, dass qualifizierte Frauen auch ohne eine solche Quotenregelung in hohe Positionen gelängen, während durch Quoten verstärkt unterqualifizierte Personen eingestellt werden könnten. Der Gender-Pay Gap solle eher als Familien-Pay Gap betrachtet werden, da die berufliche Ungleichbehandlung von Frauen bis zu einem bestimmten Alter nicht ersichtlich sei und erst ent-

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

stünde, wenn Frauen Kinder bekämen. Mit mehreren Änderungsanträgen versuchte er, den Fokus auf eine Förderung von Familien zu legen, die allerdings nicht unterstützt, was von der Versammlung jedoch nicht aufgegriffen wurde.

III.3 Auswärtige Redner

Marija Pejčinović Burić, Ministerin für auswärtige und europäische Angelegenheiten von Kroatien, und Andrej Plenković, Ministerpräsident von Kroatien

Anlässlich des **kroatischen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates** (Mai bis November 2018) sprachen Außenministerin Marija Pejčinović Burić und Ministerpräsident Andrej Plenković zur Versammlung. Schwerpunktthemen des kroatischen Vorsitzes seien: 1) Kampf gegen Korruption; 2) Schutz der Rechte nationaler Minderheiten und gefährdeter Bevölkerungsgruppen; 3) Dezentralisierung und Stärkung lokaler Selbstverwaltung; 4) Schutz des kulturellen Erbes.[3]

Der Europarat sei heute wichtiger als je zuvor, weil er durch seine Aktivitäten zur Umsetzung der zahlreichen Standards beigetragen habe, die er mit der Europäischen Union teile. Seine einzigartige Rolle des Schutzes und der Förderung der höchsten europäischen Werte dürfe nicht beeinträchtigt werden. Der Europarat verfüge über einen wirksamen Überwachungsmechanismus für Menschenrechtsstandards, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Es sei äußerst wichtig, ihn zu erhalten.

Auf Frage des Abg. **Andrej Hunko** nach Fortschritten im Beitrittsprozess der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention versicherte Plenković, dass diese Angelegenheit auf der Tagesordnung der Präsidentschaften des Rates der Europäischen Union stehe. Kroatien habe hierzu bereits klar Stellung bezogen und sich in allen Gremien der Europäischen Union dafür eingesetzt.

Jean Asselborn, Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten von Luxemburg

Der **Außenminister Luxemburgs**, Jean Asselborn, kritisierte zahlreiche Mitgliedsländer, darunter Aserbaidschan, Russland, die Türkei und Ungarn, wegen ihrer Menschenrechtspolitik. Mit Blick auf die Diskussion über die Stimmrechte für die russische Delegation betonte er das Recht Russlands auf Teilnahme seiner parlamentarischen Delegation an den Wahlen der Versammlung für die Besetzung von Schlüsselpositionen im Europarat. Asselborn fügte hinzu, dass die Krise, die der Europarat derzeit erlebe, vor allem durch die Infragestellung der Werte der Organisation in einigen Mitgliedstaaten erklärt werden könne. Durch innenpolitische Maßnahmen würden sich diese Staaten immer mehr vom Rechtsstaatsprinzip entfernen. In einigen Ländern stellten vor allem Änderungen im Justizwesen die Unabhängigkeit der Justiz und den Grundsatz der Gewaltenteilung in Frage. Er zeigte sich besorgt angesichts des Zuwaches populistischer Bewegungen in ganz Europa und der zunehmenden Tendenz zu nationalem Isolationismus.

Peter Pellegrini, Premierminister der Slowakei

Der **Ministerpräsident der Slowakei**, Peter Pellegrini, rief die Mitgliedstaaten dazu auf, den Europarat nicht als ein „à la carte Menu“ zu betrachten, sondern sich langfristig am Erreichen der gemeinsamen Ziele zu beteiligen. Der Europarat sei eine internationale Organisation, die nicht für alle Mitglieder gleichzeitig gleichermaßen nützlich sein könne. Er betonte, dass für die Wiederherstellung des Vertrauens der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit nach Korruptionsfällen unabhängige und funktionierende Institutionen, eine aktive Zivilgesellschaft und freie Medien hilfreich seien. Pellegrini dankte dem Europarat auch dafür, dass er zur Verbesserung des sozialen Status der Roma in der Slowakei und in Europa beigetragen habe.

Dr. Andreas Nick, MdB
Delegationsleiter

Frank Schwabe, MdB
stellvertretender Delegationsleiter

[3] Siehe dazu auch S. 60

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IV. Tagesordnung der 3. Sitzungswoche 2018

Montag, 25. Juni 2018

8.00 Uhr		Präsidium
9.30 Uhr		Fraktionen
11.30 – 13.00 Uhr	**1.**	**Eröffnung der 3. Sitzungswoche 2018**
	1.1.	Eröffnung der Sitzung durch den ältesten Vizepräsidenten der Versammlung
	1.2.	Prüfung der Beglaubigungsschreiben (Akkreditierung)
	1.3.	Wahl der Präsidentin/des Präsidenten der Versammlung
	1.4.	Wahl einer Vizepräsidentin/eines Vizepräsidenten unter Berücksichtigung Italiens
	1.5.	Änderungen von Mitgliedschaften in den Ausschüssen
	1.6.	Anträge zu Aktualitäts- oder Dringlichkeitsdebatten:
	1.6.1	Vorschlag für eine Dringlichkeitsdebatte: Gefahr für Leib und Leben ukrainischer Gefangener in der Russischen Föderation und auf der besetzten Krim
	1.6.2	Vorschlag für eine Dringlichkeitsdebatte: Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See
	1.7	Annahme der Tagesordnung
	1.8	Verabschiedung des Sitzungsberichts Ständiger Ausschusses (Zagreb, 1. Juni 2018)
	2.	**Debatte**
	2.1	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14579, Dok. 14579 Add. 1, Dok. 14579 Add. 2, Dok. 14582)** Berichterstatter für das Präsidium: Alfred Heer (Schweiz, ALDE)
	2.2	**Beobachtung der vorgezogenen Präsidentschaftswahlen in Aserbaidschan vom 11. April 2018 (Dok. 14584)** Berichterstatter des Präsidiums: Viorel Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.00 – 16.00 Uhr	**3.**	**Mitteilung des Ministerkomitees an die Parlamentarische Versammlung, vorgestellt durch die Vorsitzende des Ministerkomitees und Ministerin für auswärtige und europäische Angelegenheiten von Kroatien, Frau Marija Pejčinović Burić**
	4.	**Debatte**
16.00 – 17.00 Uhr	**4.1**	**Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)**
	4.2	**Beobachtung der vorgezogenen Präsidentschaftswahlen in Aserbaidschan (11. April 2018) (Fortsetzung)**
17.00		Fraktionen

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Dienstag, 26. Juni 2018

8.30 Uhr		Ausschusssitzungen
10.00 – 13.00 Uhr	**5.**	**Wahl einer Richterin oder eines Richters für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Dok. 14562, Doc. 14579 Add. 2)** Liste der Kandidaturen für San Marino
10.00 Uhr	**6.**	**Die humanitäre Lage von Flüchtlingen in den an Syrien angrenzenden Ländern (Dok. 14569)** Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Manlio Di Stefano (Italien, fraktionslos)
12.00 – 12.20 Uhr	**7.**	**Ansprache von Andrej Plenković Premierminister von Kroatien**
12.20 – 13.00 Uhr		Fragen und Antworten
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 – 17.00 Uhr	**8.**	**Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** (Fortsetzung)
15.30 – 16.00 Uhr	**9.**	**Fragen an Thorbjørn Jagland, Generalsekretär des Europarates**
16.00 – 20.00 Uhr	**10.**	**Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14567)** Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)
	11.	**Freie Debatte**

Mittwoch, 27. Juni 2018

8.30 Uhr		Fraktionen
10.00 – 13.00 Uhr	**12.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte**
10.00 Uhr	**13.**	**Neue Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14570)** Berichterstatter für den Ausschuss Recht und Menschenrechte: Yves Cruchten (Luxemburg, SOC)
12.00 – 12.20 Uhr	**14.**	**Ansprache von Peter Pellegrini, Premierminister der Slowakei**
12.20 – 13.00 Uhr		Fragen
14.00 Uhr		Ausschusssitzungen
15.30 - 17.00 Uhr	**15.**	**[Möglicher 2. Wahlgang] Wahl von Richterinnen und Richtern für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Fortsetzung)**

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

15.30 – 20.00 Uhr **16. Gemeinsame Debatte**

16.1 Die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen und Schaffung von sicheren Flüchtlingsunterkünften im Ausland (Dok. 14571)
Berichterstatter für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Domagoj Hajdukovic (Kroatien, SOC)
Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)

16.2 Die Auswirkungen der „externen Dimension" der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte? (Dok. 14575)
Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Tineke Strik (Niederlande, SOC)

16.3 Dringlichkeitsdebatte:
Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See (Dok. 14586)
Berichterstatterin für den Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene: Petra De Sutter (Belgien, SOC)
Erklärung des griechischen Ministers für Einwanderungspolitik: Dimitrios Vitsas

17. Die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien (Russische Föderation) (Dok. 14572)
Berichterstatter für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Piet De Bruyn (Belgien, fraktionslos)

Donnerstag, 28. Juni 2018

8.30 Uhr Ausschusssitzungen

10.00 **18. Dringlichkeitsdebatte:**
Ukrainische Bürger, die von der Russischen Föderation als politische Gefangene festgehalten werden (Dok. 14591)

Berichterstatter für den Ausschuss für Recht und Menschenrechte: Emanuelis Zingeris (Litauen, EPP/CD)

12.00 – 12.20 Uhr **19. Ansprache von Jean Asselborn, Minister für Auswärtige und Europäische Angelegenheiten von Luxemburg**

12.20 – 13.00 Uhr Fragen und Antworten

14.00 Uhr Ausschusssitzungen

15.30 – 16.30 Uhr Gemeinsamer Ausschuss

16.30 – 20.00 Uhr **20. Der Ausgleich zwischen dem Wohl des Kindes und der Notwendigkeit, Familien zusammenzuhalten (Dok. 14568)**
Berichterstatter für den Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Valeriu Ghiletchi (Moldavien, EPP/CD)

21. Zwangsehen in Europa (Dok. 14574)
Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Béatrice Fresko-Rolfo (Monaco, ALDE)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte: Azadeh Rojhan Gustafsson (Schweden, SOC)
Berichterstatterin für die Stellungnahme des Ausschusses für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung: Carina Ohlsson (Schweden, SOC)

Freitag, 29. Juni 2018

8.30 Uhr Präsidium

10.00 – 13.00 Uhr

22. Die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern und der illegale Handel mit ihnen (Dok. 14566)
Berichterstatter für den Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien: Stefan Schennach (Österreich, SOC)

23. Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen in der Wirtschaft (Dok. 14573)
Berichterstatterin für den Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Elena Centemero (Italien, EPP/CD)

24. Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Fortsetzung)

25. Ende der 3. Sitzungswoche 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

V. Verabschiedete Empfehlungen und Entschließungen

Nummer	Titel	Seite
Entschließung 2224 (2018)	Die humanitäre Lage von Flüchtlingen in den an Syrien angrenzenden Ländern (Dok. 14569)	22
Entschließung 2225 (2018)	Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14567)	24
Empfehlung 2133 (2018)		25
Entschließung 2226 (2018)	Neue Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14570)	26
Empfehlung 2134 (2018)		28
Entschließung 2227 (2018)	Die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen und Schaffung von sicheren Flüchtlingsunterkünften im Ausland (Dok. 14571)	28
Empfehlung 2135 (2018)		31
Entschließung 2228 (2018)	Die Auswirkungen der „externen Dimension“ der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte? (Doc. 14575)	31
Empfehlung 2136 (2018)		35
Entschließung 2229 (2018)	Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See (Dok. 14586)	36
Empfehlung 2137 (2018)		37
Entschließung 2230 (2018)	Die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien (Russische Föderation) (Dok. 14572)	37
Empfehlung 2138 (2018)		39
Entschließung 2231 (2018)	Ukrainische Bürger, die von der Russischen Föderation als politische Gefangene festgehalten werden (Dok. 14591)	40
Entschließung 2232 (2018)	Der Ausgleich zwischen dem Wohl des Kindes und der Notwendigkeit, Familien zusammenzuhalten (Dok. 14568)	41
Entschließung 2233 (2018)	Zwangsehen in Europa (Dok. 14574)	43
Entschließung 2234 (2018)	Die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern und der illegale Handel mit ihnen (Dok. 14566)	45
Empfehlung 2139 (2018)		47
Entschließung 2235 (2018)	Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen in der Wirtschaft (Dok. 14573)	48

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2224 (2018)[4]
Die humanitäre Lage von Flüchtlingen in den an Syrien angrenzenden Ländern

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre frühere Arbeit zur humanitären Lage von Flüchtlingen in Syrien, seinen Nachbarländern und in der gesamten Region, insbesondere auf Entschließung 2017 (2016) „Eine verstärkte europäische Reaktion auf die syrische Flüchtlingskrise“ sowie Entschließung 1971 (2014) „Die syrischen Flüchtlinge: Wie kann die internationale Hilfe organisiert und unterstützt werden?“.

2. Sie verweist ferner auf ihre frühere Arbeit zu den Menschenrechten von Flüchtlingen und die allgemeinen Grundsätze, die der Steuerung von Massenvertreibungen zugrunde liegen und die in vollem Umfang maßgeblich und anwendbar auf die Lage in den Nachbarländern Syriens und der sie umgebenden Region sind, insbesondere auf Entschließung 2164 (2017) „Möglichkeiten der Verbesserung der Finanzierung der Nothilfe für Flüchtlinge“, Entschließung 2109 (2016) „Die Lage von Flüchtlingen und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016“, Entschließung 2089 (2016) „Organisierte Kriminalität und Migranten”, Entschließung 2099 (2016) „Die Notwendigkeit der Beseitigung der Staatenlosigkeit von Kindern” sowie Entschließung 2136 (2016) „Die Harmonisierung des Schutzes von unbegleiteten Minderjährigen in Europa“.

3. Die Region ist derzeit sowohl der Entsender als auch der Empfänger der größten Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen weltweit, und die Nachbarländer Syriens gehören zu den Ländern mit der höchsten Anzahl von Flüchtlingen im Verhältnis zur Bevölkerung und in absoluten Zahlen. Am 1. Juni 2018 gab es über 3,6 Millionen registrierte Flüchtlinge in der Türkei, 2,7 Millionen in Jordanien, 1,8 Millionen im Libanon und 267,000 im Irak.

4. Die gesamte Region erlebt seit vielen Jahren erzwungene Massenvertreibungen infolge bewaffneter Konflikte wie dem Bürgerkrieg im Libanon, den Golfkriegen und dem Krieg im Jemen. Diese Bevölkerungsbewegungen fanden im Kontext der langfristigen Vertreibung palästinensischer Flüchtlinge der dritten und vierten Generation statt. Während Syrien und der Jemen derzeit der Ausgangspunkt der großangelegten Vertreibungen sind, gibt es auch eine beträchtliche Vertreibung aus anderen Ländern, insbesondere aus dem Irak.

5. Der Ausbruch der militärischen Feindseligkeiten in Syrien 2011 und der daraus resultierende Flüchtlingszustrom überlastete die Aufnahmekapazitäten und übte einen enormen Druck auf die Volkswirtschaften, sozialen Dienstleistungen und die Bevölkerungen der Nachbarländer aus. Mehr als 5,3 Millionen syrische Flüchtlinge von den insgesamt 11 Millionen, die aus dem Land geflohen sind, sind derzeit in einem der benachbarten Länder registriert.

6. Konfrontiert mit einer humanitären Tragödie diesen Ausmaßes waren die Nachbarländer trotz internationaler Hilfe nicht in der Lage, den Flüchtlingen angemessene materielle Aufnahmebedingungen zu bieten. Zu ihren Gunsten sollte unterstrichen werden, dass sie ihre Grenzen in den Spitzenzeiten der Flüchtlingsankünfte für syrische Flüchtlinge geöffnet ließen. Bedauerlicherweise sind die Grenzen mit Ausnahme für kritische medizinische Fälle derzeit geschlossen, und es wurde von unfreiwilligen Rücksendungen von Flüchtlingen berichtet.

7. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Flüchtlingsangelegenheiten in den Nachbarländern Syriens sind alles andere als zufriedenstellend. Insbesondere sollten alle diese Länder als eine Priorität die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ohne Ausnahmeklauseln sowie ihr Protokoll von 1967 ratifizieren und, sofern sie es noch nicht getan haben, geeignete Gesetze erlassen, die die für die Flüchtlinge angebotenen Dienste regeln, darunter den Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung und Arbeit, und für die der Grundsatz der Nichtdiskriminierung maßgeblich ist.

8. Nach Angaben des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) leben zwischen 75 % und 90 % aller syrischen Flüchtlinge in der Region unterhalb der Armutsgrenze. Mehr als 2,5 Millionen benötigen eine andauernde Nahrungsmittelhilfe. Im Juni 2017 besuchten 43 % aller syrischen Flüchtlingskinder keine Schule. Diese Zahlen sollten jedoch im Kontext der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Länder sowie der Lebensbedingungen der lokalen Bevölkerung betrachtet werden.

9. Zur Unterstützung der Anstrengungen der Nachbarländer, die fortwährend mit einem Flüchtlingszustrom konfrontiert sind, ist eine größere finanzielle Unterstützung seitens der internationalen Gemeinschaft unerlässlich. Der umfassende Ansatz des Regionalen Flüchtlings- und Belastbarkeitsplans unter der Schirmherrschaft

[4] Versammlungsdebatte am 26. Juni 2018 (21. Sitzung) (siehe Dok. 14569, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Manlio Di Stefano). Von der Versammlung am 26. Juni 2018 (21. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

der Vereinten Nationen, bei dem es um die Bedürfnisse der aufnehmenden Gemeinschaften in den Nachbarländern geht, darunter die der Flüchtlinge und die der lokalen Bevölkerung, muss nachdrücklich gewürdigt werden, da er auf die Herausforderungen reagiert, vor denen die Region steht.

10. Es besteht eine klare Notwendigkeit für einen verstärkten Gebrauch und die Ausnutzung der Vorteile neuer Technologien, darunter „EyePay“ und eine Blockchain-gestützte Form der digitalen Identität, um erhebliche finanzielle Einsparungen zu erzielen und den gesamten Unterstützungsprozess transparenter und rechenschaftspflichtig zu machen.

11. Wenngleich die Verbesserung der Aufnahmekapazitäten der Länder der Region das wichtigste Ziel bleibt, sollte die Schaffung rechtlicher Wege für eine Wiederansiedlung, darunter humanitäre Visa, akademische Stipendien, private Stipendien und Pläne für die Arbeitsmobilität, eine weitere Priorität werden. Darüber hinaus bietet die externe Verarbeitung von Asylanträgen eine Chance zur Verbesserung der Lage und sollte ernsthaft erwogen werden.

12. Die Versammlung ruft daher die Regierungen des Irak, Jordaniens und des Libanon auf,

12.1. ihre rechtlichen Rahmenbedingungen für die Regelung von Flüchtlingsangelegenheiten zu stärken, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und ihr Protokoll von 1967 zu ratifizieren und spezielle Gesetze im Hinblick auf Asylverfahren einzuführen, für die der Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Garantie der Grundfreiheiten maßgeblich ist;

12.2. umfassende nationale Gesetze zur Regelung der den Flüchtlingen und Asylsuchenden angebotenen Leistungen zu verabschieden und umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheitsversorgung, Bildung und Beschäftigung;

12.3. eine rechtliche Grundlage für die prioritäre Behandlung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und anderer benachteiligter Flüchtlingsgruppen zu gewährleisten;

12.4. umfassende Politiken zu fördern, zu verabschieden und umzusetzen, die eine Erleichterung des Zugangs und die Schulung von Mitarbeitern einschließen, sich jedoch nicht darauf beschränken, um sicherzustellen, dass allen unbegleiteten Minderjährigen und anderen benachteiligten Flüchtlingsgruppen, insbesondere Frauen und Mädchen, durchweg geeignete Unterstützung geboten wird;

12.5. die Empfehlungen des UNHCR im Hinblick auf staatenlose Menschen zu befolgen;

12.6. eine Politik der offenen Tür für Flüchtlinge beizubehalten und geeignete Aufnahmezentren an den Grenzen zu Syrien einzurichten, um Flüchtlingen temporären rechtlichen Schutz zu gewähren;

12.7. sicherzustellen, dass alle Rücksendungen auf freiwilliger Basis und unter gebührender Beachtung der Sicherheit und Würde erfolgen;

12.8. die gegenseitige Zusammenarbeit mit dem UNHCR zu verbessern mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Flüchtlingsströme und der Erleichterung der Erbringung geeigneter Dienste für Flüchtlinge und Asylsuchende.

13. Die Versammlung ruft die Regierung der Türkei auf,

13.1. die geografischen Beschränkungen abzuschaffen, die den Geltungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 einschränken;

13.2. zu einer Politik der offenen Tür für Flüchtlinge zurückzukehren und davon abzusehen, Zwangsrückführungen vorzunehmen;

13.3. sicherzustellen, dass die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der EU und der Türkei vom März 2016 unter voller Wahrung der Menschenrechte irregulärer Migranten und Flüchtlinge durchgeführt wird;

13.4. den speziellen Bedürfnissen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und aller benachteiligten Flüchtlingsgruppen, insbesondere Frauen und Mädchen, gerecht zu werden.

14. Darüber hinaus ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

14.1. die finanziellen Beiträge zu dem unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erstellten Regionalen Flüchtlings- und Belastbarkeitsplan zu erhöhen, um dem Finanzbedarf nachzukommen;

14.2. die gemeinsame Übernahme der Verantwortung zu verstärken, indem sie die Wiederansiedlung und andere Formen der rechtmäßigen Einreise von Flüchtlingen aus der Region in ihre Länder erhöhen;

14.3. alle verfügbaren diplomatischen Mittel zu nutzen, um ein faireres Teilen der Verantwortung mit Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu fördern, insbesondere den am Nahostprozess beteiligten Ländern, wie den USA, der Russischen Föderation und den Golfstaaten.

15. Die Versammlung ist der Ansicht, dass alle auf Flüchtlinge abzielenden Integrations- und sozialen Inklusionsinitiativen unterstützt und gefördert werden sollten. Das vom Europarat finanzierte Programm Interkulturelle Städte ist ein gutes Beispiel.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

16. Darüber hinaus könnte die Entwicklungsbank des Europarates bei der Finanzierung von Integrationsprojekten für Flüchtlinge in der Region behilflich sein, wie die Versammlung bereits in ihrer Entschließung 1971 (2014) empfohlen hatte.

17. Die Versammlung ruft ihre Mitgliedstaaten auf, positiv auf die Zusage des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), erhöhte Beitragszahlungen zu ihrem Haushalt zu leisten, zu reagieren, um die beträchtlichen finanziellen Kürzungen der USA auszugleichen.

18. Die Versammlung weist darauf hin, dass die Verbesserung der Fähigkeit der Nachbarländer Syriens, die Folgen der Zwangsvertreibungen in der Region zu bewältigen, günstigere Bedingungen dafür schaffen würde, dass die Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren, sobald die Situation es erlaubt. Dies würde ferner die Gefahr verringern, dass sie gefährliche Reisen über das Mittelmeer unternehmen, Schleppern und Menschenhändlern zum Opfer fallen und ihr Leben gefährden.

Entschließung 2225 (2018)[5]
Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung erinnert an ihre Entschließungen 1660 (2009) und 1891 (2012) über die Lage von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates sowie ihre Entschließung 2095 (2016) und ihre Empfehlung 2085 (2016) über die Stärkung des Schutzes und der Rolle von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates. Sie spricht der wertvollen Arbeit von Menschenrechtsaktivisten im Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ihre Anerkennung aus. Menschenrechtsaktivisten sind „diejenigen, die sich für die Rechte anderer einsetzen“, d. h. Personen oder Gruppen, die sich auf friedliche und legale Weise für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte engagieren, ob als Anwälte, Journalisten, Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen oder in anderer Funktion.

2. Vor nahezu 20 Jahren, am 9. Dezember 1998, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen (Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger). Darüber hinaus nahm das Ministerkomitee am 6. Februar 2008 seine Erklärung über die Maßnahmen des Europarates zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und zur Förderung ihrer Aktivitäten an. In beiden Texten wird bekräftigt, dass die Verantwortung für die Förderung und den Schutz von Menschenrechtsaktivisten zuvörderst bei den Staaten liegt.

3. Die Versammlung stellt fest, dass sich Menschenrechtsaktivisten in den meisten Mitgliedstaaten des Europarates frei in einem Umfeld bewegen können, das die Entwicklung ihrer Aktivitäten begünstigt. Sie stellt jedoch auch fest, dass in den letzten Jahren die Zahl der Repressalien gegenüber Menschenrechtsaktivisten zugenommen hat. Neue restriktive Gesetze zur Registrierung und Finanzierung nichtstaatlicher Organisationen wurden eingeführt. Zahlreiche Menschenrechtsaktivisten waren juristischen, administrativen oder steuerlichen Schikanen, Verleumdungskampagnen und strafrechtlichen Ermittlungen auf der Grundlage fragwürdiger Anschuldigungen ausgesetzt, die häufig in Zusammenhang mit mutmaßlichen terroristischen Aktivitäten gebracht wurden oder angeblich die nationale Sicherheit betrafen. Einige von ihnen wurden bedroht, körperlich angegriffen, willkürlich verhaftet, festgehalten oder inhaftiert. Andere wurden sogar ermordet. Dadurch wird der Handlungsspielraum von Menschenrechtsaktivisten immer stärker eingeschränkt und weniger sicher.

4. Die Versammlung verurteilt diese Entwicklungen und bekräftigt ihre Unterstützung für die Arbeit von Menschenrechtsaktivisten, die häufig ihre Sicherheit und ihr Leben für die Förderung und den Schutz der Rechte anderer, darunter der am stärksten gefährdeten und unterdrückten Gruppen (Migranten, Flüchtlinge und Angehörige nationaler, religiöser oder sexueller Minderheiten), sowie für die Bekämpfung der Straflosigkeit von Staatsbediensteten und Korruption aufs Spiel setzen. Sie missbilligt insbesondere, dass einige der gravierendsten Angriffe auf Menschenrechtsaktivisten, darunter Mord, Entführung und Folter, noch immer nicht wirksam untersucht wurden.

5. Die Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten auf,

[5] Versammlungsdebatte am 26. Juni 2018 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14567, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Egidijus Vareikis). Von der Versammlung am 26. Juni 2018 (22. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2133 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5.1. die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschenrechtsaktivisten, darunter ihr Recht auf Freiheit und Sicherheit, ein faires Verfahren sowie ihre Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, zu achten;

5.2. von Einschüchterungen und Repressalien gegenüber Menschenrechtsaktivisten abzusehen und sie vor Angriffen oder Schikanen durch nichtstaatliche Akteure zu schützen;

5.3. sicherzustellen, dass Menschenrechtsaktivisten Zugang zu wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfen in Bezug auf Verletzungen ihrer Rechte, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer Arbeit, haben;

5.4. aktiver eine freundliche Beilegung nach Artikel 39 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in Fällen offenkundiger Verletzungen insbesondere der Rechte von Menschenrechtsaktivisten und von Rechtsanwälten, die Anträge beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte einreichen, vorzuschlagen;

5.5. sämtliche Einschüchterungen oder Repressalien gegenüber Menschenrechtsaktivisten, insbesondere Ermordungen, körperliche Angriffe und Drohungen, wirksam zu untersuchen;

5.6. Menschenrechtsaktivisten ein günstiges Umfeld für ihre Arbeit zu bieten, insbesondere durch die Überprüfung von Rechtsvorschriften und ihre Anpassung an die internationalen Menschenrechtsnormen, den Verzicht auf die Organisation von Verleumdungskampagnen gegenüber Menschenrechtsverteidigern und anderen zivilgesellschaftlichen Aktivisten und die entschiedene Verurteilung solcher Kampagnen, wenn sie von nichtstaatlichen Akteuren organisiert werden;

5.7. Menschenrechtsaktivisten zur Teilhabe am öffentlichen Leben zu ermutigen und sicherzustellen, dass sie zu Gesetzesentwürfen konsultiert werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Regelung ihrer Aktivitäten betreffen;

5.8. von der willkürlichen Überwachung der Online- und sonstigen Kommunikation von Menschenrechtsaktivisten abzusehen,

5.9. in dringenden Fällen die Erteilung von Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen oder die Gewährung von Asyl für Menschenrechtsaktivisten, die in ihrem eigenen Land gefährdet sind, zu erleichtern und ihnen bei Bedarf vorübergehend Zuflucht zu bieten;

5.10. umfassend mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates bei der Behandlung einzelner Fälle von Verfolgung und von Repressalien gegen Menschenrechtsaktivisten zusammenzuarbeiten;

5.11. in Anbetracht konkreter Ergebnisse zu bewerten, inwieweit ihre Bemühungen zum Schutz von Menschenrechtsaktivisten seit der Annahme der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger und der Erklärung des Ministerkomitees über die Maßnahmen des Europarates zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und zur Förderung ihrer Aktivitäten in der Praxis ausreichen.

6. Die Versammlung begrüßt und fördert parlamentarische Initiativen wie die des Deutschen Bundestages, die es einzelnen Parlamentariern ermöglichen, sich mit Fällen von Bedrohung, Einschüchterung oder Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten zu befassen.

Empfehlung 2133 (2018)[6]
Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2225 (2018) „Der Schutz von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates“ und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. im Rahmen der Tätigkeit seiner nachgeordneten Organe den Dialog mit Menschenrechtsaktivisten fortzusetzen, insbesondere durch einen regelmäßigen Meinungsaustausch;

1.2. die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarates auf dem Gebiet des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten zu unterstützen, auch durch die Gewährleistung, dass ausreichende finanzielle Mittel und Personalressourcen für das Mandat zur Verfügung stehen;

1.3. eine der Plattform für den Schutz des Journalismus und die Sicherheit von Journalisten vergleichbare Plattform für den Schutz von Menschenrechtsaktivisten oder einen anderen Mechanismus zur Überwachung von Repressalien gegenüber Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates und zur Reaktion darauf einzurichten, wie dies auch in der Empfehlung 2121 (2018) für die Ausarbeitung eines Europäischen Übereinkommens über den Beruf des Rechtsanwalts gefordert wird;

[6] Versammlungsdebatte am 26. Juni 2018 (22. Sitzung) (siehe Dok. 14567, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Egidijus Vareikis). Von der Versammlung am 26. Juni 2018 (22. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

1.4. den Generalsekretär des Europarates um Informationen über die bisherige Umsetzung seines Vorschlags zur Einführung eines Mechanismus für die regelmäßige Berichterstattung über und die Reaktion auf Fälle von Einschüchterung von Menschenrechtsaktivisten, die mit den Organen des Europarates zusammenarbeiten, zu ersuchen und diese Informationen an die Versammlung weiterzugeben;
1.5. ihre Aktivitäten in diesem Bereich durch eine bessere Abstimmung mit dem Menschenrechtskommissar des Europarates, der Konferenz der Internationalen Nichtregierungsorganisationen, dem Generalsekretär, der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Versammlung zu straffen;
1.6. die vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte (CDDH) ausgearbeitete Erklärung des Ministerkomitees über die Notwendigkeit, den Schutz und die Förderung des zivilgesellschaftlichen Raums in Europa zu verstärken, unverzüglich anzunehmen;
1.7. entsprechend der Empfehlung des CDDH ein Seminar auf hoher Ebene zu organisieren, um den 10. Jahrestag der Erklärung des Ministerkomitees über die Maßnahmen des Europarates zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechtsaktivisten und zur Förderung ihrer Aktivitäten sowie den 20. Jahrestag der Erklärung der Vereinten Nationen vom 9. Dezember 1998 über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, zu begehen;
1.8. beim Schutz von Menschenrechtsaktivisten verstärkt mit anderen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, insbesondere der Europäischen Union, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und den Vereinten Nationen.

Entschließung 2226 (2018)[7]
Neue Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2096 (2016) und Empfehlung 2086 (2016) „Wie lassen sich unangemessene Beschränkungen für die Aktivitäten nichtstaatlicher Organisationen in Europa verhindern?“, ihre früheren Entschließungen 1660 (2009), 1891 (2012) und 2095 (2016) sowie Empfehlung 2085 (2016) „Die Situation von Menschenrechtsaktivisten in den Mitgliedstaaten des Europarates“, sowie Entschließung 2060 (2015), Empfehlung 2073 (2015), Entschließung 1729 (2010) und Empfehlung 1916 (2010) „Der Schutz von Hinweisgebern”.

2. Die Versammlung bekräftigt erneut die Bedeutung nichtstaatlicher Organisationen (NGOs) für die Entwicklung und Verwirklichung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten, insbesondere durch die Förderung des öffentlichen Bewusstseins, die Beteiligung am öffentlichen Leben und die Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaftspflicht der staatlichen Behörden und den Beitrag zum kulturellen Leben und sozialen Wohlergehen demokratischer Gesellschaften. Sie würdigt alle NGOs, deren Arbeit Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten des Europarates gestärkt hat.

3. Die Versammlung erinnert daran, dass die Mitgliedstaaten durch ihren Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) uneingeschränkt zugestimmt haben, die Wahrung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die freie Meinungsäußerung zu gewährleisten, die untrennbar miteinander verbunden und für das richtige Funktionieren einer Zivilgesellschaft von entscheidender Bedeutung sind. Alle Einschränkungen der vorstehend genannten Rechte sollten „gesetzlich festgeschrieben”, „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ und verhältnismäßig im Vergleich zu dem angestrebten legitimen Ziel sein.

4. Die Versammlung stellt mit Besorgnis fest, dass in mehreren Mitgliedstaaten des Europarates der Raum für die Zivilgesellschaft in den letzten Jahren geschrumpft ist, insbesondere im Hinblick auf NGOs, die auf dem Gebiet der Menschenrechte tätig sind. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf restriktive Gesetze und Verordnungen in Bezug auf Meldepflicht oder Finanzierung, administrative Schikanen, Verleumdungskampagnen gegen bestimmte Gruppen sowie Drohungen und Einschüchterungen gegen die Leiter und Aktivisten von NGOs.

5. Die Versammlung erinnert an ihre Entschließung 2184 (2017) „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in Aserbaidschan” und Entschließung 2185 (2017) „Welche Folgen hat Aserbaidschans Vorsitz

[7] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14570, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Yves CruchtenRaphael Comte). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (23. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2134 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

im Europarat im Hinblick auf die Wahrung der Menschenrechte?“ und verurteilt das Fehlen günstiger Bedingungen für die Aktivitäten von NGOs sowie die Repressalien gegen Aktivisten der Zivilgesellschaft in Aserbaidschan. Sie ruft Aserbaidschan auf, seine Gesetze im Hinblick auf NGOs gemäß dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und den Empfehlungen der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) (Stellungnahmen Nr. 636/2011 und 787/2014) zu ändern.

6. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2162 (2017) „Bestürzende Entwicklungen in Ungarn: Der Entwurf eines Gesetz über nichtstaatliche Organisationen, das der Zivilgesellschaft Schranken auferlegt, und die eventuelle Schließung der Zentraleuropäischen Universität“ und äußert ihre Besorgnis angesichts des Inkrafttretens des Gesetzes über die Transparenz von Organisationen, die Unterstützung aus dem Ausland erhalten, und ruft Ungarn auf, diejenigen Bestimmungen aufzuheben, die nicht im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission stehen (Stellungnahme Nr. 889/2017). Sie ist ebenfalls beunruhigt über die Verabschiedung des „Stop-Soros“-Gesetzespakets durch das ungarische Parlament, das die Freiheiten von NGOs und deren Mitgliedern einschränken würde, die sich für die Rechte von Flüchtlingen und Migranten einsetzen, und ruft Ungarn auf, es gemäß der am 22. Juni 2018 verabschiedeten Stellungnahme der Venedig-Kommission und des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE/ODIHR) zu überarbeiten.

7. Die Versammlung ist weiterhin besorgt angesichts der Umsetzung des Gesetzes über die sogenannten „ausländischen Agenten“ und des „Gesetzes über unerwünschte Organisationen“, die zur Schließung Dutzender nationaler NGOs, die ausländische Gelder erhielten, und zur Beendigung der Operationen der wichtigsten internationalen und ausländischen Geberorganisationen, die die Aktivitäten russischer NGOs unterstützten, geführt haben. Die Versammlung wiederholt ihren Aufruf an die Russische Föderation, die NGO-Gesetze gemäß den Stellungnahmen Nr. 716/2013, 717/2013 und 814/2015 der Venedig-Kommission zu ändern.

8. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 2156 (2017) „Das Funktionieren der demokratischen Institutionen in der Türkei“ und 2209 (2018) „Notstand: Fragen der Verhältnismäßigkeit bei Abweichungen nach Artikel 15 der Europäischen Menschenrechtskonvention“ und ist insbesondere besorgt angesichts der hohen Zahl der Vereinigungen und Stiftungen (fast 1.600), die auf der Grundlage von Notstandsmaßnahmen geschlossen wurden. Sie ruft die Türkei auf, den Notstand so bald wie möglich aufzuheben und sicherzustellen, dass die geschlossenen NGOs über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen den Beschluss ihrer endgültigen Schließung verfügen, sowie die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen, die die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit sowie die freie Meinungsäußerung einschränken, im Lichte des Fallrechts des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Empfehlungen der Venedig-Kommission (Stellungnahme Nr. 865/2016) zu erwägen.

9. Die Versammlung ruft Rumänien und die Ukraine auf, die vor kurzem vorgelegten Gesetzesentwürfe, die NGOs zusätzliche finanzielle Meldepflichten auferlegen, abzulehnen, sofern sie nicht gemäß den Empfehlungen der Venedig-Kommission und des ODIHR der OSZE geändert werden (siehe die jeweiligen Stellungnahmen Nr. 914/2017 und 912/2018), und sie der Öffentlichkeit zur Beratung vorzulegen. Sie ruft die Ukraine ebenfalls auf, so bald wie möglich die mit dem Gesetz Nr. 1975-VIII vom 23. März 2017 eingeführten E-Erklärungsanforderungen für Korruptionsbekämpfungsaktivisten aufzuheben.

10. Die Versammlung ruft alle Mitgliedstaaten auf,

10.1. die Empfehlung CM/Rec(2007)14 des Ministerkomitees über den rechtlichen Status nichtstaatlicher Organisationen in Europa in vollem Umfang umzusetzen;

10.2. Gesetze zu überprüfen und aufzuheben, die die freie und unabhängige Arbeit von NGOs behindern, und sicherzustellen, dass diese Gesetze sich im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten im Hinblick auf das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung (einschließlich der gemeinsamen Leitlinien der Venedig-Kommission und des ODIHR der OSZE für die Vereinigungsfreiheit und die friedliche Versammlungsfreiheit) befinden, indem sie von der Sachkenntnis des Europarates, insbesondere der Venedig-Kommission und des Expertenrats für NGO-Recht der Konferenz der internationalen Nichtregierungsorganisationen, Gebrauch machen;

10.3. davon abzusehen, neue Gesetze zu verabschieden, die zu unnötigen und unverhältnismäßigen Einschränkungen oder zu finanziellen Belastungen von NGO-Aktivitäten führen würden;

10.4. sicherzustellen, dass NGOs ohne Benachteiligung oder unverhältnismäßige Behinderungen eine transparente Finanzierung und andere Ressourcen nationaler oder internationaler Herkunft beantragen, erhalten und nutzen können;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.5. sicherzustellen, dass NGOs tatsächlich am Konsultierungsprozess über neue Gesetze, die sie betreffen, sowie über andere Fragen von besonderer Bedeutung für die Gesellschaft, wie den Schutz der Menschenrechte, beteiligt werden;

10.6. günstige Bedingungen für die Zivilgesellschaft zu gewährleisten, insbesondere, indem sie von jeder Belästigung (gerichtlicher, administrativer oder steuerlicher Natur), negativen öffentlichen Debatten, Verleumdungskampagnen gegen NGOs und der Einschüchterung von Aktivisten der Zivilgesellschaft absehen.

10.7. sofern noch nicht geschehen, das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen (SEV Nr. 124) zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren.

11. Angesichts des schwindenden Handlungsspielraums für die Zivilgesellschaft in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarates beschließt die Versammlung, sich weiterhin mit dem Thema zu befassen.

Empfehlung 2134 (2018)[8]
Neue Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in Mitgliedstaaten des Europarates

1. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2226 (2018) „Neue Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in Mitgliedstaaten des Europarates“ und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. die Mitgliedstaaten des Europarates erneut aufzurufen, ihre Empfehlung CM/Rec(2007)14 über den rechtlichen Status von Nichtregierungsinstitutionen in Europa umzusetzen und weiterhin eine Bestandsaufnahme der diesbezüglich erzielten Fortschritte durchzuführen;

1.2. ihre Themendebatten über „Die Rolle und das Funktionieren von NGOs im Europarat“ und ihren Meinungsaustausch mit der Konferenz der internationalen Nichtregierungsorganisationen (INGOs) regelmäßig fortzusetzen;

1.3. seinen Austausch mit Vertretern der Zivilgesellschaft über einen besser entwickelten Rahmen für den Dialog mit ihnen zu verstärken, auch durch die Durchführung regelmäßiger öffentlicher Sitzungen;

1.4. die europäischen und internationalen Normen, die für die Schaffung und Wahrung eines sicheren und günstigen Umfelds für die Zivilgesellschaft sowie für den Austausch empfehlenswerter Praktiken in diesem Bereich maßgeblich sind, weiterhin zu fördern;

1.5. in dieser Hinsicht die Synergien innerhalb des Europarates zwischen allen betroffenen Akteuren, insbesondere dem Generalsekretär, dem Menschenrechtskommissar, der Konferenz der internationalen Nichtregierungsorganisationen und der Versammlung, zu stärken;

1.6. einen Mechanismus zu schaffen, dessen Aufgabe es wäre, Warnungen über mögliche neue Beschränkungen des Rechts auf Vereinigungsfreiheit in Mitgliedstaaten des Europarates zu erhalten, zu analysieren und auf sie zu reagieren.

1.7. Leitlinien für die ausländische Finanzierung von NGOs in den Mitgliedstaaten (auf der Grundlage einer Studie, die derzeit erstellt wird von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission)) auszuarbeiten und zu verabschieden, wie vom Generalsekretär des Europarates in seinem Jahresbericht 2016 vorgeschlagen.

Entschließung 2227 (2018)[9]
Die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen und Schaffung von sicheren Flüchtlingsunterkünften im Ausland

1. Die Parlamentarische Versammlung ist zutiefst besorgt angesichts der anhaltend hohen Zahl von Flüchtlingen, die ihr Leben verlieren, wenn sie sich an Bord von insbesondere von der Türkei, Libyen und Marokko aus startenden Schlepperbooten begeben, in dem verzweifelten Bemühen, die europäischen Länder auf der anderen

[8] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (23. Sitzung) (siehe Dok. 14570, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Yves Cruchten). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (23. Sitzung) verabschiedeter Text.

[9] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14571, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Domagoj Hajduković, sowie Dok. 14585, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Egidijus Vareikis). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2135 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Seite des Mittelmeers zu erreichen. Die Versammlung beklagt auch die schwere Gewalt, der Migranten in Libyen und in der Region des Tschadsees ausgesetzt sind. Es ist von größter Bedeutung, dass alle Mitgliedstaaten konzertierte Anstrengungen unternehmen, um dieser menschlichen Tragödie Einhalt zu gebieten.

2. Eine beträchtliche Zahl dieser Migranten hat ein Recht auf Asyl oder andere Formen des internationalen Schutzes. Sie sollten daher nicht gezwungen sein, diesen Weg einzuschlagen oder andere illegale Transportmittel zu nutzen, die zusätzlich zu den bestehenden Bedrohungen in ihren Heimatländern ihr Leben in Gefahr bringen. Stattdessen sollten ihnen sichere Wege für die Beantragung von Asyl gemäß der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 geboten werden.

3. Die Versammlung erinnert an die historischen Beispiele der extraterritorialen Ausstellung von Visa aus humanitären Gründen durch Raoul Wallenberg und andere herausragende Diplomaten in Budapest am Ende des Zweiten Weltkriegs und ruft die Mitgliedstaaten auf, gesetzliche und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um es Menschen zu ermöglichen, diesen Schutz als eine außergewöhnliche Maßnahme aus humanitären Gründen über eine extraterritoriale Bearbeitung zu beantragen.

4. Die Versammlung bekräftigt erneut, dass von den Individuen nach einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts erwartet werden sollte, dass sie in dem ersten sicheren Ankunftsland Flüchtlingsstatus beantragen, sofern dieses Land wirksamen Schutz im Einklang mit den Völkerrechtsnormen garantieren kann, und, dass jedes dieser ersten Ankunftsländer derartige Anträge entgegennehmen und bearbeiten muss. Sie betont, dass von dieser grundlegenden Verpflichtung nicht aus dem Grund abgewichen werden kann, dass ein Drittland die Möglichkeit einer extraterritorialen Bearbeitung von Asylanträgen in dem ersten Ankunftsland vorsieht. Flüchtlingen darf in keinem Land das Recht auf Asyl verweigert werden, weil ein anderes Land eine extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen erlaubt.

5. Die Versammlung verweist auf Empfehlung (97) 22 des Ministerkomitees, die Leitlinien für die Anwendung des Konzepts der sicheren Drittstaaten enthält, und erinnert daran, dass Asylanträge, wenn ein Land als sicher erachtet wird, in der Regel im beschleunigten Verfahren geprüft werden. Daher könnten derartige nichtsubstantielle Prüfungen von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen der Mitgliedstaaten in sicheren Drittländern unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) entwickelten Kriterien erfüllt werden und, dass die Antragsteller den Status des sicheren Drittstaates in Frage stellen können. Diese extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen würde verhindern, dass Menschen von Schleppern im Hinblick auf die Möglichkeiten einer Asylgewährung betrogen werden.

6. Die Versammlung verweist auf die vom Ministerkomitee am 1. Juli 2009 verabschiedeten Leitlinien über den Schutz der Menschenrechte im Kontext von beschleunigten Asylverfahren und erinnert daran, dass nach dem Völkerrecht, einschließlich der maßgeblichen Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5), dem Abkommen der Vereinten Nationen über den Status der Flüchtlinge und seinem Protokoll von 1967 sowie dem völkerrechtlichen Gewohnheitsrecht, Staaten, die Asylanträge erhalten, sicherstellen müssen, dass eine Rückkehr der Asylsuchenden in ihr Herkunftsland sie nicht einer tatsächlichen Gefahr der Todesstrafe, Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, Verfolgung oder einer schwerwiegenden Verletzung anderer Grundrechte aussetzt, was nach dem Völkerrecht oder nach nationalem Recht die Gewährung von Schutz rechtfertigen würde.

7. Die Versammlung begrüßt die Initiative der französischen Regierung aus dem Jahr 2017, 3.000 Visa und den Transport für Flüchtlinge aus dem Tschad und Niger nach Frankreich bereitzustellen, und stellt mit Bedauern fest, dass zahlreiche Mitgliedstaaten nicht über Gesetze verfügen, die eine extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen aus humanitären Gründen vorsehen.

8. Die Versammlung begrüßt ferner die Tatsache, dass das UNHCR die Evakuierung benachteiligter Flüchtlinge und Asylsuchender aus Libyen wieder aufgenommen hat und offizielle Asylbewerberkarten für in Ägypten registrierte syrische Flüchtlinge ausstellt, bedauert jedoch, dass es 2013 sein weltweites Programm zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus aufgrund des erheblichen Anstiegs an Anträgen einstellen musste. Durch dieses Programm unterstützte das UNHCR ungefähr 50 Staaten bei der Behandlung von Asylanträgen und hatte Bewerbern in weiteren 20 Staaten weltweit unmittelbar geholfen. Dieses Beispiel zeigt, dass derartige Programme die Lage von Flüchtlingen und Asylsuchenden erleichtern können, jedoch nur, wenn sie von den Staaten wesentlich unterstützt werden.

9. Wenn ausreichende Vorkehrungen für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus und für einen raschen Zugang zu effektivem Schutz in den Ländern der ersten Ankunft oder in Drittländern getroffen würden, müssten sich die Migranten nicht lebensgefährlichen Reisen oder Menschenschmuggel aussetzen. Daher fordert die Versammlung die Mitgliedstaaten auf,

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9.1. sofern derartige Bestimmungen nicht bereits existieren, zu erwägen, in ihr nationales Recht die Möglichkeit aufzunehmen, Asyl oder humanitäre Visa in diplomatischen oder konsularischen Vertretungen im Ausland zu beantragen;

9.2. die Voraussetzungen zu definieren, die diese extraterritorialen Antragsteller erfüllen müssten, wie einen besonderen humanitären Notfall, die Unmöglichkeit, das Staatsgebiet des betroffenen Mitgliedstaats sicher zu erreichen, Antragstellerquoten oder Sicherheitsvoraussetzungen, darunter die Vorlage von Ausweispapieren;

9.3. spezielle extraterritoriale Verfahren für beschleunigte Asylanträge anzubieten:

9.3.1. wenn ihre zuständigen nationalen Behörden beschlossen haben, einer Kategorie von Flüchtlingen als eine außerordentliche Maßnahme aus humanitären oder anderen Gründen Asyl zu gewähren;

9.3.2. im Kontext der Familienzusammenführung von Flüchtlingen;

9.3.3. bei Verfahren von Antragstellern, die gemäß Empfehlung Nr. R (97) 22 des Ministerkomitees aus sicheren Ländern stammen oder sich derzeit in Drittländern befinden, die als sicher erachtet werden;

9.4. wo es notwendig ist, grundlegende soziale Dienste, darunter Notunterkünfte, Nahrungsmittel und Gesundheitsversorgung für Asylbewerber bereitzustellen, eventuell in Zusammenarbeit mit dem UNHCR oder der Europäischen Union;

9.5. umfassende Informationen für Asylbewerber über das Asylantragsverfahren oder humanitäre Visa sowie über reguläre Einreisevisa, zu denen sie Zugang haben könnten, wie temporäre Visa, Arbeitsvisa und Studienvisa, in einer Sprache bereitzustellen, die sie verstehen;

9.6. erfolgreichen Bewerbern bei ihrer Reise in die jeweiligen Mitgliedstaaten, die ihnen Asyl gewährt haben, zu helfen;

9.7. sicherzustellen, dass abgelehnte Asylbewerber gemäß Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention Zugang zu einem Beschwerdemechanismus haben und über einen wirksamen Rechtsbehelf gegen die Ablehnung verfügen;

9.8. die Zahl der Zusagen für vom UNHCR organisierte Wiederansiedlungs- und humanitäre Aufnahmeprogramme beträchtlich zu erhöhen;

9.9. sicherzustellen, dass alle Mittel für die humanitäre Aufnahme oder Wiederansiedlung nicht das Recht beeinträchtigen, in den Mitgliedstaaten Asyl zu beantragen.

10. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließungen 2000 (2014) „Die Ankunft großer gemischter Migrationsströme an den Küsten Italiens“ und 2147 (2014) „Die Notwendigkeit der Reform der europäischen Migrationspolitik“ und erkennt an, dass die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen ein außerordentlicher und beschränkter Weg zur Gewährung internationalen Schutzes bleibt. Daher sind zusätzliche Maßnahmen dringend erforderlich, um Flüchtlingen und Migranten im Ausland Sicherheit und Schutz im Einklang mit den Standards, die nach der UN Flüchtlingskonvention erforderlich sind, zu gewähren.

11. In der Vergangenheit wurden Schutzunterkünfte oder Schutzzonen für Personen, die durch Gewalt oder bewaffnete Konflikte zwangsvertrieben wurden, erfolgreich eingerichtet, z. B. im Rahmen der Vereinten Nationen oder der NATO. Diese Schutzunterkünfte boten denjenigen Personen temporäre Sicherheit, die andernfalls die Voraussetzungen für Asyl in anderen Ländern erfüllt hätten. Daher ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten auf, dazu beizutragen, derartige Schutzunterkünfte in Ländern, die von Gewalt oder Konflikt betroffen sind, oder in deren Nachbarländern einzurichten, um zu vermeiden, dass diese Personen gezwungen werden, auf langen und gefährlichen Reisen in andere Länder zu fliehen.

12. Die Versammlung verweist auf die Camps, die erfolgreich für syrische Flüchtlinge in der Türkei und Jordanien eingerichtet wurden, und ruft die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, diese Camps finanziell und logistisch zu unterstützen.

13. Die Versammlung begrüßt die Projekte des Italienischen Flüchtlingsrates und des UNHCR für Flüchtlinge und Migranten in Libyen, darunter die Schaffung geschützter Gebiete für Kinder, und ruft die Mitgliedstaaten und die Europäische Union auf, ähnliche Programme zu unterstützen.

14. Die Versammlung ruft das UNHCR und die Internationale Organisation für Migration (IOM) auf, Migranten, die dies wünschen, zu helfen, sie als Asylbewerber zu registrieren, und Programme zur Bestimmung des Flüchtlingsstatus in Zusammenarbeit mit sicheren Erstankunftsländern und Drittstaaten bereitzustellen, die eine extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen anbieten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

15. Die Versammlung ruft die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, diejenigen Staaten, die Personen nach internationalem Schutz oder aus humanitären Gründen aufnehmen, finanziell und über eine fachliche Zusammenarbeit zu unterstützen.

Empfehlung 2135 (2018)[10]
Die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen und Schaffung von sicheren Flüchtlingsunterkünften im Ausland

1. Die Parlamentarische Versammlung begrüßt die von der Europäischen Union festgelegten höheren rechtlichen Standards für den Schutz von Asylbewerbern, stellt jedoch fest, dass diese Standards in vielen Mitgliedstaaten des Europarates nicht anwendbar sind und, dass die Gewährung des Flüchtlingsstatus und von humanitären Visa nicht im rechtlichen Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union liegt. Daher ist die Versammlung der Ansicht, dass der Europarat allen seinen Mitgliedstaaten, gleich, ob diese Mitglieder der Europäischen Union sind oder nicht, dienen könnte, indem er auf den Menschenrechten basierende gemeinsame Standards auf diesem Gebiet festlegt und eine gegenseitige rechtliche Hilfe und administrative Zusammenarbeit in Flüchtlings- und Migrantenfragen gewährleistet.

2. Die Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2227 (2018) „Die extraterritoriale Bearbeitung von Asylanträgen und Schaffung von sicheren Flüchtlingsunterkünften im Ausland" und empfiehlt dem Ministerkomitee,

2.1. ihren Europäischen Ausschuss für rechtliche Zusammenarbeit (CDCJ) anzuweisen, zu analysieren, ob und in welchem Ausmaß eine Überarbeitung erforderlich ist für

2.1.1. das Europäische Abkommen über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge (SEV Nr. 031), um es Personen, die einen Flüchtlingsstatus über ein extraterritoriales Verfahren erhalten haben, zu ermöglichen, das Staatsgebiet einer anderen Partei ohne ein Visum zu durchqueren;

2.1.2. Kapitel IV des Europäischen Übereinkommens über konsularische Aufgaben (SEV Nr. 61), um es Konsularbeamten eines entsendenden Staates zu ermöglichen, humanitäre Visa auszustellen oder Personen in einem aufnehmenden Staat oder an Bord eines in diesem entsendenden Staat registrierten Schiffes Personen Flüchtlingsstatus zu gewähren;

die Mitgliedstaaten aufzufordern, das Protokoll zu dem Europäischen Übereinkommen über konsularische Aufgaben (SEV Nr. 61A) zu unterzeichnen und zu ratifizieren und eine Aktualisierung dieses Protokolls angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen und Anforderungen im Hinblick auf den Schutz von Flüchtlingen durch konsularische Dienste im Ausland zu erwägen.

Entschließung 2228 (2018)[11]
Die Auswirkungen der „externen Dimension" der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte?

1. Die Parlamentarische Versammlung hat die Politik der Europäischen Union zur Umsetzung der Asyl- und Migrationskontrolle und des Grenzmanagements über ihre Außengrenzen hinaus seit Beginn der aktuellen Krise im Jahr 2011 aufmerksam verfolgt.

2. Die Position der Versammlung hinsichtlich der Externalisierung der Asylverfahren hat sich an die sich verändernde Lage angepasst. In Entschließung 2147 (2017) „Die Notwendigkeit der Reform der europäischen Migrationspolitik" wurden die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union aufgefordert, „die Möglichkeiten für die bessere Prüfung der Identität von Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und die externe Bearbeitung von Asylanträgen mithilfe sicherer Verfahren, die außerhalb Europas in sicheren Drittstaaten etabliert werden, unter der Voraussetzung zu prüfen, dass die Menschenrechte der Asylsuchenden

[10] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14571, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatter: Herr Domagoj Hajduković; sowie Dok. 14585, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Egidijus Vareikis). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

[11] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14575, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Tineke Strik). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2136 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

gesichert werden“. In Entschließung 2000 (2014) „Die Ankunft großer gemischter Migrationsströme an den Küsten Italiens“ brachte die Versammlung ihre Unterstützung für den Aufbau von Lager zur Bearbeitung von Asylanträgen in Nordafrika zum Ausdruck. In Entschließung 2109 (2016) „Die Lage von Flüchtlingen und Migranten nach dem EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016“ äußerte sie ihre Sorge darüber, dass das EU-Türkei-Abkommen verschiedene wichtige menschenrechtliche Fragen im Hinblick auf dessen Inhalt und aktuelle und zukünftige Umsetzung aufwirft“.

3. Die erklärten Ziele der Delegierung von Migrationsverfahren in Länder außerhalb der Grenzen der Europäischen Union lauten, den Migrationsdruck auf die Mitgliedstaaten an den Grenzen der Europäischen Union zu verringern und somit die weitere Ansiedlung von Migranten in ganz Europa und einen regelmäßigeren Zustrom zu fördern; die Notwendigkeit für Migranten zu verringern, möglicherweise tödliche Reisen zu Land und zur See zu unternehmen und die Zusammenarbeit mit den Nachbarn Europas bei der Migrationssteuerung zu fördern. In der zuletzt verabschiedeten Entschließung 2215 (2018) „Die Lage in Libyen – Perspektiven und die Rolle des Europarates“ stellt die Versammlung fest, dass die Europäische Union mit ihren Luft- und Seeoperationen Triton und Sophia die Zahl der Ankünfte an der italienischen Küste zwischen November 2016 und November 2017 um nahezu 32 % senken konnte, dass mit diesen Einsätzen seit 2014 über 200.000 Menschenleben gerettet wurden und, dass die Europäische Union einen Großteil der Mittel bereitstellt, mit denen die Aktivitäten des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation für Migration zur Unterstützung von Flüchtlingen und Migranten finanziert werden.

4. Indessen birgt die Verschiebung der Zuständigkeiten und die Verpflichtung von Drittstaaten zur Verstärkung der Grenzkontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union gravierende Risiken bezüglich der Menschenrechte; dies erhöht das Risiko, dass Migranten in Transitländern aufgrund von Rückübernahmen „stranden“ sowie die Gefahr, dass verstärkt auf Strafmaßnahmen und restriktive Maßnahmen wie Zurückweisungen, willkürliche Festnahmen und Misshandlungen zurückgegriffen wird. Es bietet auch vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit, sich von der politisch umstrittenen Frage der Unterstützung und Integration von Flüchtlingen zu distanzieren. Wenn Migranten stärker auf Distanz gehalten werden, kann dies de facto auch ein Mittel für die Vermeidung von Zurückweisungssituationen innerhalb Europas darstellen. In der zuvor genannten Entschließung 2215 (2018) forderte die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihren Verpflichtungen aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) nachzukommen, wonach sie verpflichtet sind, Migranten nicht in Länder zurückzuschicken, in denen sie der Gefahr von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt sind, und bei der Migrationskontrolle nicht mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, wenn dies voraussichtlich zu Verstößen gegen Artikel 3 führt.

5. Ungeachtet dessen, was man im Hinblick darauf, einen Beitrag zur Reduzierung der Zahl der nach Europa kommenden Migranten zu leisten, als Erfolg der Externalisierungspolitik der Europäischen Union bezeichnen könnte, ist klar, dass die Beteiligung von Drittstaaten an der Migrationssteuerung die Rechte von Asylsuchenden in vielerlei Hinsicht beschnitten hat. Die Mitgliedstaaten sollten sich stärker dafür einsetzen, dass diese Rechte verteidigt und bewahrt werden, insbesondere wenn die Einschränkung dieser Rechte unmittelbare Folge der beschlossenen Maßnahmen in Europa ist. Europa ist moralisch und politisch rechenschaftspflichtig.

6. Die Versammlung ist der Auffassung, dass sich Migranten, die einem von der Europäischen Union außerhalb ihrer Grenzen durchgeführten Asylverfahren unterzogen wurden oder werden, möglicherweise in Bezug auf die Garantie der Grundrechte, die sich aus dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und der Europäischen Menschenrechtskonvention ergeben, in einer rechtlichen Grauzone wiederfinden könnten. Das liegt daran, dass die betroffenen Länder möglicherweise nicht über gleichwertige Menschenrechtsstandards oder rechtliche Instanzen für den Schutz dieser Menschenrechte verfügen, während es für Asylsuchende schwierig ist, die Europäische Union oder einzelne Staaten für mögliche Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung zu ziehen.

7. Diese Schwierigkeit bei der Bewahrung von Rechten ist umso gravierender, da die betroffenen Menschen in höherem Maße deren Ablehnung ausgesetzt sind: Es gibt Belege dafür, dass Migranten in extremen Situationen von Zurückweisung, Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und sogar Sklaverei betroffen sind, wie sich in Libyen gezeigt hat; in anderen Situationen leiden sie fortwährend unter Diskriminierung, willkürlicher Verhaftung und mangelndem sozialem Schutz und fehlenden wirtschaftlichen Chancen.

8. Die Externalisierungspolitik wurde eingeführt, ohne dabei gebührend die Notwendigkeit zu berücksichtigen, dafür zu sorgen, dass ihre Umsetzung nicht die Menschenrechte gefährdet. Darüber hinaus ist die zunehmende Tendenz zu beobachten, Entwicklungshilfe davon abhängig zu machen, dass Länder Migrationsverfahren übernehmen. In Ländern, die von vornherein nicht über ausreichend Kapazitäten verfügen, die Bedürfnisse ihrer eigenen Bevölkerung zu befriedigen, führt dies zu noch mehr Spannungen und Schwierigkeiten.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

9. Die Parlamentarische Versammlung fordert daher die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf,

9.1. sich gemeinsam dafür einzusetzen, dass der zunehmende Rückgriff auf eine Abschreckungspolitik nicht von der primären Pflicht der europäischen Staaten ablenken darf, Menschenrechte weltweit zu achten und zu schützen, und nicht dazu führen darf, dass Ressourcen reduziert werden, die für die Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ziel der langfristigen Reduzierung von Armut vorgesehen sind;

9.2. die Migrationskontrolle nicht in Länder zu externalisieren, in denen Recht und Gesetz, Politik und Praxis nicht den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge entsprechen und in denen die staatlichen Behörden den Schutz dieser Rechte nicht effektiv garantieren können. Um diese zu verwirklichen, sollten die Folgeabschätzungen bezüglich der Menschenrechte auf nationaler und regionaler Ebene von den jeweiligen Staaten durchgeführt werden, bevor sie eine solche Kooperation eingehen;

9.3. Bedingungen in allen Vereinbarungen und Vorkehrungen bezüglich der Asylsteuerung aufzunehmen, die den Schutz der Menschenrechte von Migranten und Asylsuchenden vorsehen, darunter

9.3.1. Standards für Asylsuchende und Flüchtlinge, die dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und seinem Protokoll von 1967 entsprechen;

9.3.2. die Achtung der Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention einschließlich der Verpflichtung der Nichtzurückweisung und einer individuellen und zielführenden Bewertung von Asylbegehren, dem Recht auf effektiven Rechtsbehelf, der Freizügigkeit (einschließlich des Rechts, ein Land zu verlassen), der menschlichen Würde und Nichtdiskriminierung sowie der Information und rechtlichen Unterstützung;

9.3.3. sichere und hygienische Aufnahmebedingungen und effiziente und angemessene Asylantragsverfahren, die willkürliche Verhaftung vermeiden und die Möglichkeit der Familienzusammenführung vorsehen;

9.3.4. die Gewährleistung, dass die externe Zusammenarbeit bei der Migrationskontrolle und Rückführungspolitik von einem System der unabhängigen Überwachung abhängig gemacht wird, das die Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen und die Aussetzung der Zusammenarbeit im Falle wiederholter Menschenrechtsverletzungen sicherstellt.

9.4. die Änderungen an der Dublin-Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates auf der Grundlage von Entschließung 2072 vom 29. September 2015 und gemäß den im November 2017 gebilligten Vorschlägen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments zu unterstützen, die das Kriterium des Ersteinreiselandes aufgeben und die Asylbewerber auf alle Mitgliedstaaten nach einem ständigen Quotensystem gemäß Artikel 80 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verteilen.

10. Im Einklang mit ihren Entschließungen 2109 (2016) und 2224 (2018) über die humanitäre Lage von Flüchtlingen in den an Syrien angrenzenden Ländern lobt die Versammlung die Bemühungen der türkischen Regierung, 3,6 Millionen Syrer (Stand: Juni 2018) und eine Vielzahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden anderer Staatsangehörigkeit aufzunehmen, und fordert sie auf,

10.1. wenngleich sie die Bemühungen der Türkei anerkennt, dafür zu sorgen, dass das EU-Türkei-Abkommen in vollem Umfang und unter vollständiger Achtung der Menschenrechte aller Migranten einschließlich irregulärer Migranten und Flüchtlinge umgesetzt wird;

10.2. wenngleich sie die Bemühungen der Türkei anerkennt, zu garantieren, dass Asylsuchende Zugang zu einem effektiven Asylverfahren unter Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und angemessener Aufnahmebedingungen haben;

10.3. syrischen Flüchtlingen das Recht auf Familienzusammenführung sowie alle Rechte des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einschließlich des effektiven Zugangs zu Bildungsmöglichkeiten und insbesondere der Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts durch effektiven Zugang zum Arbeitsmarkt ohne Verlust des Vorteils von Schutzmaßnahmen oder Wiederansiedlungsmöglichkeiten zu gewähren, damit sie sich eine nachhaltige Zukunft aufbauen können;

10.4. syrischen Flüchtlingen, die aus ihrem Land fliehen, den Zugang zur Türkei zu gewähren und dafür zu sorgen, dass Grenzkontrollaktivitäten sie nicht daran hindern, ihr Recht auf Schutz in Anspruch zu nehmen;

10.5. wenngleich sie die Bemühungen der Türkei anerkennt, dafür zu sorgen, dass Migranten, Asylsuchende und Flüchtlinge stets Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen gegen Abschiebungsentscheidungen einschließlich einer aufschiebenden Wirkung und vollständigen und sofortigen Überprüfung haben und dass diese Grundrechte nicht von Maßnahmen betroffen sind, die im Rahmen des Notstands getroffen werden;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.6. Asylsuchenden vollumfängliche Informationen über die Möglichkeiten ihres Asyl- und Schutzstatus zu geben und einen direkten Zugang zu Rechtshilfe in allen Phasen des Asylverfahrens einschließlich der Berufung gegen Entscheidungen sowie psychologische Hilfe zu gewähren.

11. Die Versammlung fordert die italienische Regierung auf,

11.1. die Zusammenarbeit sowohl heute als auch in der Zukunft mit der libyschen Küstenwache davon abhängig zu machen, dass die Grundrechte von Flüchtlingen und Migranten geachtet werden, insbesondere indem sie sie gemäß ihrer Entschließung 2174 (2017) über die Menschenrechtsaspekte der europäischen Reaktion auf die Transitmigration über den Mittelmeerraum nicht Situationen aussetzt, in denen für sie ein Risiko schwerer Misshandlung besteht;

11.2. entsprechend ihrer Entschließung 2215 (2018) „Die Lage in Libyen: Aussichten und die Rolle des Europarates“ den Aufbau eines neuen maritimen Rettungskoordinierungszentrums in Libyen zu verzögern, bis der Kapazitätsaufbau zur Verbesserung der staatlichen Strukturen geführt hat, dafür zu sorgen, dass die libysche Küstenwache in angemessener Weise über die internationalen Menschenrechtsnormen aufgeklärt wird, und die Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen, die Such- und Rettungsoperationen im Mittelmeer durchführen, zu verbessern;

11.3. die Behauptungen von Experten und internationalen nichtstaatlichen Organisationen wie Amnesty International, dass Migranten, die in der italienischen Such- und Rettungszone im Meer aufgenommen wurden, nach Libyen zurückgebracht werden, und die mutmaßliche Komplizenschaft zwischen der libyschen Küstenwache und den Schleppern im Mittelmeer in vollem Umfang zu untersuchen.

12. Die Versammlung fordert darüber hinaus die Mitgliedstaaten und Institutionen der Europäischen Union auf, neben der Umsetzung der Sicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die oben beschriebene Externalisierung der Migrationskontrolle

12.1. Fortschritte bei der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Europäische Union zu erzielen, um das rechtliche Vakuum zu beseitigen, Berufungsverfahren gegen die Außenpolitik der Europäischen Union zu ermöglichen;

12.2. die gemeinsame Übernahme der Verantwortung voranzubringen – als erstes durch die Erfüllung ihrer Zusage, 50.000 Flüchtlinge wiederanzusiedeln (von denen im Mai 2018 nur 4.252 überführt wurden) und dabei die am stärksten gefährdeten Flüchtlinge vorrangig zu behandeln;

12.3. im Zusammenhang mit dem EU-Türkei-Abkommen die Flexibilität der Umsetzung des Programms der Europäischen Union zu verbessern, um raschere und geeignetere Reaktionen zu zeigen und die im Rahmen des Abkommens seitens der Europäischen Union eingegangenen Pflichten zu erfüllen;

12.4. die Unterstützung für die Aufnahmeländer und Aufnahmegesellschaften substanziell zu verbessern, zu erweitern und beizubehalten – dies gilt insbesondere für die Länder, die von großen Flüchtlingsbewegungen betroffen sind –, um Schutz, Hilfe und nachhaltige Lösungen für Flüchtlinge zu bieten. Diese Unterstützung sollte nicht von der Zusammenarbeit bei der Rückführung oder Grenzkontrolle abhängen. Die Europäische Union sollte den Entwurf eines globalen Flüchtlingspakts in vollem Umfang unterstützen;

12.5. dafür zu sorgen, dass die Europäische Union gründliche Folgenabschätzungen bezüglich der Menschenrechte durchführt, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, und zwar im Vorfeld von Vereinbarungen, die sich aller Voraussicht nach auf die Menschenrechte auswirken, und nach dem Inkrafttreten solcher Vereinbarungen. Die Folgenabschätzungen sollten die direkten und indirekten Folgen sowie die beabsichtigten und unbeabsichtigten Folgen für die Menschenrechte berücksichtigen;

12.6. die Verantwortung anzuerkennen und die Rechenschaftspflicht für Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten zu verbessern, wenn diese aus offiziellen oder inoffiziellen Vereinbarungen über die Migrationskontrolle zwischen der Europäischen Union oder ihren Mitgliedstaaten und diesen Ländern resultieren, und dafür zu sorgen, dass die von dieser Zusammenarbeit betroffenen Migranten Zugang zu effektiven Rechtsbehelfen aus den Institutionen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten haben;

12.7. die Finanzierung von Kooperationsprogrammen für Entwicklungsländer nicht davon abhängig zu machen, dass sie die delegierte Migrationskontrolle akzeptieren, die in der Verantwortung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegen sollte;

12.8. strenger zu kontrollieren, auf welche Weise die Mittel für die Migrationskontrolle ausgegeben werden, und dafür zu sorgen, dass ein Großteil der Ausgaben dem Wohlergehen und den Menschenrechten von Migranten während aller Verfahren gewidmet werden;

12.9. für mehr Transparenz bei der Berichterstattung über die Ausgaben der Mittel der Europäischen Union zu sorgen und mehr Prüfungs- und Rechenschaftspflichtmechanismen für die Investitionen zu schaffen, die im Zusammenhang mit der externen Dimension der Migrationspolitik der Europäischen Union getätigt werden;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

12.10. dafür zu sorgen, dass alle offiziellen oder inoffiziellen Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten über Migration einschließlich politischer Vereinbarungen so bearbeitet werden, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen und Werten stehen, die in den internationalen Verträgen und der Grundrechtecharta der Europäischen Union verankert sind;
12.11. im Zusammenhang mit dem EU-Türkei-Abkommen dafür zu sorgen, dass Asylsuchende in der Türkei Zugang zu effektiven Asylverfahren haben, dass Flüchtlinge effektiv alle Rechte – einschließlich des Rechts auf Zugang zum Arbeitsmarkt – nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Anspruch nehmen können, und, dass syrische Flüchtlinge ihr Land verlassen können, wenn dies notwendig ist;
12.12. regelmäßig eine gründliche Folgenabschätzung des EU-Türkei-Abkommens in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen, die mit der Entscheidung im Einklang stehen, die der Europäische Bürgerbeauftragte im Januar 2017 im Zusammenhang mit der gemeinsamen Untersuchung der Beschwerden Nr. 506-509-674-784-927-1381/2016/MHZ gegen die Europäische Kommission bezüglich einer Folgenabschätzung der Menschenrechte im Zusammenhang mit dem EU-Türkei-Abkommen getroffen hat, „da sich die Umsetzung des Abkommens in begründeter Weise und zwangsläufig auf a) die Menschenrechte von Migranten (direkt oder indirekt) und b) auf die Fähigkeit der Europäischen Union und der beteiligten Mitgliedstaaten auswirkt, ihre Pflichten in Bezug auf die Menschenrechte zu erfüllen“. Um ihrer Verantwortung gerecht zu werden, sollte die Europäische Union die Möglichkeit des Rechtsbehelfs für die von dem Abkommen betroffenen Menschen gewährleisten;
12.13. zu garantieren, dass die Standards in Bezug auf das Konzept der sicheren Drittstaaten in der kommenden Asylverfahrensregulierung im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen stehen und die Auflage beinhalten, dass Drittstaaten alle Verpflichtungen nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in Recht und Praxis erfüllen und dass Flüchtlinge in einem direkten Bezug zu dem betroffenen Drittstaat stehen.

Empfehlung 2136 (2018)[12]

Die Auswirkungen der „externen Dimension“ der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte?

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2228 (2018) „Die Auswirkungen der 'externen Dimension' der Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union: Aus dem Auge, ohne Rechte?“.

2. Die Versammlung verweist darauf, dass die Ziele der Delegierung der Migrationskontrolle und -verfahren an Länder außerhalb der Grenzen der Europäischen Union sind, den Migrationsdruck auf die Mitgliedstaaten an den Grenzen zu reduzieren, die Wiederansiedlung in Europa zu erleichtern und die Migrationsströme zu regulieren und gleichzeitig die Notwendigkeit für Migranten zu reduzieren, lange und gefährliche Reisen zu Land und zur See zu unternehmen.

3. Vor dem Hintergrund dieser Ziele stellt sie heraus, dass die europäischen Länder nicht nur substanziell in die Aufnahme, den Schutz und die Integration von Flüchtlingen in der Region investieren, sondern auch mehr Bereitschaft zeigen müssen, Migranten selbst aufzunehmen, wiederanzusiedeln und zu integrieren.

4. Die Versammlung besteht darauf, dass die Externalisierung der von der Europäischen Union oder einzelnen Mitgliedstaaten mit Drittstaaten vereinbarten Grenzkontrollen und Asylverfahren mit systematischen Abschätzungen der Auswirkungen solcher Vereinbarungen auf die Menschenrechte von Migranten und die Garantien des Schutzes der Menschenrechte von Migranten nach dem Völkerrecht mit Zugang zu Rechtsbehelfen bei Verstößen einhergehen sollte.

5. Vor diesem Hintergrund fordert die Versammlung das Ministerkomitee auf,

5.1. den zuständigen zwischenstaatlichen Sektor des Europarates anzuweisen, Richtlinien für die externe Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Migration zu entwerfen, um dafür zu sorgen, dass die Umsetzung dieser Zusammenarbeit den Standards der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und weiterer Rechtsinstrumente des Europarates sowie dem Abkommen der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 entspricht;

[12] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14575, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Tineke Strik). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5.2. die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Umfangs ihrer Verantwortung für mögliche Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten als indirekte oder direkte Folge der externen Zusammenarbeit bei der Migration zu unterstützen;

5.3. die Weiterverfolgung der Erklärung von Kopenhagen über die Reform des von den Mitgliedstaaten des Europarates am 13. April 2018 angenommenen Systems der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten, insbesondere durch die aktive Förderung der Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch die Europäische Union.

Entschließung 2229 (2018)[13]
Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 1872 (2012) „Tote im Mittelmeer: Wer ist dafür verantwortlich?“, auf Entschließung 1999 (2014) „Das 'Left to die'-Boot: Maßnahmen und Reaktionen“, Entschließung 2000 (2014) „Die Ankunft großer gemischter Migrationsströme an den Küsten Italiens“, Entschließung 2050 (2015) „Die menschliche Tragödie im Mittelmeer: Sofortmaßnahmen vonnöten“, Entschließung 2072 (2015) „Nach Dublin - die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems“ sowie Entschließung 2088 (2016) „Das Mittelmeer: ein Einfallstor für irreguläre Migration“. Die Versammlung ist beunruhigt über die Tatsache, dass Küstenmitgliedstaaten ausländischen Schiffen mit auf See geretteten Passagieren an Bord die Einfahrt in ihre Häfen verweigern.

2. Die Versammlung ist entsetzt über die hohe Zahl von Todesfällen unter Asylsuchenden im Mittelmeer, die verzweifelt versuchen, in behelfsmäßigen Booten nach Europa zu kommen. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, sich an ihre internationalen Verpflichtungen zu halten und ihre Maßnahmen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See zu koordinieren.

3. Die Rettung von Menschenleben auf See und an Land ist sowohl moralische als auch rechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen, die die Umsetzung der grundsätzlichen Pflicht zur Achtung der Menschenrechte einschließlich des Rechts auf Leben regeln. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten auf, dieser Pflicht bei allen ihren Handlungen in gebührendem Maße Rechnung zu tragen.

4. Die Versammlung betont, dass die europäischen Staaten für die aktuell hohe Zahl an Migranten nicht unmittelbar verantwortlich sind, weist aber darauf hin, dass die Schließung von Grenzen Asylsuchende in noch lebensbedrohlichere Situationen bringt, da die Reisen länger und die Routen gefährlicher werden. Die Tatsache, dass die Europäische Union in immer stärkerem Maße den Schwerpunkt auf Grenzsicherheit verlagert, und der zunehmende Druck der EU auf Partnerländer, diese Sicherheit umzusetzen, stehen nicht im Einklang mit der Verpflichtung, Menschenrechte und die Würde des Menschen vor allem anderen zu achten.

5. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Menschenleben auf See zu retten, fordert die Parlamentarische Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

5.1. nach den Bestimmungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See (SAR) klare geografische Zuständigkeiten für internationale Such- und Rettungsoperationen auf See und die Ausschiffung festzulegen, beispielsweise im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) oder mithilfe bi- oder multilateraler Vereinbarungen;

5.2. Handelsschiffen und Schiffen von nichtstaatlichen Organisationen die Einfahrt in die Häfen von Küstenstaaten zu gestatten und diese Schiffe bei ihren Rettungsoperationen zu unterstützen;

5.3. Rettungsoperationen, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, von den darauf folgenden Asylanträgen der auf See geretteten Menschen zu trennen, da beide jeweils unterschiedliche Verpflichtungen der Mitgliedstaaten implizieren;

5.4. die Länder an den europäischen Außengrenzen zu unterstützen und dabei Mechanismen zur Aufteilung der für die Migrationssteuerung vorgesehenen Kosten, Ressourcen und Infrastruktur effizienter zu nutzen;

5.5. sofern noch nicht geschehen, die Änderungen zum Internationalen Übereinkommen über den Such- und Rettungsdienst auf See von 2004 sowie das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf

[13] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14586, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Petra De Sutter). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2137 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

6. Die Versammlung fordert die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf,

6.1. bei den Bemühungen um die letztendliche Gewährleistung fairer und regelmäßiger Wiederansiedlungsprogramme im Einklang mit Entschließung 2072 (2015) „Nach Dublin – die dringende Notwendigkeit der Schaffung eines echten europäischen Asylsystems“ die Richtung vorzugeben;

6.2. den Kampf gegen Schleuser und Menschenhändler fortzusetzen, um die mit langen Überfahrten auf dem Meer verbundenen Risiken zu reduzieren und Migranten zu ermöglichen, unter angemessenen Bedingungen zu reisen;

6.3. sicherzustellen, dass die Missionen der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex) bei Such- und Rettungsoperationen wirksam Hilfe leisten können;

6.4. die internationalen Standards für den Schutz von Leben auf See aufrechtzuerhalten und diesbezüglich gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Empfehlung 2137 (2018)[14]
Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2229 (2018) „Die internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten des Europarates zum Schutz des Lebens auf See“ und empfiehlt dem Ministerkomitee,

1.1. Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum Schutz des menschlichen Lebens auf See durch Such- und Rettungseinsätze im Einklang mit den Verpflichtungen, die sich aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) und anderen internationalen Rechtstexten ergeben, zu entwickeln;

1.2. den Gefahren derer, die sich auf See befinden, insbesondere Frauen und Kinder, Schmugglern oder Menschenhändlern zum Opfer zu fallen, besondere Beachtung zu schenken und sicherzustellen, dass sie insbesondere nach der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197) Schutz genießen;

1.3. eine Themendebatte über europäischen Politiken für den Schutz des Lebens auf See, das Recht, in einen ausländischen Hafen in Notsituationen einzulaufen und das Recht, Flüchtlingsstatus zu beantragen, durchzuführen.

Entschließung 2230 (2018)[15]
Die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien (Russische Föderation)

1. Am 1. April 2017 veröffentlichte die russische Zeitung *Novaya Gazeta* ihren ersten Bericht über eine Verfolgungskampagne gegen lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) in der Republik Tschetschenien, die seit Ende Februar 2017 stattgefunden hatte. *Novaya Gazeta* berichtete über Fälle von Entführung, willkürlicher Verhaftung und Folter von angeblich homosexuellen Männern unter unmittelbarer Beteiligung tschetschenischer Polizeibeamter auf Befehl der obersten tschetschenischen Behörden. Diese Verfolgungskampagne entspann sich vor dem Hintergrund einer schweren, systematischen und weit verbreiteten Diskriminierung und Belästigung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien.

2. Die Versammlung verurteilt auf das Schärfste alle Formen von Verfolgung, Hassrede, Diskriminierung und Belästigung aus jeglichem Grund, auch aufgrund der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität. Sie erinnert daran, dass der Umgang mit benachteiligten Gruppen ein Maßstab für die Stärke von demokratischen Systemen ist und ihren Grad der Achtung der Menschenrechte widerspiegelt. Sie bringt

[14] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14586, Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene, Berichterstatterin: Frau Petra De Sutter). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

[15] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14572, Bericht des Ausschusses für Gleichheit und Nichtdiskriminierung, Berichterstatter: Herr Piet De Bruyn). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2138 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

in diesem Zusammenhang ihre Bestürzung angesichts der Erklärungen tschetschenischer und russischer Staatsbeamter zum Ausdruck, die die Existenz von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien abstreiten.

3. Selbst wenn die großangelegte Verfolgungskampagne beendet ist, dauern ihre Folgen weiter an. LGBTI-Personen, die in der Republik Tschetschenien sind, bleiben unsichtbar; sie wissen, dass eine Meldung von Misshandlungen bei den tschetschenischen Behörden zwecklos wäre und sie und ihre Familien sogar Vergeltungsmaßnahmen aussetzen würde.

4. Bisher sind mehr als 114 LGBTI-Personen und deren Familienangehörige aus der Republik Tschetschenien in andere Regionen der Russischen Föderation, andere Mitgliedstaaten des Europarates oder weitere Länder geflohen. Die Versammlung lobt die Maßnahmen der Länder, die ihre Asylanträge akzeptiert haben, und ruft dazu auf, dass mehr Länder ihrem Beispiel folgen, indem sie internationalen Schutz im Sinne der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 gewähren.

5. In ihrer Entschließung 2157 (2017) „Menschenrechte im Nordkaukasus: mögliche Folgemaßnahmen zur Entschließung 1738 (2010)“, in der die beunruhigenden Berichte über Entführungen hunderter Männer in der Republik Tschetschenien aufgrund ihrer angeblichen sexuellen Orientierung geprüft wurden, hatte die Versammlung die Russische Föderation bereits aufgefordert, „unverzüglich transparente Ermittlungen zu diesen Berichten einzuleiten, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen und die Sicherheit der LGBTI-Gemeinschaft im Nordkaukasus sowie der Menschenrechtsaktivisten und Journalisten, die diese Menschenrechtsverletzungen melden, zu gewährleisten“.

6. Die Russische Föderation trägt als ein Mitgliedstaat des Europarates Verantwortung und sollte die Achtung der Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) in ihrem gesamten Staatsgebiet sicherstellen.

7. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen fordert die Versammlung die Russische Föderation nachdrücklich dazu auf,

7.1. eine unparteiische und effektive Ermittlung im Hinblick auf die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien durchzuführen und sicherzustellen, dass es keine Straflosigkeit für die Täter gibt;

7.2. eine internationale unabhängige Untersuchung durch eine internationale Menschenrechtsorganisation zu gestatten, sollte eine Untersuchung auf nationaler Ebene nicht durchgeführt werden;

7.3. den rechtlichen und körperlichen Schutz der Opfer, ihrer Angehörigen und der Zeugen einer Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien zu gewährleisten;

7.4. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Bajew und andere gegen Russland* sowie andere relevante Urteile umzusetzen und, wie vom Gerichtshof empfohlen, das Gesetz abzuschaffen, das die sogenannte Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen unter Minderjährigen verbietet und das zur Verschärfung eines allgemeinen Klimas der Diskriminierung und der Vorurteile gegen LGBTI-Personen beigetragen hat;

7.5. den Schutz von Menschenrechtsaktivisten im gesamten Land zu gewährleisten, auch von Aktivisten, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von LGBTI-Personen einsetzen;

7.6. die Veröffentlichung des Berichts über den Besuch des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) in der Republik Tschetschenien im Dezember zu autorisieren und seine Empfehlungen unverzüglich umzusetzen;

7.7. die Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) im Kontext ihres 5. Monitoring-Zyklus vollständig umzusetzen;

7.8. umfassende Unterstützung für den Prüfprozess von Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität zu leisten.

8. Die Versammlung ruft ebenfalls alle Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf,

8.1. Personen aufzunehmen, die aus der Republik Tschetschenien geflohen sind, nachdem sie Opfer von Verfolgung aufgrund ihrer tatsächlichen oder angeblichen sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität geworden sind, sowie ihrer Familienangehörigen und von Zeugen einer solchen Verfolgung, indem sie ihnen internationalen Schutz im Sinne der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 gewähren;

8.2. die Befolgung der Leitlinien über Internationalen Schutz Nr. 9 des Amts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) zu gewährleisten, die eine Anleitung für die Bearbeitung von

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Asylanträgen auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität und damit verbundener Wiederansiedlungsfälle bieten;

8.3. den geflohenen Opfern und Zeugen der Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien Schutz zu bieten und diesen Personen ebenfalls medizinische und psychologische Hilfe zu leisten;

8.4. die nichtstaatlichen Organisationen und Menschenrechtsaktivisten, die Opfern und Zeugen der gegen LGBTI-Personen gerichteten Kampagne helfen, zu unterstützen;

8.5. eine entschlossene Haltung einzunehmen, die Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität verurteilt;

8.6. homophobe Erklärungen und Aufrufe zu Gewalt gegen LGBTI-Personen von Politikern und politischen Amtsträgern nachdrücklich zu verurteilen;

8.7. davon abzusehen, das Argument des Schutzes der sogenannten traditionellen Werte als Grund für die Einschränkung von Rechten wie der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit zu verwenden;

8.8. die vollständige Umsetzung von Empfehlung CM/Rec(2010)5 des Ministerkomitees über Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität zu gewährleisten.

9. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente auf, auf nationaler Ebene zu ergreifende Maßnahmen zu diskutieren, um Hilfe für die Opfer und Zeugen der Verfolgungskampagne gegen LGBTI-Personen zu leisten.

Empfehlung 2138 (2018)[16]
Die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien (Russische Föderation)

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf ihre Entschließung 2230 (2018) „Die Verfolgung von LGBTI-Personen in der Republik Tschetschenien (Russische Föderation). Im Jahr 2017 entspann sich eine Verfolgungskampagne vor dem Hintergrund einer schweren, systematischen und weit verbreiteten Diskriminierung gegen lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen in der Republik Tschetschenien und führte zu Entführungen, willkürlichen Verhaftungen, Folter, Schlägen, Einschüchterung und Belästigung.

2. In Anbetracht dessen, dass alle Formen der Verfolgung, Hassrede, Diskriminierung und Belästigung aus jeglichem Grund, einschließlich der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität, auf das Schärfste verurteilt werden und nicht ungestraft bleiben sollten, empfiehlt die Versammlung dem Ministerkomitee,

2.1. die Russische Föderation aufzurufen, die in Entschließung 2230 (2018) der Versammlung dargelegten Empfehlungen zu befolgen;

2.2. für den Fall, dass die Russische Föderation innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine Ermittlungen einleitet, zu erwägen, eine Untersuchung des Europarates der Verfolgungskampagne gegen LGBTI-Personen einzuleiten, die 2017 in der Republik Tschetschenien stattfand.

3. Die Versammlung empfiehlt dem Ministerkomitee, bei der Prüfung seiner Empfehlung CM/Rec(2010)5 über Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität homophober und transphober Hassrede, auch von Politikern, und ihrer Auswirkungen auf die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sowie Hassverbrechen gegen LGBTI-Personen besondere Beachtung zu schenken.

[16] Versammlungsdebatte am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) (siehe Dok. 14572, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung: Herr Piet De Bruyn). Von der Versammlung am 27. Juni 2018 (24. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2231 (2018)[17]
Ukrainische Bürger, die von der Russischen Föderation als politische Gefangene festgehalten werden

1. Die Parlamentarische Versammlung verweist auf frühere Entschließungen zur Lage in der Ukraine, insbesondere Entschließung 1990 (2014) „Die erneute Prüfung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen“, Entschließung 2034 (2015) „Die Anfechtung der noch nicht bestätigten Beglaubigungsschreiben der Delegation der Russischen Föderation aus sachlichen Gründen“, Entschließung 2063 (2015) „Die Prüfung der Annullierung der bereits bestätigten Beglaubigungsschreiben der Russischen Föderation“ (Weiterverfolgung von Absatz 16 von Entschließung 2034 (2015)), Entschließung 2112 (2016) „Die humanitären Sorgen in Bezug auf Menschen, die während des Krieges in der Ukraine in Gefangenschaft geraten sind“, Entschließung 2132 (2016) „Die politischen Folgen der russischen Aggression in der Ukraine“, Entschließung 2133 (2016) „Rechtsbehelfe bei Menschenrechtsverletzungen in den ukrainischen Gebieten, die sich außerhalb der Kontrolle der ukrainischen Regierung befinden“ und Entschließung 2198 (2018) „Die humanitären Folgen des Krieges in der Ukraine“.

2. Die Versammlung verweist insbesondere auf die Position, die sie in den oben bezeichneten Entschließungen zu den folgenden relevanten Themen im aktuellen Kontext vertreten hat:

2.1. Die Krim wurde nach der militärischen Besetzung durch die Russische Föderation widerrechtlich annektiert; die Russische Föderation ist infolgedessen verpflichtet, die Menschenrechte aller Menschen auf der Krim mithilfe ihrer extraterritorialen Gerichtsbarkeit auf der Grundlage der effektiven Kontrolle über die Region zu sichern;

2.2. Die Lage der Menschenrechte auf der Krim hat sich verschlechtert, was durch die Todesfälle und das Verschwinden politischer Aktivisten, die der Besetzung und Annexion der Krim durch Russland kritisch gegenüberstanden, Drohungen und Maßnahmen gegen kritische nichtstaatliche Organisationen (NGOs) und Medien sowie die Verfolgung und Unterdrückung der indigenen Gemeinschaft der Krimtataren deutlich wird;

2.3. Die Bewohner der Krim wurden unter enormen Druck gesetzt, sich einen russischen Pass zu beschaffen und ihre ukrainische Staatsangehörigkeit aufzugeben, nachdem ihnen durch die De-facto-Regierung die russische Staatsbürgerschaft aufgezwungen worden war;

2.4. Viele ukrainische Bürger wurden auf der Krim oder in der Russischen Föderation aus politischen Gründen oder aufgrund anderer konstruierter strafrechtlicher Vorwürfe verhaftet.

3. Die Versammlung ist deshalb äußerst besorgt angesichts der Meldungen, dass mindestens 70 ukrainische Bürger – die nach allgemeinem Dafürhalten und auch gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2018 als politische Gefangene betrachtet werden – nach wie vor auf der Krim oder in der Russischen Föderation aus politischen Gründen oder aufgrund anderer konstruierter strafrechtlicher Vorwürfe gefangen gehalten werden. So ist die Versammlung beispielsweise der Auffassung, dass insbesondere die Fälle von Oleg Senzow, Wladimir Baluch und Pavlo Hryb unter ihre Definition des Begriffs „politischer Gefangener“, wie in Entschließung 1900 (2012) „Die Definition des Begriffs politischer Gefangener“ dargelegt, fallen.

4. Im Hinblick auf die Fälle Senzow, Baluch und Hryb ist die Versammlung besorgt über Meldungen bezüglich ihrer Haftbedingungen. Es gab Vorwürfe der Folter und unmenschlichen Behandlung in den Fällen von Oleg Senzow und Wladimir Baluch und den Vorwurf des verweigerten Zugangs zu einer grundlegenden medizinischen Betreuung aufgrund eines potenziell gravierenden Gesundheitszustands im Fall Wladimir Baluch, der sich seit März 2018 im Hungerstreik befindet, und im Fall Pavlo Hryb. Auch Oleg Senzow befindet sich seit Mai 2018 im Hungerstreik. Es wird berichtet, dass er infolge dieses Hungerstreiks unter Herz- und Nierenproblemen leidet, und es wurde behauptet, dass er unter möglichem Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (SEV Nr. 5) von den russischen Behörden zwangsernährt wurde.

5. Die Versammlung ist darüber hinaus äußerst beunruhigt angesichts der detaillierten Berichte über Misshandlungen und den verweigerten Zugang zu medizinischer Betreuung bei weiteren mutmaßlichen politischen Gefangenen.

6. Die Versammlung bedauert, dass die Überwachungsmechanismen des Europarates, insbesondere das Europäische Komitee für die Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (CPT), bisher keinen Zugang zur Krim erhalten haben, um die Menschenrechtssituation der dort inhaftierten Menschen zu

[17] Versammlungsdebatte am 28. Juni 2018 (25. Sitzung) (siehe Dok. 14591, Bericht des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatter: Herr Emanuelis Zingeris). Von der Versammlung am 28. Juni 2018 (25. Sitzung) verabschiedeter Text.

beurteilen, und fordert die Russische Föderation auf, diesen Zugang zu erleichtern. Sie bedauert darüber hinaus, dass die Menschenrechtsbeauftragte des ukrainischen Parlaments, Ludmilla Denisowa, kürzlich daran gehindert wurde, Oleg Senzow in der Strafkolonie zu besuchen, in der er festgehalten wird.

7. Die Versammlung verpflichtet sich, die Menschenrechtslage auf der besetzten Krim weiter zu beobachten und die Lage der ukrainischen Bürger, die als politische Gefangene von der Russischen Föderation inhaftiert sind, zu verfolgen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Versammlung, die Umsetzung der Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Hinblick auf die Verletzung der Menschenrechte der auf der Krim und in der Russischen Föderation inhaftierten Menschen weiter zu verfolgen.

8. Die Versammlung fordert daher die Russische Föderation auf,

8.1. alle Ukrainer, die aus politischen Gründen oder aufgrund konstruierter strafrechtlicher Vorwürfe in der Russischen Föderation und auf der Krim gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen und alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Freilassung ukrainischer Bürger, die im Donbass-Gebiet, das sich unter der effektiven Kontrolle der Russischen Föderation befindet, zu beschleunigen;

8.2. bis zu ihrer Freilassung die vollumfängliche Achtung ihrer Rechte zu gewährleisten, beispielsweise durch Einhaltung des Verbots der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe und die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu notwendiger medizinischer Hilfe, damit Gesundheit und Wohlergehen in angemessener Weise sichergestellt werden;

8.3. Oleg Senzow oder jeden anderen der Gefangenen nur dann zwangszuernähren, wenn dies zur Rettung ihres Lebens unerlässlich ist;

8.4. die Überwachung ihres Gesundheitszustands und der Haftbedingungen durch unabhängige internationale Beobachter einschließlich des CPT und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu ermöglichen und ukrainischen Vertretern, einschließlich der Menschenrechtsbeauftragten des ukrainischen Parlaments, zu erlauben, sie zu besuchen;

8.5. die Politik des Aufzwingens der russischen Staatsbürgerschaft auf ukrainische Bürger, die auf der Krim leben und die russische Staatsbürgerschaft nicht erwerben möchten, zu unterlassen und diese Menschen nicht zwangsweise von der Krim in die Russische Föderation zu überstellen – auch nicht diejenigen, gegen die strafrechtliche Maßnahmen verhängt werden;

8.6. das Verbot des Medschlis aufzuheben, das gegen die internationalen Normen der Vereinigungsfreiheit verstößt, und den Führern des Medschlis, Mustafa Dschemiljew und Refat Tschubarow, die Einreise auf die Krim zu gestatten;

8.7. die Verfolgung des Volkes der Krimtataren und der Personen, die sie repräsentieren, einschließlich Rechtsanwälte und Menschenrechtsaktivisten, sowie den Druck auf sie zu beenden.

Entschließung 2232 (2018)[18]
Der Ausgleich zwischen dem Wohl des Kindes und der Notwendigkeit, Familien zusammenzuhalten

1. Unter Hinweis auf ihre Entschließung 2049 (2015) und ihre Empfehlung 2068 (2015) „Soziale Dienste in Europa: Gesetze und Praktiken der Herausnahme von Kindern aus ihren Familien in den Mitgliedstaaten des Europarates“ bekräftigt die Parlamentarische Versammlung, dass Kinder das Recht haben, vor jeder Art von Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung geschützt zu werden. Sie haben jedoch auch das Recht, nicht gegen ihren Willen von ihren Eltern getrennt zu werden, es sei denn, die zuständigen Behörden bestimmen vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung, dass eine solche Trennung im Interesse des Kindeswohls unbedingt erforderlich ist. Auch wenn eine derartige Trennung notwendig ist, haben Kinder das Recht, regelmäßig persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen zu unterhalten, sofern dies dem Kindeswohl nicht entgegensteht.

2. Wenngleich in diesem Bereich der Kinderrechte eindeutige internationale und europäische Normen bestehen, ist ihre Anwendung bei den Entscheidungen über die Herausnahme von Kindern aus der Familie, ihre Adoption, ihre Unterbringung in Pflegefamilien und die erneute Zusammenführung der Familie nach wie vor

[18] Versammlungsdebatte vom 28. Juni 2018 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14568, Bericht des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatter: Herr Valeriu Ghiletchi). Von der Versammlung am 28. Juni 2018 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

nicht in allen Mitgliedstaaten des Europarates einheitlich. Daher ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zur Überbrückung der Kluft zwischen diesen Normen und ihrer Umsetzung zu treffen sowie die Datenerhebung und Forschung zu verbessern, die politischen Entscheidungsträgern als Informationsgrundlage für die bestmögliche Umsetzung dieser Normen dienen könnten.

3. Diejenigen Mitgliedstaaten des Europarates, die die jeweiligen Verträge der Vereinten Nationen und die Instrumente des Europarates auf dem Gebiet der Kinderrechte ratifiziert haben, werden aufgefordert, diese umzusetzen und weiter im Einklang mit ihnen bei der Herausnahme, Adoption und Unterbringung in Pflegefamilien von Kindern sowie der erneuten Zusammenführung der Familie zu handeln.

4. Die Versammlung bekräftigt, dass das Wohl des Kindes im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig berücksichtigt werden sollte. Wie dieses Prinzip in der Praxis umgesetzt wird, richtet sich allerdings nach dem Kontext und den konkreten Umständen. Mitunter lässt sich einfacher feststellen, was nicht dem Wohl des Kindes dient: schwere Schäden durch die Hand seiner Eltern zu erleiden oder ohne wichtigen Grund aus der Familie herausgenommen zu werden.

5. Unter diesem Vorbehalt bekräftigt die Versammlung ihre Empfehlungen aus der Entschließung 2049 (2015) und legt den Mitgliedstaaten des Europarates nahe, sich im Sinne der besten Ergebnisse für Kinder und ihre Familien gleichermaßen auf den Prozess zu konzentrieren. Die Mitgliedstaaten sollten

5.1. dafür sorgen, dass bei der Herausnahme aus der Familie, der Unterbringung in Pflegefamilien und der erneuten Zusammenführung der Familie durchgehend kindgerechte Prozesse ablaufen; dabei ist auch sicherzustellen, dass das Kind umfassend einbezogen wird, und zwar durch den Einsatz von entsprechend geschultem und ausgebildetem Personal, das mit dem Kind spricht und ihm Gehör schenkt, damit seine Ansichten nicht nur wahrgenommen, sondern auch berücksichtigt werden, sofern sie nicht gegen das Kindeswohl verstoßen;

5.2. den Familien frühzeitig und mit einer positiven Grundhaltung die benötigte Unterstützung gewähren, um die Notwendigkeit von Herausnahmeentscheidungen von vornherein zu vermeiden und die Familienzusammenführung so rasch wie möglich zu erleichtern, sofern sie möglich und zum Wohle des Kindes ist; dabei sollte auch eine bessere Zusammenarbeit mit den Eltern angestrebt werden, um etwaige auf Missverständnissen, Stereotypen und Diskriminierungen beruhende Fehler zu vermeiden, die sich später nach einem Vertrauensverlust nur schwer beheben lassen;

5.3. für Offenheit und Transparenz der Kinderschutzsysteme sorgen, um ihre Legitimität und das Vertrauen darin zu stärken; dazu gehört auch die Notwendigkeit, die Entscheidungen in allen Phasen des Prozesses gut zu dokumentieren, niedrigschwellige Gerichtsverfahren vorzusehen und diese Verfahren kindgerecht und zugänglich zu gestalten sowie die Datenerhebung und Forschung zu verbessern;

5.4. sicherstellen, dass das gesamte an Herausnahme- und Unterbringungsentscheidungen beteiligte Fachpersonal, einschließlich der Richter, entsprechend qualifiziert ist und regelmäßig weitergebildet wird (auch in internationalen und europäischen Normen), über ausreichende Ressourcen verfügt, um Entscheidungen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen zu treffen, und nicht mit zu vielen Fällen überlastet ist;

5.5. sich darum bemühen, Praktiken wie den Entzug des elterlichen Sorgerechts bei der Geburt, die Begründung von Herausnahmeentscheidungen mit dem Ablauf der Zeit und die Durchführung von Adoptionen ohne elterliche Zustimmung auf ein Minimum zu beschränken und sie nur im äußersten Fall anzuwenden. Wo es im Interesse des Kindeswohls ist, sollten Anstrengungen zur Erhaltung der familiären Beziehungen unternommen werden;

5.6. in Fällen, in denen Kinder aus dem Elternhaus herausgenommen wurden, sicherstellen, dass

5.6.1. diese Entscheidungen eine verhältnismäßige Reaktion auf eine glaubwürdige, verifizierte und gerichtlich nachprüfbare Beurteilung durch die zuständigen Behörden darstellen, wonach die konkrete Gefahr eines tatsächlichen und ernsten Schadens für die betroffenen Kinder besteht;

5.6.2. den Eltern eine ausführliche Entscheidung zugestellt wird und auch ein Exemplar der Entscheidung aufbewahrt wird, dass die Entscheidung dem Kind auf altersgemäße Art und Weise erklärt wird oder das Kind auf andere Art und Weise Zugang zu der Entscheidung erhält, und dass die Festsetzung die Umstände erläutert, die zu der Entscheidung führten, und Gründe für die Herausnahme angeführt werden;

5.6.3. die Herausnahme von Kindern aus der Familie als letztes Mittel dient und auf einen möglichst kurzen Zeitraum begrenzt ist;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

5.6.4. in allen Fällen, in denen es nicht gegen das Kindeswohl ist, Geschwister zusammen in Pflege gegeben werden;

5.6.5. solange es im Interesse des Kindeswohls ist, Kinder nach Möglichkeit innerhalb des erweiterten Familienkreises betreut werden, um die Beeinträchtigung der familiären Bindung für die betroffenen Kinder auf ein Mindestmaß zu beschränken;

5.6.6. unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Ansichten des Kindes die Familienzusammenführung und/oder der Zugang zur Familie regelmäßig geprüft werden;

5.6.7. Besuchs- und Kontaktvereinbarungen die Aufrechterhaltung der familiären Bindung erleichtern und die erneute Zusammenführung begünstigen, es sei denn, diese sind offensichtlich unangebracht;

5.6.8. alle damit zusammenhängenden Gerichtsverfahren unabhängig und unter Wahrung des Grundsatzes der Waffengleichheit sowie der Parität zwischen den der Familie und dem Kinderschutzsystem zur Verfügung stehenden Mitteln geführt werden;

5.6.9. bei der Unterbringung von Kindern in einer alternativen Betreuung religiöse, ethnische und kulturelle Hintergründe und Geschwisterbindungen berücksichtigt werden;

5.7. sicherstellen, dass das Kinderschutzsystem angemessene Mechanismen für gegenseitige Kontrolle umfasst, was bei Bedarf auch Regulierungsaufsicht und parlamentarische Kontrolle einschließt.

Entschließung 2233 (2018)[19]
Zwangsehen in Europa

1. Jeden Tag werden auf der Welt 39.000 junge Mädchen verheiratet bevor sie die Volljährigkeit erreichen. Mehr als ein Drittel von ihnen ist jünger als fünfzehn Jahre. Zwangsehen zwischen Erwachsenen sind ebenfalls häufig. Alle Länder in Europa sind von diesen schädlichen Praktiken betroffen, ob in der Form von in Europa geschlossenen Zwangsehen, Zwangsehen europäischer Staatsangehöriger oder in Europa ansässiger Personen, die in einem anderen Land geschlossen wurden, oder Personen, die gezwungen werden, eine Zwangsehe einzugehen, bevor sie nach Europa kommen. Diese Menschenrechtsverletzungen betreffen vor allem Frauen und Mädchen, jedoch auch Männer und Jungen.

2. Hinter diesen Zahlen stecken viele ruinierte Leben, viel vergeudetes Potenzial und schwerwiegende gesundheitliche Risiken. Für junge Mädchen bedeutet eine Heirat häufig, dass sie die Schule verlassen und von ihren Familien getrennt werden sowie einen zu schnellen Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenleben, häusliche Sklaverei, ungeschützte und erzwungene sexuelle Beziehungen und ungewollte Schwangerschaften, die ihre Gesundheit aufs Spiel setzen. Zwangsehen im Erwachsenenalter berauben Frauen der Möglichkeit, über alle Fragen im Zusammenhang mit ihren Lebensentscheidungen, ihrer Sexualität und ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit frei und ohne Zwang, Diskriminierung oder Verletzung ihrer Rechte zu entscheiden. Für Frauen und Mädchen sind Zwangsehen häufig gleichbedeutend mit Gewalt und wiederholten sexuellen Angriffen und Vergewaltigungen.

3. Die Versammlung verurteilte diese Praktiken in ihrer Entschließung 1468 (2005) „Zwangsverheiratung und Kinderehen", in der sie Zwangsehen als die Vereinigung von zwei Personen, von denen mindestens eine nicht ihre volle und freie Zustimmung zu der Ehe gegeben hat, und Kinderehen als die Vereinigung von zwei Personen, von denen mindestens eine unter 18 Jahre alt ist, definierte. Diese Definitionen besitzen heute noch immer Gültigkeit, wobei Kinderehen eine Form von Zwangsehen sind, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein Kind seine umfassende, freie und informierte Zustimmung zu einer Heirat gegeben hat. Bei einer Ehe, bei der es mindestens einer der Parteien nicht freisteht, die Ehe zu beenden oder seinen oder ihren Ehegatten zu verlassen, handelt es sich ebenfalls um eine Zwangsehe.

4. Bei Zwangsehen geht es sich nicht nur darum, gezwungen zu werden, einen Ehepartner zu akzeptieren, sondern sie schließen eine Reihe von Menschenrechtsverletzungen, darunter Verletzungen der Rechte des Kindes und gewalttätige Akte gegen Frauen ein. Sie verletzen eine ganze Reihe anderer Rechte, darunter das Recht

[19] Versammlungdebatte am 28. Juni 2018 (26. Sitzung) (siehe Dok. 14574, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Frau Béatrice Fresko-Rolfo, Dok. 14592, Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Menschenrechte, Berichterstatterin: Frau Azadeh Rojhan Gustafsson, sowie Dok. 14593, Stellungnahme des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, Berichterstatterin: Frau Carina Ohlsson). Von der Versammlung am 28. Juni 2018 (26. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

auf körperliche Unversehrtheit, körperliche und geistige Gesundheit, sexuelle und reproduktive Gesundheit, Bildung, Privatleben, Freiheit und Autonomie.

5. Internationale Normen zur Verhinderung und Bekämpfung von Zwangsehen existieren seit langer Zeit. Das neuere Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (SEV Nr. 210, „Istanbul-Konvention“) definiert Zwangsehen darüber hinaus als eine Form von Gewalt und ruft die Vertragsparteien dazu auf, sie unter Strafe zu stellen. Die bisher getroffenen Maßnahmen haben sich jedoch als ungeeignet erwiesen, um diese schädliche Praxis in unseren Mitgliedstaaten einzudämmen.

6. Die Versammlung erachtet es für wesentlich für die Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zu verstärken, um Zwangsehen zu verhindern und zu bekämpfen und der Gewalt und der Verletzung der Rechte, die mit ihnen einhergehen, ein Ende zu setzen. Diese Anstrengungen müssen alle Betroffenen, wie die Gemeinschaften, in denen Zwangsehen praktiziert werden, Basisorganisationen, soziale Dienstleistungen und Bildungsdienstleistungen, die Polizei, die Justiz und Beschäftigte im Gesundheitsbereich einschließen. Aufklärungs- und Bildungskampagnen müssen Frauen und Männer der betroffenen Gemeinschaften einschließen und diese schädlichen Praktiken von Klischees, Kultur und Traditionen, einschließlich des Konzepts der sogenannten „Ehre“, abkoppeln, die dazu beitragen, dass sie fortbestehen.

7. Im Lichte der vorstehenden Erwägungen ruft die Versammlung die Mitgliedstaaten des Europarates auf,

7.1. die Bekämpfung von Zwangsehen in ihre nationalen Politiken und Praktiken zur Verhinderung der Gewalt gegen Frauen und Kinder aufzunehmen und ein besonderes Organ in ihren Verwaltungsbehörden zu schaffen, das mit der Bekämpfung von Zwangsehen beauftragt werden sollte;

7.2. öffentliche Aufklärungs- und Informationskampagnen zur Bekämpfung von Zwangsehen durchzuführen und die Initiativen nichtstaatlicher Organisationen in diesem Bereich zu unterstützen;

7.3. die geschaffenen Strukturen zur Hilfe für die Opfer und Personen, die Opfer von Zwangsehen werden könnten, einschließlich Telefon-Notrufleitungen sowie Unterkünfte und Schutzräume für Frauen und Mädchen, die ihr Zuhause verlassen mussten, weiterzuentwickeln und zu verstärken;

7.4. die Befähigung zur Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen zu verbessern, insbesondere durch die Gewährleistung ihres Zugangs zu Bildung und zum Arbeitsmarkt;

7.5. in Bezug auf das nationale Recht

7.5.1. als eine besondere Straftat absichtliche Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, die Erwachsene oder Kinder zwingen, eine Ehe einzugehen, sowie Erwachsene oder Kinder mit dem Ziel ins Ausland locken, sie zu einer Ehe zu zwingen, und wirksame Sanktionen gegen die Täter derartiger Straftaten und gegen diejenigen, die derartige Straftaten unterstützen, dazu ermutigen oder versuchen, sie zu begehen, vorzusehen;

7.5.2. Kinderehen ausnahmslos zu verbieten und die Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen im Hinblick auf das Mindestalter für eine Heirat aufzuheben;

7.5.3. Mechanismen einzurichten, um vor der Ehe zu prüfen, ob es einen tatsächlichen Ehewillen seitens beider Ehepartner gibt, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es jeder Seite freistehen muss, sich zu weigern, in die Ehe einzuwilligen, ohne dadurch negative Folgen zu erleiden;

7.5.4. zivilrechtliche Maßnahmen zu verabschieden, wie Einschränkungs- oder Schutzanordnungen im Sinne der Istanbul-Konvention gegen Zwangsehen, die ggf. mit einem Verbot, das Land zu verlassen, einhergehen, um Zwangsehen zu verhindern, wenn Fälle von gefährdeten Personen gemeldet werden;

7.5.5. sicherzustellen, dass Geburten und Ehen gemeldet werden und dass jede Person, die gezwungen wird, eine nicht gemeldete Ehe zu schließen, sowie jedes Kind, das aus dieser Ehe hervorgeht, denselben Grad an Schutz wie eine gemeldete Ehe erhalten;

7.5.6. Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Zwangsehen für nichtig erklärt, annulliert oder aufgelöst werden können, ohne dass dem Opfer ungebührliche finanzielle oder administrative Lasten auferlegt werden;

7.6. zur Gewährleistung der effektiven Anwendung straf- und zivilrechtlicher Bestimmungen für die Verhinderung und Bestrafung von Zwangsehen die Bedingungen zu verbessern, um das Melden von Zwangsehen zu ermöglichen und den Schutz der Opfer, Hinweisgeber und anderer Zeugen so lange wie erforderlich zu garantieren, um ihre Sicherheit zu gewährleisten;

7.7. im Hinblick auf ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen

7.7.1. die maßgeblichen Instrumente des Europarates, insbesondere das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterzeichnen und/oder zu ratifizieren und vollständig umzusetzen;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

7.7.2. das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Erklärung des Ehewillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen sowie die Änderungen und das Protokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu unterzeichnen bzw. zu ratifizieren;

7.8. Zwangsehen als einen Grund für internationalen Schutz anzuerkennen;

7.9. davon abzusehen, im Ausland geschlossene Zwangsehen anzuerkennen, jedoch dort, wo es zum Wohle des Opfers ist, die Wirkung der Ehe insoweit anzuerkennen, wie dies dem Opfer ermöglichte, sich Rechte zu sichern, die es andernfalls nicht beanspruchen könnte;

7.10. genaue und vergleichbare Daten über Zwangsehen nach Geschlecht und Alter getrennt zu sammeln und ausführliche Studien über die Ursachen und die Häufigkeit dieser Praktiken und die damit verbundenen Risikofaktoren durchzuführen;

7.11. um den Schutz der Opfer und gefährdeter Personen bereits von dem Augenblick an, an dem ihre Situation gemeldet wird, zu garantieren, ausführliche Schulungen für das in den sozialen und Bildungsdiensten, der Polizei und der Justiz sowie in der Gesundheitsversorgung tätige Personal anzubieten;

7.12. effektive Kontrollmechanismen und Mechanismen für die Begleitung der Opfer und der gefährdeten Personen zu schaffen und sich dabei insbesondere auf den vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte erstellten Leitfaden für gute und vielversprechende Praktiken, die das Ziel haben, weibliche Genitalverstümmelungen und Zwangsehen zu verhindern und zu bekämpfen, zu beziehen.

8. Die Versammlung ruft die nationalen Parlamente auf, Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsehen auf nationaler Ebene und durch ihre internationalen Kooperationsaktivitäten zu unterstützen.

9. Die Versammlung begrüßt und unterstützt die von den Vereinten Nationen verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele, zu denen die Beseitigung von Zwangsehen bis 2030 gehört, und ruft alle Mitgliedstaaten des Europarates auf, einen aktiven Beitrag zur Umsetzung dieser Ziele zu leisten.

10. Schließlich erkennt die Versammlung an, dass Zwangsehen mit anderen schädlichen Praktiken verbunden sind, z. B. weibliche Genitalverstümmelung, die Gegenstand ihrer Entschließung 2135 (2016) ist, und sogenannte „Ehrenverbrechen“, die Gegenstand ihrer Entschließung 1681 (2009) und ihrer Empfehlung 1881 (2009) sind, die von den Mitgliedstaaten des Europarates ebenfalls nachdrücklich und entschlossen bekämpft werden müssen.

Entschließung 2234 (2018)[20]
Die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern und der illegale Handel mit ihnen

1. Kulturgüter haben gesellschaftliche und politische Bedeutung, aber auch einen Wert an sich. Sie zeugen von den Ideen und Errungenschaften, die die menschliche Entwicklung geprägt haben; im Laufe der Geschichte wurden sie als Ausdruck von Kreativität gewürdigt, waren in Konfliktzeiten als Identitätssymbol jedoch auch Angriffen mit dem Ziel ausgesetzt, die Bevölkerung zu demoralisieren, zu besiegen und auszurotten.

2. Aufgrund ihres Eigenwerts werden Kulturgüter rechtmäßig in Auftrag gegeben, ausgestellt, gekauft und verkauft, aber auch für illegale finanzielle Gewinne gestohlen, geplündert, gehandelt und gefälscht. Vor allem in Irak und in Syrien plünderte Daesh das kulturelle Erbe der Region, zerstörte vorsätzlich bedeutende archäologische Stätten und profitierte vom Verkauf wertvoller Artefakte, die bei Ausgrabungen freigelegt wurden.

3. Der illegale Handel mit Kulturgütern ist von jeher grenzüberschreitend und nährt den Schwarzmarkthandel mit Antiquitäten, Kunst und Artefakten. Auch der Schwarzmarkt verlagert sich derzeit von traditionellen Handelsformen hin zu sozialen Medien und dem Internet. Die Versammlung ist darüber besorgt, dass diese illegalen finanziellen Gewinne ihrerseits zur Finanzierung von Korruption, Terrorismus und Gewalt verwendet werden.

4. In diesem Zusammenhang verweist die Parlamentarische Versammlung auf ihre Entschließung 2057 (2015) und ihre Empfehlung 2071 (2015) zum kulturellen Erbe in Krisen- und Post-Krisensituationen sowie auf die Erklärung von Namur, die auf der 6. Konferenz der für das Kulturerbe zuständigen Minister des Europarates (2015) ver-

[20] Versammlungsdebatte am 29. Juni 2018 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14566, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Stefan Schennach). Von der Versammlung am 29. Juni 2018 (27. Sitzung) verabschiedeter Text. Siehe auch Empfehlung 2139 (2018).

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

abschiedet wurde, und begrüßt die auf diesen Beschluss hin geleistete Arbeit, die zur Annahme des neuen Übereinkommens des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV Nr. 221) im Mai 2017 in Nikosia geführt hat.

5. Das neue Übereinkommen baut auf dem bestehenden Rechtsrahmen auf, der bislang die Konvention der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten („Haager Konvention“) (1954) und die dazugehörigen Protokolle (1999), das Übereinkommen der UNESCO über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter (1995) und die verschiedenen Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union umfasst, und soll somit die im Strafrecht verbleibenden Lücken schließen.

6. Folglich empfiehlt die Versammlung den Mitgliedstaaten des Europarates,

6.1. das Übereinkommen des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

6.2. die UNESCO-Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und die dazugehörigen Protokolle, das UNESCO-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut und das UNIDROIT-Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter zu unterzeichnen und zu ratifizieren, sofern sie dies noch nicht getan haben;

6.3. eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Ministerien, auch unter Beteiligung öffentlicher Stellen, der Polizei, des Zolls und von Vertretern des Kunst- und Antiquitätenhandels, herbeizuführen und eine zentrale nationale Behörde einzurichten, die zugleich als Anlaufstelle für die internationale Zusammenarbeit dient;

6.4. eine internationale Zusammenarbeit (bei der Sammlung von Beweismitteln, der Verurteilung von Tätern und der Wiedererlangung von Gegenständen) zwischen Herkunfts-, Transit- und endgültigen Bestimmungsländern einzuleiten, die den Informationsaustausch, die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und die Standardisierung der Verfahren ermöglicht und den Erwartungen hinsichtlich der Sorgfaltspflicht auf allen Ebenen der Vermarktungskette entspricht, und insbesondere

6.4.1. regelmäßig aktualisierte, digitale Verzeichnisse für den Schutz von Kulturgütern mit geregelten, differenzierten Zugriffsebenen und gemeinsamen Standards für die Benennung und Beschreibung von Gegenständen und Fundstätten zu erstellen, um die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern, unter anderem über die Interpol-Datenbank gestohlener Kunstwerke;

6.4.2. obligatorische „Pässe“ für Kulturgüter einzuführen, um die Identifizierung von Gegenständen und den Datenaustausch zu erleichtern, und zwar anhand des vom Getty Information Institute konzipierten und von der UNESCO betreuten Standards „Object ID“ (bei dem der Gegenstand auch durch Fotografien dokumentiert wird);

6.4.3. zur Bekämpfung der weit verbreiteten Fälschung von Dokumenten die vorgeschriebenen Ein- und Ausfuhrverfahren (einschließlich der Verpflichtung zur fotografischen Erfassung) anzugleichen;

6.4.4. zugelassene Schulungsprogramme für alle beruflich mit dem Schutz von Kulturgütern befassten Personen, darunter Museumspersonal, Militärangehörige, Polizisten, Zollbeamte und Archäologen, zu entwickeln;

6.4.5. Anreize für die rechtmäßigen Akteure des Kunstmarkts zu schaffen, sich in alle inhaltlichen Diskussionen zur Bekämpfung des illegalen Handels einzubringen und den Markt offener und transparenter zu gestalten, indem sie auf die Einhaltung von Verhaltenskodizes drängen, der Öffentlichkeit die ordnungsgemäßen Verfahren erläutern und sich uneingeschränkt an der Ächtung illegaler Handlungen beteiligen;

6.5. Kooperationsaktivitäten mit dem Europarat, der UNESCO, UNIDROIT und anderen zuständigen internationalen Organisationen im Hinblick darauf durchzuführen,

6.5.1. die internationale Sorgfaltspflicht für Auktionshäuser und Händler (mit der Verpflichtung zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen über die Transaktionen) sowie private Käufer entsprechend dem vom Internationalen Museumsrat (ICOM) ausgearbeiteten Ethikkodex für Museen festzuschreiben und in Zusammenarbeit mit etablierten Händlern und Auktionshäusern Leitlinien für private Käufer zu entwickeln;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

6.5.2. Online-Vermarktungsplattformen wie eBay Anreize dafür zu bieten, Online-Transaktionen zu regulieren und die für den legitimen Kunstmarkt vorgeschriebenen Verfahren anzuwenden, d. h. auf die potenzielle Rechtswidrigkeit von Transaktionen hinzuweisen und diese zu verhindern sowie, begleitend zum Gegenstand, auf der Vorlage von Herkunftsnachweisen zu bestehen;

6.5.3. die zum Schutz des bedrohten Erbes in potenziellen und archäologisch sensiblen Kampfgebieten erforderlichen Strategien zu entwickeln und, sofern möglich, fachliche und finanzielle Unterstützung für ihre wirksame Umsetzung zu leisten; sich an der von der UNESCO und der italienischen Regierung eingeleiteten Initiative zur Schulung von „Kultur-Blauhelmen“ der Vereinten Nationen in Turin zu beteiligen.

Empfehlung 2139 (2018)[21]
Die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern und der illegale Handel mit ihnen

1. Die Parlamentarische Versammlung stellt unter Hinweis auf ihre Entschließung 2234 (2018) über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturgütern und den illegalen Handel mit ihnen erneut fest, dass das Kulturerbe in allen seinen Formen ein einzigartiges und wichtiges Zeugnis der Geschichte und Identität der verschiedenen Völker darstellt und ein Gemeingut ist, das unter allen Umständen erhalten werden sollte.

2. Die Versammlung ist zutiefst besorgt darüber, dass das Kulturerbe in Friedens- wie in Kriegszeiten mit alarmierender Häufigkeit ins Visier genommen wird. Sie begrüßt das neue Übereinkommen des Europarates über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut (SEV Nr. 221) und fordert nachdrücklich seine umfassende Ratifizierung und Umsetzung.

3. Die Versammlung empfiehlt daher dem Ministerkomitee, die zuständigen Organe des Europarates damit zu beauftragen,

3.1. die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und begleitend zum Übereinkommen eine allgemeine Veröffentlichung zu erstellen, in der zu seiner Ratifizierung und Umsetzung angeregt wird, indem die Öffentlichkeit auf zentrale Probleme aufmerksam gemacht und auf die ethischen und rechtlichen Fragen hingewiesen wird, die für die Akzeptanz des Übereinkommens und seine Umsetzung maßgeblich sind;

3.2. regionale und nationale Konferenzen zur Harmonisierung des Strafrechts zu organisieren, um eine Debatte zwischen den Mitgliedstaaten über die Auswirkungen der Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens sowohl in legislativer als auch in politischer Hinsicht zu fördern;

3.3. den Mitgliedstaaten, die eine Ratifizierung des Übereinkommens anstreben, bei Bedarf die notwendige fachliche Unterstützung und Anleitung zu gewähren, etwa indem sie ihnen durch die Bereitstellung eines Standardmodells für ein Gesetz bei der Anpassung ihrer Rechtsvorschriften behilflich sind;

3.4. eng mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die grenzüberschreitenden Aspekte des unerlaubten Handels mit Kulturgütern effizienter anzugehen, indem die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen verstärkt wird und bei Bedarf gemeinsame Ermittlungsteams aus Sachverständigen von Strafverfolgungsbehörden, Justiz- und Zollbehörden sowie Sachverständigen für das Kulturerbe gebildet werden;

3.5. in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), der Europäischen Union und Interpol

3.5.1. eine Durchführbarkeitsstudie zu erstellen, um die Möglichkeiten der Einrichtung und Finanzierung einer europäischen Beobachtungsstelle zu prüfen, die als ständige Plattform für die systematische Überwachung und Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Kulturgutkriminalität fungiert; dies wäre in Form eines Erweiterten Teilabkommens denkbar;

3.5.2. die Ratifizierung des Übereinkommens durch Nichtmitgliedstaaten zu fördern.

[21] Versammlungsdebatte am 29. Juni 2018 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14566, Bericht des Ausschusses für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien, Berichterstatter: Herr Stefan Schennach). Von der Versammlung am 29. Juni 2018 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Entschließung 2235 (2018)[22]
Die Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen in der Wirtschaft

1. Trotz der in den letzten Jahrzehnten erzielten erheblichen Fortschritte ist die Ungleichheit zwischen Frauen und Männern nach wie vor weit verbreitet, sowohl in den Mitgliedstaaten des Europarates als auch darüber hinaus; besonders augenfällig ist sie in der Wirtschaft.

2. Ungleichbehandlung in der Wirtschaft äußert sich in verschiedenen Formen, etwa beim Zugang von Frauen zum Arbeitsmarkt und bei der Laufbahnentwicklung, insbesondere im Bereich der Spitzenpositionen („gläserne Decke"). Ungerechtfertigte Unterschiede in der Einkommenshöhe bei Männern und Frauen („Gender Pay Gap") sind auf dem Arbeitsmarkt eine eklatante Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

3. In leitenden Positionen sind Frauen unterrepräsentiert, hingegen in der atypischen, in der Teilzeit- und prekären Beschäftigung überrepräsentiert, womit im Allgemeinen geringere Chancen auf berufliche Weiterentwicklung sowie schlechtere Aufstiegschancen verbunden sind. Geschlechtsspezifische Unterschiede gibt es ebenso bei Selbstständigen und Unternehmern: Unter Freiberuflern finden sich doppelt so viele Männer wie Frauen, wobei sich die Lücke mit dem Wachstum des Betriebs vergrößert.

4. Auch die geschlechtsspezifische Segmentierung der Wirtschaft trägt zu Ungleichheiten bei, da Sektoren mit überwiegend weiblichen Beschäftigten, beispielsweise in den Bereichen Bildung, soziale Arbeit und Pflege, eher ein niedrigeres Vergütungsniveau aufweisen. Unterrepräsentiert sind Frauen insbesondere bei den „MINT"-Unterrichts- und Studienfächern beziehungsweise -Berufen (also in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik), die häufig bessere Chancen für Beschäftigung und berufliche Weiterentwicklung bieten.

5. Die Parlamentarische Versammlung tritt immer wieder für die Gleichstellung der Geschlechter in der Wirtschaft ein; dazu gehören verschiedene positive Maßnahmen wie Quoten für Unternehmensvorstände sowie Maßnahmen für eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben, ebenso Texte wie die Entschließung 1719 (2010) und Empfehlung 1911 (2010) „Frauen und die Wirtschafts- und Finanzkrise", Entschließung 1825 (2011) und Empfehlung 1977 (2011) „Mehr Frauen in Entscheidungsgremien in Wirtschaft und Gesellschaft", Entschließung 1921 (2013) „Gleichstellung, Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben und Mitverantwortung" und Entschließung 1939 (2013) „Elternzeit als Mittel zur Gleichstellungsförderung".

6. In einigen Mitgliedstaaten des Europarates hat sich die Situation verbessert, dank einer Vielfalt von Maßnahmen; sie reichen von positiver Diskriminierung (Frauenförderprogramme) bis zu Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, darunter flexible Arbeitsbedingungen und Elternurlaubsregelungen. Sensibilisierung, Ausbildung und lebenslanges Lernen haben ebenfalls zu dieser positiven Entwicklung beigetragen. Allerdings vollzieht sie sich langsam und nicht in allen Ländern gleich.

7. Die Erfahrungen in eher geschlechtergerechten Gesellschaften zeigen, dass Gleichheit von Frauen und Männern in der Wirtschaft eine Voraussetzung für Fortschritte in anderen Bereichen ist, so auch im öffentlichen und politischen Leben. Folglich erkennt die Versammlung an, dass Mutterschaft im Berufsleben unterstützt und geschützt werden muss und nicht so behandelt werden darf, als ob sie ein Hindernis für die Karriere einer Frau darstellten. Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Wirtschaft ist für die Gesellschaft von entscheidender Bedeutung.

8. Die Versammlung ist besorgt, dass Ungleichheit in der Arbeitswelt schwerwiegende Folgen für das wirtschaftliche Wohl von Frauen hat, sowohl kurz- als auch langfristig, da die Kombination aus geringeren Verdiensten, prekärer Beschäftigung und begrenzten Möglichkeiten beruflichen Fortkommens sich mit der Zeit in niedrigeren Renten und geringerem Wohlstand auswirkt. Sie stellt fest, dass die verschiedenen Formen geschlechtsbedingter Diskriminierung in der Wirtschaft miteinander zusammenhängen und mit geschlechtsbedingten Ungleichheiten im Haushalt verbunden sind. Dies ist bei der Analyse der Formen von Ungleichheit und bei der Konzipierung möglicher Gegenmaßnahmen immer zu bedenken.

9. Die Versammlung ist überzeugt, dass Bildung bei der Überwindung kulturbedingter Hindernisse für die Teilhabe von Frauen in der Wirtschaft von entscheidender Bedeutung ist, insbesondere in Bezug auf Geschlechtsrollen, die die Freiheit von Frauen, ihre Bildungswege und Laufbahnen selbstbestimmt zu wählen,

[22] Versammlungsdebatte vom 29. Juni 2018 (27. Sitzung) (siehe Dok. 14573, Bericht des Ausschusses für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Berichterstatterin: Frau Elena Centemero). Von der Versammlung am 29. Juni 2018 (27. Sitzung) verabschiedeter Text.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

beschränken und für sie eine unverhältnismäßig große Belastung in unbezahlter Haus- und Pflegearbeit bedingen. Darüber hinaus trügen Ausbildung und lebenslanges Lernen dazu bei, die Geschlechtertrennung auf dem Arbeitsmarkt zu überwinden. Frauen und Mädchen sollten angesichts der wachsenden Bedeutung der MINT-Fächer nachdrücklich ermutigt werden, sich insbesondere diesem Bereich zuzuwenden, auch in Anbetracht des derzeitigen Geschlechterungleichgewichts dort.

10. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen fordert die Versammlung den Europarat sowie die Mitglieds- und Beobachterstaaten und jene Staaten, deren Parlament den Status als Beobachter oder Partner für Demokratie bei der Parlamentarischen Versammlung genießen, auf,

10.1. in Bezug auf Arbeitnehmerinnen:

10.1.1. öffentliche und private Unternehmen darin zu bestärken, Konzepte zu realisieren, die auf eine ausgewogenere Geschlechterverteilung und gleiche Chancen in der Arbeitswelt gerichtet sind – durch personalwirtschaftliche Maßnahmen in Bereichen wie Einstellung, Aus- und Weiterbildung sowie Laufbahnentwicklung.

10.1.2. von öffentlichen und privaten Unternehmen Transparenz bei der Entlohnung zu fordern, indem sie die Verdienststufen nach Sektor und der jeweiligen Art der Arbeit bekanntgeben, um eine gleiche Behandlung für gleiche Arbeit zu gewährleisten.

10.1.3. die Einführung eines Zertifizierungssystems in Betracht zu ziehen, mit dem anerkannt wird, dass die Vergütungsregelungen eines Unternehmens nicht diskriminierend sind, insbesondere nicht aus Gründen des Geschlechts;

10.1.4. anzuerkennen, dass Mutterschaft und Elternschaft wesentliche und positive Beiträge zur Gesellschaft sind, die nicht negativ oder in irgendeiner Art und Weise als Hindernisse für die Fortsetzung der beruflichen Karriere behandelt werden sollten, indem sie Gesetze und Konzepte für ein ausgewogenes Verhältnis von Berufs- und Privatleben einführen, darunter flexible Arbeitsbedingungen (Teilzeitbeschäftigung, Telearbeit, Gleitzeit) sowie attraktive Regelungen für Elternurlaub;

10.1.5. für bezahlbare Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersstufen zu sorgen und Unternehmen darin zu bestärken, ähnlich zu verfahren;

10.1.6. Anreize für die Kinderbetreuung einzuführen, beispielsweise Steuererleichterungen oder Gutscheine für Aufwendungen, die mit Kinderbetreuung verbunden sind;

10.1.7. eine Unternehmenspolitik zu fördern – auch durch finanzielle und steuerliche Anreize –, die Frauen darin bestärkt, nach der Mutterschaft in den Beruf zurückzukehren, einschließlich durch Berufsausbildung und Berufsberatung;

10.2. was Frauen in Führungspositionen anbelangt, Quoten von 30 % oder mehr für das unterrepräsentierte Geschlecht in Unternehmensvorständen einzuführen, bei Nichteinhaltung verbunden mit finanziellen und nicht-finanziellen Sanktionen, beispielsweise die Abberufung des gesamten Vorstandes in schweren Fällen;

10.3. in Bezug auf das Unternehmertum von Frauen:

10.3.1. den Zugang von Frauen zur Finanzierung von Existenzgründungen und Immobilienbesitz zu fördern, insbesondere durch spezielle Kreditrahmen mit reduzierten Zinssätzen;

10.3.2. Frauen kostenlose oder bezahlbare Ausbildungs- und Beratungsmöglichkeiten für Existenzgründungen zu bieten, die speziell auf Frauen zugeschnitten sind;

10.3.3. Begleit- und Schulungsprogramme für Unternehmerinnen zu fördern sowie die Gleichstellung der Geschlechter bei der Tätigkeit von Gründerzentren zu verbessern;

10.4. in Bezug auf Frauen, die Mütter sind, zu erwägen, die unbezahlte Haushalts- und Pflegearbeit im Rentensystem anzuerkennen, um eine angemessene Behandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten, die sich dafür entscheiden, Pflegeverantwortung zu übernehmen;

10.5. in Bezug auf Bildung:

10.5.1. politische Bildung in die Lehrpläne aufzunehmen, die den Schwerpunkt auf die Gleichstellung der Geschlechter legt, auf der Grundlage eines ganzheitlichen Konzepts, das die Gleichheit von Frauen und Männern im privaten und öffentlichen Leben umfasst, z. B. in der Bildung und Beteiligung am Arbeitsleben;

10.5.2. die Lehrkörper und sonstiges Personal in Gleichstellungsfragen zu schulen, im Hinblick auf die Überwindung von Geschlechterrollen in der Bildung (auch in Bezug auf Bildungs- und Laufbahnberatung);

10.5.3. Mädchen und Frauen durch Bildungsberatung während der gesamten Schul- und Hochschulzeit darin zu bestärken, MINT-Fächer (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) zu wählen;

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

10.5.4. Bildungseinrichtungen auf Schul- und Hochschulebene darin zu fördern, neue Konzepte für die Attraktivität von MINT-Fächern zu prüfen, mit Blick auf eine ausgewogenere Geschlechterverteilung bei Schülern und Studenten;

10.5.5. die Gleichstellung von Frauen und Männern beim Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zum lebenslangen Lernen in diesem Bereich zu fördern;

10.5.6. in die Lehrpläne für Wirtschaft und Finanzen die Kenntnis von Rechts- und Finanzinstrumenten aufzunehmen, die es Frauen ermöglichen, stärker am Wirtschaftsleben teilzunehmen, und die die Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten würden;

10.6. für eine bessere Information und Sensibilisierung Informations- und Sensibilisierungskampagnen zu fördern, um stereotypen Geschlechterrollen, insbesondere in der Arbeitswelt, entgegenzuwirken, auch durch entsprechende Vorbilder und Erfahrungsberichte;

10.7. was die Sammlung von Daten anbelangt, die Datenerfassung und -analyse zur Wirkung innovativer Managementpraktiken, die an der Gleichstellung der Geschlechter orientiert sind, zu fördern.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VI. Reden deutscher Delegationsmitglieder[23]

Tätigkeitsbericht des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses (Dok. 14579, Dok. 14579 Add. 1, Dok. 14579 Add. 2 und 14582)

Beobachtung der vorgezogenen Präsidentschaftswahlen in Aserbaidschan vom 11. April 2018 (Dok. 14584)

Abg. Dr. Andreas Nick

Madame la présidente,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

Ich würde gerne auf drei Punkte aus dem Bericht über die Arbeit des Präsidiums eingehen. Das ist erstens noch einmal die Frage der Aufarbeitung, der Nacharbeitung dessen, was die Ergebnisse des Untersuchungsberichts zu den Korruptionsvorwürfen angeht. Dort möchte ich insbesondere dem Geschäftsordnungssausschuss und Frau De Sutter als dessen Vorsitzende herzlich danken dafür, dass der Ausschuss in kurzer Zeit, aber sehr sorgfältig, in einer Reihe der kritischsten und wichtigsten Fälle zur abschließenden Entscheidung und Klärung gekommen ist.

Das war ein sehr wichtiger Schritt für die Glaubwürdigkeit unserer Versammlung insgesamt, dass wir dort sehr zügig, aber auch sehr fair zu konsequenten Entscheidungen kommen. Es sind aber auch Kollegen, die in dem Report zu Unrecht belastet wurden, rehabilitiert worden. Aber dort, wo es Konsequenzen erforderte, sind diese auch zügig und sachgerecht erfolgt. Dafür herzlichen Dank.

In einem zweiten Schritt sind ja jetzt auch noch weitere Kollegen aufgefordert worden, Stellung zu nehmen. Ich würde mir sehr wünschen, dass dies im Sinne der Aufklärung auch genutzt wird. Und ich würde mir auch wünschen, dass die nationalen Parlamente und Behörden, die wir ja beim letzten Mal, in der letzten Sitzungswoche, aufgefordert haben, sich auch dieser Dinge entsprechend anzunehmen, vielleicht auch mit der gleichen Sorgfalt und Schnelligkeit an dieser Stelle vorgehen; das sage ich durchaus auch in Bezug auf mein eigenes Land.

Das zweite Thema, das ich ansprechen möchte, ist die Frage der Wahlbeobachtung. Es ist angesprochen worden: Wir haben unsere Regeln aktualisiert und angepasst, auch in der Erwartung, zum Ausdruck zu bringen, dass die Rolle eines Wahlbeobachters, wenn sie richtig erfüllt werden soll, auch ein Maß an Neutralität und Objektivität erfordert, das ihm eine hohe Glaubwürdigkeit gibt. Es war mir auch ein besonderes Anliegen, dass wir uns insbesondere kritisch befassen mit der Teilnahme an inoffiziellen Wahlbeobachtungen. Wir haben ja nun festgelegt: Wer sich in einem Land an einer solchen inoffiziellen Wahlbeobachtung beteiligt, kann nicht mehr Mitglied einer offiziellen Delegation des Europarates sein.

Ich will auch noch einmal kritisieren – unsere Kollegen sind ja im Moment noch mit der Delegation in der Türkei –, dass einem Mitglied unserer Versammlung, wenn auch in seiner Rolle als OSZE-Wahlbeobachter, der Zutritt zur Türkei verwehrt worden ist. Unabhängig davon, dass wir uns sicherlich auch der Verpflichtung unterwerfen sollten, dass wir möglichst neutral, objektiv und unvoreingenommen in eine solche Wahl hinein gehen sollten, kann es keine Frage sein, dass einzelnen Kollegen dort der Zugang verweigert wird.

Als Letztes würde ich noch kurz die Frage des Ad-hoc-Auschusses ansprechen. Es ist, glaube ich, gut und richtig, dass wir nach dieser Woche in eine neue Phase übergehen, in der ganz konkrete Vorschläge, insbesondere auch im Geschäftsordnungsausschuss und im Politischen Ausschuss, erörtert werden und dass wir sauberer differenzieren zwischen den prozeduralen Fragen und den politisch sehr kontroversen Fragen, die auch in unserer Fraktion viele Kollegen beschäftigen und dass wir dort diesen Prozess jetzt auch sauber in eine neue Phase führen.

Ich darf aber dem ehemaligen Präsidenten Nicoletti und allen Beteiligten für die intensive Arbeit in diesem Ad-hoc Ausschuss herzlich danken.

Abg. Frank Schwabe

Vielen Dank, Frau Präsidentin!

Zunächst einmal möchte ich als neuer Vorsitzender der Fraktion, der ich in einer Art Dominoeffekt geworden bin, im Namen unserer Fraktion, aus der ja die neue Präsidentin und der bisherige Präsident stammen, der

[23] Auszug aus dem vom Generalsekretariat der Parlamentarischen Versammlung des Europarates erstellten Wortprotokoll deutschsprachiger Redebeiträge.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

neuen Präsidentin gratulieren und mich bei Michele Nicoletti bedanken, der eine hervorragende Arbeit in einer historisch schwierigen Zeit und angesichts der Herausforderung, neue Integrität in diese Versammlung zu bringen, geleistet hat. Vielen herzlichen Dank!

Wir sind in der Tat an einem Wendepunkt dieser Organisation und der demokratischen Entwicklung in Europa insgesamt angelangt. Vielleicht ist es eine Phase, wie man sie nur mit den Jahren 1990 und folgenden vergleichen kann.

Wir befinden uns in einer Situation, in der die Menschenrechte massiv unter Druck stehen – nicht nur die Menschenrechte von Migrantinnen und Migranten, sondern die Menschenrechte aller. Die plurale Demokratie und auch die Freiheit der Zivilgesellschaft und der Medien stehen massiv unter Druck.

Genau in dieser Phase müsste man diesen Europarat gründen, wenn es ihn nicht schon gäbe. Deswegen ist es so wichtig, dass wir die Phase so eingeleitet haben, wie es gerade im Bericht beschrieben wurde: Wir klären zum einen die erhobenen Vorwürfe auf – die gebildeten Netzwerke sind am Ende nicht zum Schutz der Menschenrechte, sondern eher zum Schutz der Regierungen da, die Menschenrechte verletzen, beschneiden und angreifen. Andererseits haben wir aufgearbeitet und Veränderungen eingeleitet.

Wenn wir diesen Weg weiterverfolgen, haben wir als Europarat eine riesige Chance, neue Integrität und neue Bedeutung als Stimme für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte zu erlangen.

Die eingeleiteten Maßnahmen wurden soeben beschrieben: neue Regeln für Transparenz, neue Notwendigkeit, sich zu erklären und auch neue Regeln dafür, wie man an Wahlbeobachtungsmissionen teilnehmen darf und welche Voraussetzungen man erfüllen muss. Und eben auch klare Sanktionen denen gegenüber, die sich falsch verhalten haben: Herr Agramunt, Herr Xuclà, Herr Preda, Herr Seyidov haben schon Sanktionen bekommen und andere Fälle stehen noch aus, die in dieser Woche insbesondere noch behandelt werden müssen.

Im Hinblick auf das Thema Wahlbeobachtungen halte ich es für zentral, diese nur gemeinsam mit der OSZE durchzuführen, so wie das eben neu beschlossen wurde. Wir können nicht die Chuzpe haben zu sagen, dass wird das allein können. Wir können das nur mit ODIHR, sonst sind wir blind für die Rahmenbedingungen von Wahlen. Wir können das nur mit denjenigen machen, die in der Tat integer sind und sich nicht im Vorfeld von einer Regierung vor einen Karren haben spannen lassen und dann von der Regierung oder anderen Organisationen für die Wahlbeobachtung bezahlt werden. Das wurde soweit geklärt.

Kurz noch zum Thema Aserbaidschan, denn dort habe ich selbst teilgenommen. Ich hätte nicht gedacht, dass wir auch im Rahmen von Aserbeidschan wieder darum kämpfen müssen, wer eigentlich Mitglied der Delegation ist und wie klar wir uns dort zu einer Wahl in einem Umfeld positionieren, das garantiert nicht frei und fair war.

Es war schwierig, sich damit auseinanderzusetzen, aber ich denke, dass wir am Ende gemeinsam mit der OSZE eine klare Botschaft gegeben haben und das war sehr wichtig. In Zukunft werden wir, denke ich, dank der neuen Regeln, die wir uns gegeben haben, weniger Probleme mit solchen Wahlbeobachtungen haben.

Fragen an Marija Pejčinović Burić, stellvertretende Premierministerin und Außen- und Europaministerin Kroatiens

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Frau Ministerin!

Sie übernehmen den Vorsitz des Europarates in einer sehr schwierigen Zeit, in der das System der Menschenrechtskonvention und des Gerichtshofes verschiedenen Gefahren ausgesetzt ist. In der letzten Präsidentschaft gab es Versuche, das System zu schwächen. Jetzt stehen wir vor der Frage, ob wir am Ende des nächsten Jahres noch den Schutz von 850 Millionen Menschen aus der Menschenrechtskonvention haben werden, wenn die Entscheidung über die Auseinandersetzung mit Russland ansteht. Welche Initiativen, welche Vorstellungen haben Sie, dass wir am Ende für ganz Europa, für 850 Millionen Menschen, noch diesen Schutz haben werden. Vielen Dank.

Antwort von Frau Pejčinović Burić[24]

Danke für Ihre Frage. Ich stimme Ihnen zu, dass eine der größten Leistungen dieses Forums darin besteht, dass der Europarat 800 Millionen Europäer schützt. Wir sind der Auffassung, dass der Europarat geschaffen wurde, um eine größere Einheit unter seinen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Achtung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit herbeizuführen. Er ist eine einzigartige Plattform für Kooperation

[24] Übersetzung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

und den Dialog, der so vielen Europäern zugutekommt. Wie ich bereits erwähnte, sollte er dies auch in Zukunft sein.

Fragen an den kroatischen Premierminister Andrej Plenković

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Premierminister!

Sie haben jetzt den Vorsitz des Europarates inne und werden in Kürze auch den Ratsvorsitz der Europäischen Union innehaben. Ein ungelöstes Problem ist der Nichtbeitritt der EU zur Menschenrechtskonvention. Sie wissen, dass dies im Lissabon-Vertrag fest verankert ist. Doch 2014 kam der Prozess zum Stoppen.

Werden Sie diese Position, in der Sie vielleicht die Möglichkeit haben, den Prozess wieder in Gang zu setzen, nutzen? Denn wenn Sie jetzt Europarats- und dann EU-Vorsitzender werden, wäre das doch eine gute Gelegenheit.

Ich halte es für eine Schande, dass die EU bisher der Menschenrechtskonvention nicht beigetreten ist, wie das eigentlich vorgesehen war.

Antwort von Herrn Andrej Plenković[25]

Ich bin mir über den Prozess des Beitritts der Europäischen Union zur Menschenrechtskonvention, der viele Jahre andauert, in vollem Umfang im Klaren. Die Ausübung der Aufgaben der Institutionen in der Europäischen Union war vom Urteil des Gerichtshofs in Luxemburg betroffen. Dies ist meiner Meinung nach einer der Gründe, weshalb sich der Prozess etwas verlangsamt hat. Die Frage wird sicherlich auf der Tagesordnung der Präsidentschaften des Rates der Europäischen Union stehen – derzeit übt Bulgarien den Vorsitz aus und wird ihn in Kürze an Österreich und später an Kroatien übergeben. Kroatien vertritt die Haltung, dass der Prozess abgeschlossen werden sollte, und wir sind viele Male in allen Organen der Europäischen Union dafür eingetreten, wenn das Thema auf der Tagesordnung stand. Wir sollten es auch weiterhin als eine prioritäre Frage fördern.

Neue Einschränkungen von NGO-Aktivitäten in Mitgliedstaaten des Europarates (Dok. 14570)

Abg. Andreas Nick

Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Begriff der NGOs ist erst in den letzten Jahren in unseren allgemeinen Sprachgebrauch eingezogen.

Jeder verbindet möglicherweise damit unterschiedliche Vorstellungen und ich glaube, es ist wichtig, zwei Dinge festzuhalten: NGOs sind keine Organisationen, die über dem Gesetz stehen oder sich nicht an die gesetzlichen Regeln ihrer Länder halten müssen. Sie sind auch nicht von Kritik ausgenommen, und es gibt auch gute und schlechte Lobbyisten.

Auf der anderen Seite sind Nichtregierungsorganisationen auch entscheidender Bestandteil einer funktionierenden Zivilgesellschaft und einer sauberen demokratischen Debatte.

Wir haben als Europarat ja auch in der Menschenrechtskonvention eine ganze Reihe von Regelungen, die Maßstab dafür sein müssen, was in einer Zivilgesellschaft zulässig ist und was nicht, und was zulässig sein muss.

Wir haben mit der Venedig-Kommission ein exzellentes Instrument – hoch angesehenen weltweit –, das auch den Staaten bei der Abwägung schwieriger Entscheidungsprozesse in der Gesetzgebung mit Rat und Tat zur Verfügung steht.

Ich will deshalb einen Punkt kritisch ansprechen, der sich ja auch in diesem Bericht reflektiert: Der Kollege Nemeth, als Leiter der ungarischen Delegation, hat am Montag in seinem Redebeitrag der Venedig-Kommission ausdrücklich für deren Mitwirkung gedankt. Leider ist diese ehrenwerte Aussage nicht repräsentativ für den Umgang der Regierung und des Parlamentes seines Landes mit der Venedig-Kommission in den letzten Wochen; das muss man hier auch in aller Deutlichkeit ansprechen.

[25] Übersetzung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ich glaube, die Venedig-Kommission hat zu der aktuellen, kritisch diskutierten Gesetzgebung in Ungarn eine sehr ausgewogene, sehr balancierte, sehr sachlich-nüchterne Expertise vorgelegt. Ungarn hat trotz eindringlicher Bitten vieler Freunde und Partner dieses Gesetz verabschiedet, ohne die Stellungnahme der Venedig-Kommission abzuwarten oder zu berücksichtigen.

Ich will auch ausdrücklich die Art und Weise kritisieren, wie von Vertretern der ungarischen Regierung, insbesondere vom Außenminister, die Venedig-Kommission öffentlich kritisiert und angegriffen worden ist.

Ich glaube, dass wir als Parlamentarische Versammlung des Europarates gut daran tun, uns sehr eindeutig hinter die Venedig-Kommission und ihre Arbeit zu stellen, in einer differenzierten, sachlich-fachlichen Orientierung, wie man mit bestimmten schwierigen Abwägungen auch mit diesen Verfahren umgehen kann.

Ich bedauere festzustellen, dass das jedenfalls in der aktuellen Situation bei unseren ungarischen Partnern nicht der Fall war und darf herzlich daran appellieren, dieses Vorgehen auch in Ungarn noch einmal gründlich zu überdenken.

Wir bieten hier im Europarat und in der Europäischen Union ein Instrumentarium, das sicherstellen soll, dass wir uns alle an die grundlegenden Werte unserer Organisation halten, und das muss auch für alle Mitgliedstaaten gelten.

Ich danke Ihnen.

Abg. Gabriela Heinrich

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

liebe Kolleginnen und Kollegen!

Vielen Dank, Yves Cruchten, für diesen Bericht, der genau beschreibt, wie die Freiheitsrechte seit den letzten Jahren systematisch weiter beschnitten werden – leider eben auch in einigen Mitgliedsländern dieser Versammlung. Das geschieht m. E. auch durch das Gesetz, das gerade in Ungarn beschlossen wurde.

Ich unterstütze grundsätzlich alle Forderungen und Empfehlungen, die in diesem Bericht aufgeführt werden.

Gesellschaften werden gebildet von einzelnen Individuen. Es gibt unterschiedliche Lebenssituationen, Interessen, Erfahrungen und Meinungen zu jeglichen Themen des Zusammenlebens. Die Zivilgesellschaft soll und muss genau diese Diversität widerspiegeln. Kritiker sind keine Feinde. Kritik zu äußern ist kein Verbrechen, im Gegenteil: Kritik ist eine Hilfestellung für Regierungen, auch, um ihr Handeln zu reflektieren und das höchste Ziel zu erfüllen, das sie eigentlich haben sollten, nämlich Regierung zu sein für alle Bewohnerinnen und Bewohner ihres Landes, nicht nur für den Teil der Gesellschaft, den man als angenehm empfindet.

Die Gesellschaften unserer Länder sind vielfältig, das lässt sich auch durch restriktive Gesetze nicht ändern. Es kann doch nicht darum gehen, diejenigen, die als Sprachrohr die Interessen einiger vertreten, einfach mundtot zu machen. Es werden die verschiedensten, abwegigsten Gründe genannt, um die Meinungsfreiheit durch restriktive Gesetze zu beschneiden: In der Türkei ist es der Ausnahmezustand, in Ungarn die Verteufelung eines Milliardärs, der sich für Menschenrechte einsetzt. Alle, die nicht diese offizielle Linie mittragen, werden pauschal als Terroristen bezeichnet – an Fantasie scheint es hier nicht zu fehlen.

Und damit wird ganz eindeutig gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen, zu der sich die im Bericht genannten Staaten bekannt haben. Empfehlungen der Venedig-Kommission werden ignoriert, Menschenrechtsbildung und Flüchtlingshilfe werden als Bedrohung wahrgenommen.

Unsere Vorgängerinnen und Vorgänger haben sich nach jahrelangen Kriegen und Auseinandersetzungen zusammengerauft und sich die Köpfe darüber zerbrochen, wie ein Miteinander europaweit möglich ist. Sie haben sich auf einen gemeinsamen Nenner geeinigt: die Menschenrechte, die für alle gleichermaßen gelten.

Davon können und dürfen wir uns nicht verabschieden. Ich wünsche mir für uns alle – auch für diejenigen, die die Meinungsfreiheit in ihren Ländern einschränken wollen –, dass die Empfehlungen dieses Berichts umgesetzt werden.

Vielen Dank.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Abg. Ulrich Oehme

Sehr geehrte Präsidentin,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Mit dem heutigen Bericht zu den Einschränkungen von NGO-Aktivitäten eröffnen wir eine Grundsatzdiskussion in diesem Hause.

In der bisherigen Debatte ging es darum, wie weit sich NGOs auf Menschenrechtskonventionen berufen können, wie weit NGOs in ihren Forderungen nach Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gehen können und welches Recht ein Staat hat, diese einzuschränken.

Es geht um nichts Anderes als die Möglichkeit eines Staates, im Interesse des inneren Friedens solche Aktivitäten zu beschränken. Es werden in diesem Bericht Aserbaidschan, Ungarn, Rumänien, Russland und die Türkei aufgeführt, jedoch könnte man diese Liste noch wesentlich verlängern. Viele dieser Aufzählungen sind vollkommen gerechtfertigt und trotzdem betrachten wir die Arbeit bestimmter NGOs mit großer Sorge.

Wir unterscheiden die NGOs, die wirklich humanitäre Ziele haben von denjenigen, die unter dem Deckmantel der Humanität und Demokratie eine politische Agenda verfolgen, die den Interessen des jeweiligen Staates entgegensteht.

Betrachten wir nur einmal das Wirken der NGOs beim sogenannten Arabischen Frühling. Es wurde alles getan, um Regimewechsel herbeizuführen. Anstatt diesen Ländern Demokratie zu bringen, war das Ergebnis ungeheures Chaos mit vielen Toten, unbeschreiblichem Elend, Krieg, Flucht und Vertreibung von Millionen von Menschen aus ihrer Heimat.

Wir werden heute Nachmittag über den Schutz des Lebens auf See debattieren. Auch hier ist die Rolle der NGOs zweifelhaft. Inzwischen kann man getrost sagen, dass unter dem Deckmantel der Seenotrettung Schlepperaufgaben von NGOs übernommen werden. Die verbrecherischen Schlepper, die mit seeuntauglichen Booten Migranten nach Europa bringen, können sich sicher sein, dass nach wenigen Kilometern Schiffe der NGOs warten.

Von denen wird aber nicht der nächstgelegene Hafen angelaufen, wie es Recht und Gesetz entsprechen würde, sondern europäische Häfen. Diesen NGOs, die sich auch auf Menschenrechte berufen, muss das Handwerk gelegt werden.

In diesem Bericht wird den NGOs ein Freibrief in allen Richtungen gegeben. Jede Belästigung und sogar negative öffentliche Debatten sollen zukünftig unterbleiben. Dies widerspricht demokratischen Grundsätzen und auch den Grundsätzen dieses Hauses.

Deshalb kann ich diesem Bericht in keiner Weise zustimmen.

Frage an Peter Pellegrini, Ministerpräsident der Slowakischen Republik

Abg. Andrej Hunko

Vielen Dank, Herr Premierminister!

Meine Frage bezieht sich auf die Russlandsanktionen, die ja jetzt beim EU-Rat diese Woche sehr wahrscheinlich wieder verlängert werden.

Das muss einstimmig geschehen, aber ich kann Ihnen sagen, dass in meinem Land, in Deutschland, die Stimmen immer lauter werden, diese Sanktionen aufzuheben oder zumindest da auszusteigen.

Wie ist Ihre Position und welche Diskussion wird dazu in der Slowakischen Republik geführt?

Vielen Dank.

Antwort von Herrn Peter Pellegrini[26]

Die Antwort auf die Frage ist äußerst komplex, doch ich kann Ihnen versichern, dass wir Friedensorganisationen und dem Dialog immer Vorrang geben werden, weil dies der einzige Weg zur Lösung derartig langfristiger Fragen ist. Mehr Druck könnte die Lage nur verschlimmern. Aus diesem Grund glaube ich, dass wir im Europarat und in anderen Organisationen Länder beeinflussen und versuchen sollten, Probleme mit diplomatischen Mitteln zu lösen.

[26] Übersetzung

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Stärkung der Mitgestaltungsmacht von Frauen in der Wirtschaft (Dok. 14573)

Abg. Norbert Kleinwächter

Vielen herzlichen Dank!

Ich spreche Deutsch und ich bitte vorab um Entschuldigung dafür, dass ich hier Klartext rede, denn ich finde es ungeheuerlich, was das Komitee hier vorschlägt.

Das Komitee für Nichtdiskriminierung setzt sich in diesem Bericht für institutionelle Diskriminierung von Männern ein. Das soll an verschiedenen Faktoren geschehen, und ich muss das noch einmal ins Gewissen rufen.

Quote: Wenn man ein Geschlecht festschreibt bedeutet das, dass das Geschlecht etwas ausmachen soll, ob man einen Job bekommt oder nicht, und dies soll die Qualifikation sogar überwiegen.

Es werden günstigere Kredite am freien Markt für Frauen gefordert und freie Qualifikationsmöglichkeiten, für die Männer zahlen sollen. Auf dem freien Markt halte ich das weder für durchsetzbar noch für verfassungskonform. Ich kann mir wirklich keine Welt vorstellen, wo wir auf jedem Bogen zwei Kästchen für Frau und Mann vorfinden und das jeweilige Kreuzchen dann eine Bedeutung mit sich bringt, welche Konsequenzen hat: wie hoch der Kreditzins ist, ob man einen Job bekommt, ob man eine Ausbildungsstelle bekommt. Das ist nicht die Welt, die ich hier schaffen will und für die ich stehe. Ich glaube auch nicht, dass wir uns dafür einsetzen sollten. Wir sollten uns generell gegen jede Diskriminierung einsetzen.

Was der Bericht übrigens auch überhaupt nicht erwähnt, sind LGBTI oder Menschen, die sich weder in der einen noch in der anderen Kategorie binär kategorisieren. Wo gehören sie hin? Bekommen sie extra Quoten? Hier gibt es überhaupt keine Antworten, das sind angerissene Sachen, die an sich falsch sind und die auch nicht funktionieren.

Herr Büchel hat wunderbare Ausführungen zu den Quoten gemacht, aber ich möchte noch eine Sache hinzufügen: Wie funktionieren denn Quoten? Nehmen wir an, dass ein Unternehmer rationale Entscheidungen trifft. Dann wird er, wenn er eine gut qualifizierte Frau hat, die besser qualifiziert ist als alle anderen Bewerberinnen und Bewerber, diese Frau einstellen. Dann brauchen wir aber keine Quote.

Oder aber die Frau ist schlechter qualifiziert als der entsprechende Mann. Dann wird der Unternehmer gezwungen, weniger gute Leute einzustellen, als eigentlich in sein Team passen. Und genau das fordern wir hier tatsächlich! Das kann doch nicht sein.

Es wurde übrigens in verschiedenen Studien erwiesen, dass Frauenquoten den Firmenwert senken. Es gibt eine Studie der Oklahoma State University, die den S&P 500 Index der amerikanischen Wirtschaft untersucht hat und es gibt eine weitere Studie der University of Michigan über Norwegen und der dort eingeführten 40 % Quote. Das Ergebnis ist: „Wir finden einen großen negativen Effekt des erzwungenen Austausches in den Boards auf den Unternehmenswert."

Das bedeutet, dass Quoten den wirtschaftlichen Wert senken. Sie vernichten Arbeitsplätze, gerade auch für Frauen in den mittleren und unteren Positionen, wenn suboptimale Leute eingesetzt werden. Seien wir ehrlich, die Toppositionen, über die wir hier bei den Quoten sprechen: Wer erreicht diese denn? Das ist eine ganz kleine Proportion der Bevölkerung.

Ein letzte Wort zum *Gender Pay Gap*. Es wird immer kolportiert, er läge bei 23 %, das steht auch so im Memorandum, aber das ist falsch. Wenn man alle Faktoren berücksichtigt, liegt er faktisch nur bei 6 %: Da zählen die Berufserfahrung, die Branche, in der Frauen und Männer arbeiten, die Verantwortung, die sie im Beruf übernehmen, die Unternehmensgröße.

Die Wahrheit ist, dass bis 29 Jahre quasi kein Unterschied besteht, und was passiert dann: statistisch gesehen kommt das erste Kind und dann beginnt der Unterschied zu existieren.

Wir haben keinen wirklichen *Gender Pay Gap*. Wir haben einen Familien-*Pay Gap*. Ich würde es mir sehr wünschen, dass diese Wahrheit in den Berichten deutlicher auftauchen würde.

Frauen geht es insgesamt oft besser als Männern. Verluste treten auf, sobald ein Kind kommt und wir verschweigen leider aktuell, dass Familien die wirklich Benachteiligten sind.

Sie sehen, dass von meiner Seite und einigen Kollegen 15 Amendments vorliegen. Ich darf Sie bitten, diese Amendments anzunehmen, denn so ist der Fokus des Berichts nicht richtig und geht in die falsche Richtung.

Wir sollten dieses Papier gründlich überarbeiten oder ablehnen.

Vielen herzlichen Dank.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VII. Berichterstattermandate deutscher Mitglieder[27]

Abg. Doris Barnett (SPD)

- *„Entwicklungshilfe: ein Instrument zur Verhinderung von Migrationskrisen"*
  Stellungnahme zum Bericht des Ausschusses für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene; Berichterstatter: Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
  Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung
  (ernannt am 10.10.2017)

Abg. Sybille Benning (CDU/CSU)

- *„Nachhaltige städtische Entwicklung und Förderung der sozialen Inklusion"*
  Ausschuss für Soziales, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung
  (ernannt am 26.01.2017)

Abg. Gabriela Heinrich (SPD)

- *„Migration aus der Genderperspektive: Stärkung von Frauen als Schlüsselakteurinnen in der Integration"*
  Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
  (ernannt am 11.10.2016)

- *Generalberichterstatterin für den Kampf gegen Rassismus und Intoleranz*
  Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung
  (ernannt am 10.10.2017)

Abg. Andrej Hunko (DIE LINKE.)

- *„Die Einhaltung der Zusagen und Verpflichtungen durch Albanien"*
  Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Joseph O'Reilly (Irland, EPP/CD)
  (ernannt am 29.01.2015)

Abg. Frithjof Schmidt (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

- *„Demokratie geknackt? Wie soll reagiert werden?"*
  Ausschuss für Politische Angelegenheiten und Demokratie
  (ernannt am 12.03.2018)

Abg. Frank Schwabe (SPD)

- *„Die Kooperation mit den UN-Menschenrechtsmechanismen – eine Herausforderung für den Europarat und seine Mitgliedstaaten"*
  Ausschuss für Recht und Menschenrechte
  (ernannt am 09.10.2017)

- *„Das anhaltende Bedürfnis der Wiederherstellung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit im Nordkaukasus"*
  Ausschuss für Recht und Menschenrechte
  (ernannt am 12.12.2017)

- *„Postmonitoringdialog mit Bulgarien"*
  Monitoringausschuss, Ko-Berichterstattung zusammen mit Zsolt Nemeth (Ungarn, EPP/CD)
  (ernannt am 25.06.2015)

[27] Nach der 3. Sitzungswoche 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

VIII. Funktionsträger der Parlamentarischen Versammlung des Europarates

Präsidentin	**Liliane Maury Pasquier (Schweiz/SOC)[28]**
Vizepräsidenten	19, darunter Andreas Nick (Deutschland, CDU/CSU / EPP/CD)
Generalsekretär	Wojciech Sawicki (Polen)

Fraktionsvorsitz

EPP/CD	Stella Kyriakides (Zypern)
SOC	Frank Schwabe (Deutschland)
EC	Ian Liddell-Grainger (Vereinigtes Königreich)
ALDE	Hendrik Daems (Belgien)
UEL	Tiny Kox (Niederlande)
FDG	Milica Marković (Bosnien und Herzegowina)

Ausschuss für politische Angelegenheiten und Demokratie (Politischer Ausschuss)

Vorsitz	Ria Oomen-Ruijten (Niederlande, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Titus Corlăţean (Rumanien, SOC)
2. stv. Vorsitz	Cheryl Gillian (Vereinigtes Königreich, EC).
3. stv. Vorsitz	Alfred Heer (Schweiz, ALDE)

Ausschuss für Recht und Menschenrechte

Vorsitz	Thorhildur Sunna Ævarsdóttir (Island, SOC)
1. stv. Vorsitz	Olena Sotnyk (Ukraine, ALDE)
2. stv. Vorsitz	Samvel Farmanyan (Armenien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	N. N.

Ausschuss für Sozialordnung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung

Vorsitz	Stefan Schennach (Österreich, SOC)
1. stv. Vorsitz	Luís Leite Ramos (Portugal, PPE/DC)
2. stv. Vorsitz	Carina Ohlsson (Schweden, SOC)
3. stv. Vorsitz	Ertuğrul Kürkçü (Türkei, UEL)

Ausschuss für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene

Vorsitz	Doris Fiala (Schweiz, ALDE)
1. stv. Vorsitz	Killion Munyama (Polen, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Pierre-Alain Fridez (Schweiz, SOC)
3. stv. Vorsitz	Serap Yaşar (Türkei, EC)

Ausschuss für Kultur, Wissenschaft, Bildung und Medien

Vorsitz	María Concepción de Santa Ana (Spanien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Gülsün Bílgehan (Türkei, SOC)
2. stv. Vorsitz	Constantinos Efstathiou (Zypern, SOC)
3. stv. Vorsitz	Andres Herkel (Estland, EPP/CD)

[28] Gewählt am 25. Juni 2018

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Ausschuss für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung

Vorsitz	Elvira Kovács (Serbien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Manuel Tornare (Schweiz, SOC)
2. stv. Vorsitz	Viorel Riceard Badea (Rumänien, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Filiz Kerestecioğlu Demir (Türkei, UEL)

Ausschuss für die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten des Europarates eingegangenen Verpflichtungen und Zusagen (Monitoringausschuss)

Vorsitz	Roger Gale (Vereinigtes Königreich, EC)
1. stv. Vorsitz	Marianne Mikko (Estland, SOC)
2. stv. Vorsitz	Egidijus Vareikis (Litauen, EPP/CD)
3. stv. Vorsitz	Giorgi Kandelaki (Georgien, EPP/CD)

Ausschuss für Geschäftsordnung, Immunität und institutionelle Angelegenheiten

Vorsitz	Petra De Sutter (Belgien, SOC)
1. stv. Vorsitz	Serhii Kiral (Ukraine, EC)
2. stv. Vorsitz	Mart van de Ven (Niederlande, ALDE)
3. stv. Vorsitz	Ingjerd Schou (Norwegen, EPP/CD)

Ausschuss für die Wahl der Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Vorsitz	Valeriu Ghiletchi (Moldawien, EPP/CD)
1. stv. Vorsitz	Volker Ullrich (Deutschland, EPP/CD)
2. stv. Vorsitz	Donald Anderson (Vereinigtes Königreich, SOC)
3. stv. Vorsitz	Arkadiusz Mularczyk (Polen, EC)

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

IX. Ständiger Ausschuss vom 1. Juni 2018 in Zagreb

Für die Kontinuität der Arbeit der Parlamentarischen Versammlung ist ihr Ständiger Ausschuss von zentraler Bedeutung. Seine Aufgabe besteht darin, in der Zeit, in der die Versammlung nicht zu ihren Sitzungswochen zusammenkommt, im Namen der Versammlung zu handeln und zu entscheiden. Der Ständige Ausschuss nimmt Entschließungen und Empfehlungen an und kann Dringlichkeitsdebatten abhalten oder Aussprachen zu aktuellen Themen durchführen. Er setzt sich zusammen aus der Präsidentin und den zwanzig Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Versammlung, den Vorsitzenden der Fraktionen und der Ausschüsse sowie den Leiterinnen und Leitern der nationalen Delegationen. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Ständige Ausschuss tagte anlässlich der Übernahme des Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates durch Kroatien (Mai bis November 2018) am 1. Juni 2018 in Zagreb und verabschiedete die folgenden Entschließungen und Empfehlungen[29]:

Entschließung 2221 (2018) Empfehlung 2131 (2018)	Kommunikationsstrategien gegen Terrorismus (Dok. 14531)
Entschließung 2222 (2018)	Förderung von Vielfalt und Gleichberechtigung in der Politik (Dok. 14556)
Entschließung 2223 (2018) Empfehlung 2132 (2018)	Häftlinge mit Behinderungen in Europa (Dok. 14557)

Arbeitsprogramm des kroatischen Vorsitzes

Die kroatische Außenministerin **Marija Pejčinović Burić** stellte die vier Schwerpunkte des Arbeitsprogramms des Vorsitzes vor:

1. Kampf gegen Korruption

Die Ministerin wies am Beispiel der Versammlung darauf hin, dass die Gefahr der Korruption für jede Institution bestehe. Daher müssten Schutzmechanismen geschaffen und deren Funktion regelmäßig überprüft werden. Hier könne die Arbeitsgruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) eine wichtige Rolle spielen. Sie bedauerte, dass die Empfehlungen von GRECO von den Mitgliedstaaten zuletzt immer weniger umgesetzt worden seien. Aufgrund ihrer fundamentalen Bedeutung für Transparenz und die Information der Öffentlichkeit müssten auch die Medien vor Korruption geschützt werden.

2. Schutz der Rechte nationaler Minderheiten und gefährdeter Bevölkerungsgruppen

Die Ministerin erklärte, im Mittelpunkt stünde die Lage der Roma und speziell der Übergang jugendlicher Roma von der Schule in den Arbeitsmarkt. Im Jahr 2018 begehe man den 10. Jahrestag des Inkrafttretens des Übereinkommens des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels. Der Vorsitz wolle daran arbeiten, die Rechte der Opfer zu stärken. Weitere Themenschwerpunkte seien Gleichberechtigung im Sport, die Situation älterer Menschen, der Kampf gegen Hassrede und die Rechte der Kinder im digitalen Zeitalter.

3. Dezentralisierung und Stärkung lokaler Selbstverwaltung

Die Ministerin betonte, ein Schwerpunkt sei die Verbesserung der Absorptionsfähigkeit der lokalen und dezentralen Verwaltungseinheiten, d. h. ihrer Fähigkeit, EU-Mittel beantragen und investieren zu können.

4. Schutz des kulturellen Erbes

Die Ministerin unterstrich die Bedeutung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes für die Menschheit und als Mittel zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Schwerpunkte seien der Schutz des unter Wasser befindlichen kulturellen Erbes sowie die 2005 eingerichteten Kulturrouten des Europarates für den Olivenbaum.

In der Debatte erklärte die Ministerin auf eine Frage von **Tiny Kox** (Niederlande, UEL) zum Haushalt und zur Politik des nominalen Nullwachstums, dass die aktuelle Haushaltssituation aufgrund der russischen und türkischen Entscheidungen sehr angespannt sei. Zusammen mit dem bereits über mehrere Jahre andauernden Nullwachstum sei die Funktionsweise der Organisation ernsthaft gefährdet. Der kroatische Vorsitz strebe ein Ende des Nullwachstums an. Die Ministerin forderte die nationalen Delegationen in der Versammlung auf, ihre Regierungen entsprechend zu beeinflussen. **Morten Wold** (Norwegen, EC) fragte nach den Plänen für weitere

[29] Die Empfehlungen und Entschließungen, die der Ständige Ausschuss verabschiedet, liegen nicht in deutscher Übersetzung vor.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

Reformen des Europarates, wie sie während der Regierungsgespräche in Helsingør zum Abschluss des dänischen Vorsitzes im Ministerkomitee erörtert worden seien. Die Ministerin antwortete, man habe sich auf die Notwendigkeit von zusätzlichen politischen Reformen verständigt, um den Schutz der Menschenrechte auch künftig sicherstellen zu können. Generalsekretär Jagland sei beauftragt worden, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten konkrete Vorschläge für die Stabilisierung der Finanzen der Organisation zu unterbreiten. **Volodimir Ariev** (Ukraine, EPP/CD) bezeichnete die Forderung Russlands nach einer Änderung der Geschäftsordnung der Versammlung im Gegenzug für die Zahlung des russischen Mitgliedsbeitrags als Erpressung und bat um Stellungnahme des Vorsitzes. Die Ministerin unterstrich, dass Russland eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages habe. Kein Mitgliedstaat könne von dieser Pflicht ausgenommen werden. Diese Verpflichtung sei getrennt von der Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Die Änderung der Geschäftsordnung hinge mit der Rückkehr der russischen Delegation in die Versammlung zusammen. Es stehe dabei die Frage im Raum, ob die Regelungen der Versammlung zum Stimmrechtsentzug mit der Satzung des Europarates vereinbar seien.

Die Ministerin, die von 2008 bis 2012 Mitglied der EPP/CD-Fraktion der Versammlung war, erklärte, der kroatische Vorsitz unterstütze die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses des Präsidiums zur Rolle und Mission der Versammlung. Sie hoffe, dass sich die unterschiedlichen Standpunkte in der Versammlung durch die Beratungen annähern könnten und als Ergebnis Vorschläge für die künftige Zusammenarbeit von Versammlung und Ministerkomitee erarbeitet würden. Sie drückte ihre Sorge angesichts der seit langem bekannten Korruptionsvorwürfe in der Versammlung aus, die für die gesamte Organisation schädlich seien. Sie forderte die Versammlung auf, alles Notwendige zu tun, um die Glaubwürdigkeit wiederherzustellen. Vizepräsidentin **Stella Kyriakides** (Zypern, EPP/CD), die zu diesem Zeitpunkt die Sitzungsleitung übernommen hatte, unterstrich, die Aufarbeitung der Korruptionsvorwürfe sei eine Priorität der Versammlung. Man verfolge eine Politik der Nulltoleranz gegenüber Korruption.

Bericht über „Kommunikationsstrategien gegen Terrorismus“

Vom Ständigen Ausschuss verabschiedet wurde u. a. ein Bericht zum Thema „Kommunikationsstrategien gegen Terrorismus“. Berichterstatter **Liam Byrne** (Vereinigtes Königreich, SOC), ehemaliger Staatsminister im britischen Innenministerium, erklärte, sein Bericht basiere auch auf den Erfahrungen aus seinem Wahlkreis (Birmingham Hodge Hill), der der ärmste im Land sei und den höchsten muslimischen Bevölkerungsanteil (über 50 %) aufweise. Auch die muslimischen Eltern forderten von ihm, Sorge dafür zu tragen, dass ihre Kinder nicht von Extremismus gefährdet würden. Er schlug vor, statt wie bisher mit wenig Erfolg europäische Werte „in Workshops zu predigen“, den in allen Menschen vorhandenen Wertekern anzusprechen und aufzuzeigen, dass die Werte des islamischen Glaubens und der Europäischen Menschenrechtskonvention vielfach übereinstimmten. Die Menschen hätten über diese Kernwerte sich überschneidende Auffassungen. Dazu zählten die Universalität der Rechte und die Gleichheit vor dem Gesetz, das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit und die fundamentale Bedeutung von Rechtsstaatlichkeit. Diese Ideale stünden im Gegensatz zum Extremismus. Er erinnerte an den Mord an der Labour-Abgeordneten Joe Cox, der von einem Extremisten der Neonaziszene begangen worden sei. Der Witwer der Ermordeten habe die Worte „we hold more in common“ geprägt, ein Motto, das trotz Hassrede und Verschiedenheit auf das Verbindende ziele.

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.

X. Mitgliedsländer des Europarates

Albanien
Andorra
Armenien
Aserbaidschan
Belgien
Bosnien und Herzegowina
Bulgarien
Dänemark
Deutschland
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
Estland
Finnland
Frankreich
Georgien
Griechenland
Irland
Island
Italien
Kroatien
Lettland
Liechtenstein
Litauen
Luxemburg
Malta
Moldau
Monaco
Montenegro
Niederlande
Norwegen
Österreich
Polen
Portugal
Rumänien
Russland
San Marino
Schweden
Schweiz
Serbien
Slowakische Republik
Slowenien
Spanien
Tschechische Republik
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

- **Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Israel
Kanada
Mexiko

- **„Partner für Demokratie“ der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Parlament von Jordanien
Parlament von Kirgisistan
Parlament von Marokko
Palästinensischer Nationalrat

- **Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates**

Der Sondergaststatus von Belarus wurde am 13. Januar 1997 ausgesetzt.

- **Beobachterstatus beim Europarat**

Heiliger Stuhl
Japan
Kanada
Mexiko
Vereinigte Staaten von Amerika

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.